



ROTE HILFE E. V.

3,- Euro

Wir sind alle

129a

Der Hunger des Staates nach Feinden.

**Die Geschichte der Paragraphen 129, 129a und 129b
und ihre Anwendung gegen die radikale Linke**

Eigentumsvorbehalt:

Nach diesem Eigentumsvorbehalt ist die Broschüre solange Eigentum des Absenders, bis sie der / dem Gefangenen persönlich ausgehändigt wurde. »Zur-Habe-Nahme« ist keine persönliche Aushändigung im Sinne dieses Vorbehaltes. Wird die Broschüre der / dem Gefangenen nicht persönlich ausgehändigt, ist sie dem Absender unter Angabe der Gründe für die Nichtaushändigung zurückzusenden.

Impressum

Rote Hilfe e.V., 2009

V.i.S.d.P.: M. Krause, Bundesvorstand der Roten Hilfe e.V.,

Postfach 3255, 37022 Göttingen

Druck: druckwerk München

Inhalt

Impressum	2
Vorweg	4
§129: Eine kurze Entstehungsgeschichte der Gesinnungsjustiz	5
30 Jahre »Deutscher Herbst« Weg mit Paragraph 129a!	
Presseerklärung des Bundesvorstandes der Roten Hilfe	8
Entstehung und Anwendung des §129a	9
Der erste Stammheim-Prozess	12
»Staaten sind rachsüchtig« Interview mit Peter O. Chotjewitz	15
Isolationshaft in der BRD. Entstehung, Entwicklung, Export.	19
Der »Sympathisantensumpf«	24
45 Tage im 7. Stock von Stuttgart-Stammheim – wegen »Sachbeschädigung«	
Interview mit Michael Schiffmann	28
Beispiel: Frauenzentrum Frankfurt	34
Der Fall Ingrid Strobl	34
»Es war mir wichtig, dass ich meine Identität bewahre«	
Interview mit einem ehemaligen Gefangenen des »radikal«-Verfahrens	36
15 Jahre PKK-Betätigungsverbot und Verfolgung nach §§ 129/a	41
Das Verfahren gegen die Göttinger Autonome Antifa [M]	44
Das §129-Verfahren gegen die Antifaschistische Aktion Passau	46
Beugehaft – und der solidarische Kampf dagegen	47
Ausforschen, Einschüchtern, Beugen Zum Magdeburger § 129a-Verfahren 2002 – 2006	49
Die Kronzeugenregelung	50
Prozesse gegen die Revolutionären Zellen / Rote Zora	52
Das Wasserturm-Verfahren	53
Zu den aktuellen politischen Verfolgungen nach § 129a	55
Geschichte der mg-Verfahren nach §129(a)	60
Feuer und Flamme der Repression – Solidarität mit Axel, Florian und Oliver Aufruf zum Aktionstag	61
»Ganz seltsam war es, Sachen für den Knast zusammenzupacken« Interview mit Anne Roth	63
Journalismus ist Terror: Der Fall Heike Schrader	71
Strafverfahren gegen antifaschistische Strukturen in Norddeutschland	71
Der § 129 b – Ein weiteres Kampfmittel gegen die migrantische Linke und die internationale Solidarität	74
Repression gegen türkische Linke: Politischer Schauprozess in Stammheim	76
129b-Ermittlungen wegen vermuteter TKP/ML-Mitgliedschaft	79
Der gelistete Terror Der Gemeinsame Standpunkt des europäischen Rates	80
Ausblick	81

Vorweg

Die seit 2007 andauernde Überakkumulationskrise des Kapitals beschäftigt seit dem vergangenen Jahr den gesamten Globus. Vor allem die Herrschenden dieser Welt des Kapitals sind schwer interessiert daran, dass die Verhältnisse trotz der globalen Folgen nicht zum Tanzen kommen, sondern dass ihre Opfer – in diesem Fall nicht weniger als die Menschheit – schön brav und artig bleiben und notfalls sterben.

Dies wiederum hat alle Linken und speziell die Rote Hilfe als Antirepressionsorganisation zu interessieren. Da die Welt so bleiben soll wie sie ist, hübsch in Oben, Unten, Arm und Reich eingeteilt, kommen die apokalyptischen Reiter Hunger, Krankheit, Krieg und Armut verstärkt zum Einsatz. All jene, die diese Verhältnisse nicht akzeptieren wollen, werden staatlicherseits zu »Terrorist_innen« erklärt. Dies trifft nicht nur linke Aktivist_innen, sondern auch jene, die aufgrund verschärfter Ausbeutungsverhältnisse zu neuen Überlebensstrategien greifen: Piraten in Somalia sind nicht deswegen solche, weil das Piratenleben so romantisch ist, sondern weil ihnen von den Reichen ihre Fische weg geklaut wurden, von denen sie vorher leben konnten. Wer dann Krieg führt (von der mühsam erkämpften Monopolstellung der NATO über 95 % der Weltproduktion des Rohopiiums in Afghanistan ganz zu schweigen), muss zusehen, dass es an der »Heimatfront« ruhig bleibt. Das bedeutet zunehmende Militarisierung auch der Innenpolitik.

Seit dem 11. September 2001 hat die global herrschende Klasse einen wunderbaren Vorwand, dies ohne nennenswerten Widerstand durchzusetzen. Bei uns ist mittlerweile jede_r verdächtig. Die Datensammelwut schraubt sich in unermessliche Sphären empor, und es wird zunehmend als unverschämt begriffen, sich ihr zu widersetzen. Die nächste Volkszählung steht 2009 ins Haus – und keine_r geht hin? Das Strafrecht, eine Errungenschaft der bürgerlichen Revolution, wandelt sich rapide. Verdachtsstrafrecht statt Tatstrafrecht; Gesinnungs- und TäterInnenstrafrecht werden vermehrt und pauschal gegen erwartete zukünftige Klassenseinandersetzungen ins Feld geführt.

Die Position der unkontrollierten Geheimdienste und des BKA wird in jeder Beziehung gestärkt und ausgebaut. Das Trennungsgebot von Polizei und Geheimdiensten, das nach dem Naziterror aus gutem Grund eingeführt wurde, wird ohne nennenswerte Diskussion aufgehoben. Das neue BKA-Gesetz bildet in diesem Zusammenhang den aktuellen Höhepunkt. Der VS mischt sich zunehmend in politische Prozesse ein, beginnt, führt und verschleppt sie. Er schafft »Terrorist_innen«, die es in dieser Form nicht mehr gibt, und überbrückt so die Wartezeit, bis neue Klassenkämpfe auch wieder neue militante Kerne hervorbringen.

Während das Kapital sich international organisiert, schafft es »Terrorlisten« und Gesetze wie den § 129b, die eine internationale Gegenwehr unmöglich machen sollen oder diese zumindest unter Strafe stellen. Wie nach der Krise von 1973 aus dem besetzten Nordirland ein Experimentierfeld für militärische Aufstandsbekämpfung wurde, leistet sich die Eurozone heute im Baskenland ein Experimentierfeld der politischen Aufstandsbekämpfung mittels Folter und Ausnahmezustand.

Festzuhalten bleibt, dass der Staat als Gesamtkonstrukt des Kapitals die bestehenden Verhältnisse in gesetzlichen Beton gießt und in seinem Bemühen, diese aufrecht zu erhalten, gesellschaftliche und individuelle Rechte permanent abzuschaffen bemüht ist. Im Zuge dessen werden auch bisher legale Möglichkeiten des Protests eingeschränkt bzw. abgeschafft, wie z. B. die aktuellen Verschärfungen des Versammlungsrechts.

Wir vergessen auch nicht, dass die Genoss_innen aus der früheren Stadtguerilla jahrzehntelang in Geiselhaft gehalten wurden und Birgit Hogefeld immer noch im Knast sitzt. Die aktuellen Ausweitungen sowohl der Überwachungs- als auch der Verfolgungsgesetze, einhergehend mit einem massiv geführten neuen »Terror«-Diskurs von oben, sind für uns Anlass genug, diese Broschüre mit dem Schwerpunkt auf den so genannten »Terror«-Paragrafen 129/a/b zu erstellen. Wir wünschen uns, damit einen kleinen Beitrag zu ihrer vollständigen Abschaffung zu leisten.

Das Redaktionskollektiv, Göttingen, Januar 2009

§ 129: Eine kurze Entstehungsgeschichte der Gesinnungsjustiz

von Andrea

I. Die (Neu-)Schaffung des Paragraphen 129, wie wir ihn kennen

Nach dem Sieg der Alliierten über das NS-Regime 1945 hob der Alliierte Kontrollrat ein ganzes Bündel an Gesetzen aus der Zeit des Faschismus auf. Neben den so genannten Rassegesetzen betraf dies auch Vorschriften gegen Hoch- und Landesverrat.

Das Grundgesetz sah eine prinzipielle Vereinigungsfreiheit voraus, soweit sie nicht Strafgesetzen zuwiderlaufen, sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten. Weitergehende Staatsschutzbestimmungen gab es nicht, wengleich auch die Regelung des Paragraphen 129 aus dem vormaligen Reichsstrafgesetzbuch von 1871 weiter bestand.

Bereits mit der Gründung der BRD 1949 begann die staatliche Sorge um ihren Erhalt und die Arbeit an einem strafrechtlichen Staatsschutz. Durch die Integration in das Strafgesetzbuch sollten die »Feinde der Demokratie« den nötigen kriminellen Charakter verliehen bekommen. Diese »Feinde« erkannte man zu dieser Zeit vor allem in den AnhängerInnen des NS-Regimes auf der ei-

nen und der KPD auf der anderen Seite. Nicht zuletzt bot auch der im Sommer 1950 ausbrechende Koreakrieg Material für die Skizzierung der drohenden »kommunistischen Gefahr«.

Die Neufassung des §129 des Strafgesetzbuches und weitere Änderungen sind vor diesem Hintergrund zu betrachten. Mit diesem Ersten Strafrechtsänderungsgesetz von 1951 wurde ein neues politisches Strafrecht geschaffen. Die Zuständigkeit für politische Verfahren erhielten besondere Kammern der Oberlandesgerichte. Die Formulierung »Verbindung« im §129 wurde durch den Begriff der »Vereinigung« ersetzt. Die vormalige »Verhinderung oder Entkräftung von Maßregeln der Verwaltung« wurde in »strafbare Handlungen« modernisiert. Statt »ungesetzliche Mittel« wurden es nun »rechtswidrige«, wodurch nun auch Gruppierungen erfasst wurden, die etwa einen Steuerstreik organisieren wollten. 1964 erfuhr der §129 eine Erweiterung um »Werben« für eine Vereinigung. Damit wurde nicht etwa nur das Werben um Mitglieder unter Strafe gestellt, sondern auch die so genannte Sympathiewerbung, von der

■ Reichsstrafgesetzbuch vom 15. Mai 1871 | §129

Die Theilnahme an einer Verbindung, zu deren Zwecken oder Beschäftigungen es gehört, Maßregeln der Verwaltung oder die Vollziehung von Gesetzen durch ungesetzliche Mittel zu verhindern oder zu entkräften, ist an den Mitgliedern mit Gefängnis bis zu einem Jahre, an den Stiftern und Vorstehern der Verbindung mit Gefängnis von drei Monaten bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

Gegen Beamte kann auf Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter auf die Dauer von einem bis zu fünf Jahren erkannt werden.

■ aus dem Entwurf Dezember 1936 | §298 Teilnahme an einer Staatsfeindlichen Verbindung

Wer an einer Verbindung, die Maßnahmen der Verwaltung oder die Vollziehung von Gesetzen ungesetzlich verhindern oder entkräften will, teilnimmt oder sie unterstützt, wird mit Gefängnis bestraft.

■ Beispiel: Das KPD-Verbot

Nach dem Verbot der Partei im Nationalsozialismus hatte sich die Kommunistische Partei Deutschlands (KPD) als erste Partei neu gegründet. Sie zog mit 5,7 Prozent 1949 in den ersten Bundestag ein. Sie war eine wichtige Stimme gegen die Remilitarisierung, organisierte Demonstrationen und eine erfolgreiche, später allerdings verbotene Volksbefragung gegen die Wiederbewaffnung.

Bereits 1950 wurden viele KommunistInnen aufgrund des Adenauer-Erlasses aus dem öffentlichen Dienst entlassen. Der Beschluss zur Verfassungstreue der öffentlichen Bediensteten verbot ihnen, Mitglied in einer von der Bundesregierung als verfassungsfeindlich eingestuften Organisation zu sein. Die Liste enthielt vorwiegend linke Vereinigungen, neben der KPD die Freie Deutsche Jugend (FDJ), den Kulturbund der DDR und die Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes (VVN).

Der 1. Senat des Bundesverfassungsgerichtes verbot am 17. August 1956 die KPD und mögliche Nachfolgeorganisationen und zog das Parteivermögen ein. Bereits am Tage der Urteils-

nach Ansicht der Kommentatoren eine Gefahr für den öffentlichen Frieden nicht auszuschließen sei.

In der Begründung zur Neufassung des §129 wurde festgestellt, dass sich der Staat mit dem Problem konfrontiert sehe, dass durch die »Vermassung« in der Gesellschaft die drohenden Gefahren für die staatliche Ordnung eher von Menschen als Teil eines Kollektivs, also von Organisationen, ausgehen werden. Als Argument für das neu geschaffene politische Strafrecht diene der Untergang der Weimarer Republik, deren Mittel zur Bekämpfung staatsgefährdender Vereinigungen nicht ausgereicht hätten. Das Ziel war somit, einen starken Staat zu schaffen, der die »Feinde der Demokratie« mit den Mitteln des Strafrechts verfolgen kann.

Als Vorlage für die Neufassung diene neben dem bis dahin geltenden §129 ein Entwurf von 1936, mit dem bereits damals die UnterstützerInnen staatsfeindlicher Verbindungen verfolgt werden sollten. Nun musste einer/m Beschuldigten nicht mehr eine rechtswidrige Tat selbst zur Last gelegt werden, bereits eine vorgeworfene Unterstützung war ausreichend. Für eine Verurteilung als GründerIn war nicht einmal entscheidend, ob der/die Betroffene nach der Gründung Mitglied der Verbindung blieb.

Neben der Neufassung des §129 brachte das Erste Strafrechtsänderungsgesetz weitere neue so genannte Organisationsdelikte in das Strafgesetzbuch ein. Neben dem völlig neuen Tatbestand der Verfassungsverräterischen Vereinigung sah es als strafverschärfend »verfassungsverräterische Absichten« vor. Als Abschnitt »Staatsgefährdung« wurde ein neuer Komplex in das Strafgesetzbuch eingefügt.

In diesem Sinne als kriminelle Straftaten galten nun auch die »Verunglimpfung des Staates und seiner Symbole« und die »Verunglimpfung von Verfassungsorganen«.

Der Begriff der »kriminellen Vereinigung« wurde geschaffen, um den Verdacht auf politische Verfolgung

nicht aufkommen zu lassen. Doch im Sitzungsbericht des deutschen Bundestages ist zu lesen: »Der allseits anerkannte Hauptzweck des Gesetzes ist es, den gewaltlosen Umsturz zu erfassen, einschließlich der Betätigungen, die das Land dazu reif machen sollen.«

Die neuen Organisationsdelikte wurden vor allem gegen kommunistische Gruppen angewandt. So betrafen beispielsweise über 90 Prozent der zu dieser Zeit vor der Staatsschutzkammer des Landgerichts Hamburg geführten Prozesse Vorwürfe im Zusammenhang mit kommunistischer Betätigung. Nur 7,5 Prozent der Verfahren richteten sich gegen neonazistische Umtriebe.

Mit den Neuerungen ab 1951 wurden Tätigkeiten kriminalisiert, die zuvor und auch objektiv noch keine Gefährdung erkennen ließen, aber eben das war das Ziel, wie es in der Begründung zum Regierungsentwurf bereits 1951 hieß: »Der moderne Staat bedarf neuer Schutzvorschriften, die seine Verteidigungslinie in den Bereich vorverlegen, in dem die Staatsfeinde unter der Maske der Gewaltlosigkeit die Macht erschleichen.«

II. Die Wurzeln politischen Strafrechts

Das politische Strafrecht in Deutschland begann seine Entwicklung bereits mit dem Allgemeinen Preußischen Landrecht (ALR) von 1794, wo mit dem Übergang vom absolutistischen zum bürgerlichen Staat auch der Übergang vom »Majestätsverbrechen« zum »Staatsverbrechen« niedergelegt ist: der Hochverrat und der Landesverrat.

Der heutige §129 geht zurück auf das preußische »Edikt wegen Verhütung und Bestrafung geheimer Verbindungen, welche der allgemeinen Sicherheit nachteilig werden können« von 1798. Mit dem Edikt wurden erstmals unerlaubte Verbindungen in den Rang eines Straftatbestandes erhoben. Zuvor hatten die Bestimmungen des Allgemeinen Preußischen Landrechts ge-

verkündung wurden Parteibüros geschlossen, Druckereien beschlagnahmt und 33 FunktionärInnen verhaftet. Die Zahlen der zwischen 1956 und 1968 aufgrund des Verbotes eingeleiteten Ermittlungsverfahren variiert zwischen 125.000 und 200.000, also weit über die Mitglieder selbst hinaus. Die Verfolgung reichte weiter. Politische Betätigung am Arbeitsplatz oder ein anhängiges Ermittlungsverfahren waren ausreichende Kündigungsgründe. Zum Teil informierte der Verfassungsschutz bei Neueinstellungen die ArbeitgeberInnen über eine mögliche Verbindung zur KPD.

Allein 7.000 bis 10.000 Menschen wurden wegen Zuwiderhandlungen gegen das Verbot verurteilt. Die Zahl der als Nachfolgeorganisationen verbotenen Vereinigungen liegt bei rund 200.

Neben dem faschistischen Spanien war die BRD das einzige Land in Westeuropa, das KommunistInnen aus dem politischen Leben verbannte.

Beispiel: Das FDJ-Verbot

Die FDJ zählte 1950 etwa 30.000 Mitglieder in der BRD. Viele ihrer FunktionärInnen gehörten der KPD an. Neben dieser war sie eine der Organisationen, die gezielt gegen die Remilitarisierung kämpften. Dies hatte die Aufnahme auf die Liste der Vereinigungen zur Folge, deren Mitgliedschaft unvereinbar war mit einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst (Adenauer-Erlass).

Die FDJ bereitete die Volksbefragung gegen die Remilitarisierung mit vor, die von der Bundesregierung im April 1951 als

nügt, eher polizeiliche Regelungen, die eine Anzeigepflicht für heimliche Verbindungen vorsahen.

Anlass für dieses Edikt war wohl eine geheime Verbindung in Südpreußen und Schlesien, das »Moralische Lehmgericht«, in der Zeit der Französischen Revolution. Ziel dieser Gruppe war, die Situation der niederen Klassen zu verbessern und die Vorrechte der höheren Stände zu beschränken. Mit dem bestehenden Recht war dieser Verbindung nicht beizukommen, worauf der preußische König ein eigenständiges Gesetz in Auftrag gab: Das Edikt entstand. §2 Nr. 1 kann als Vorläufer des §129 betrachtet werden.

1819 sollten mit den Karlsbader Beschlüssen von zehn deutschen Regierungen vor allem die intellektuellen TrägerInnen eines potenziellen Aufruhrs mundtot gemacht werden. Politische Verbindungen und öffentliche politische Diskussionen wurden verboten, politische Vereine und die Presse wurden von der politischen Polizei überwacht. Seit 1834 gab es in Preußen Regelanfragen bei Bewerbern für den öffentlichen Dienst. Seit 1835 war für Hochverratsprozesse ausschließlich das Kammergericht Berlin zuständig – und damit das erste deutsche politische Sondergericht. Getroffen werden sollten vor allem Bewegungen für die deutsche Einheit und gegen den Monarchismus.

1838 wurden dann auch Verbindungen in das preußische Strafrecht eingeführt, deren Zweck das Begehen von (politischen) Verbrechen sei. Nach der bürgerlichen Revolution von 1848 konnte das politische Vereinsleben nicht mehr vollständig verboten werden – die sich entwickelnde bürgerliche Gesellschaft war selbst angewie-

verfassungswidrig verboten wurde. Am gleichen Tag wurde die FDJ in Nordrhein-Westfalen verboten. Im Juni folgte das Verbot für das gesamte Gebiet der BRD durch die Bundesregierung.

■ §185 ALR II 20: Heimliche Verbindungen mehrerer Mitbürger des Staates müssen, wenn sie auf den Staat selbst, und dessen Sicherheit Einfluß haben könnten, von den Verbundenen bey Vermeidung nachdrücklicher Geld- und Leibesstrafe, der Obrigkeit zur Prüfung und Genehmigung angezeigt werden.

Edikt wegen Verhütung und Bestrafung geheimer Verbindungen, welche der allgemeinen Sicherheit nachteilig werden können, vom 20. Oktober 1798 | §2

Wir erklären daher für unzulässig und verbieten hierdurch Gesellschaften und Verbindungen,

1) deren Zweck, Haupt- oder Nebengeschäft darin besteht, über gewünschte oder zu bewirkende Veränderungen in der Verfassung oder in der Verwaltung des Staates, oder über die

sen auf politische Organisierung -, und die Vereinsfreiheit wurde in Preußen garantiert.

Allerdings erfuhr auch diese Freiheit mit der einsetzenden Restaurationspolitik eine Einschränkung. Der Deutsche Bund erließ 1854 einen »Bundesbeschuß über die Maßregeln zur Aufrechterhaltung der gesetzlichen Ordnung und Ruhe im Deutschen Bunde«, wodurch nur mehr jene Vereine geduldet werden durften, die im Einklang mit den Gesetzen standen und keine Gefährdung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellten. Die Furcht galt der aufstrebenden Arbeiterbewegung.

Das preußische Strafgesetzbuch von 1851 stellte dann die Geheimverbindung und die staatsfeindliche Verbindung unter Strafe, welche 1871 als Paragraphen 128 und 129 in das Reichsstrafgesetzbuch aufgenommen wurden und die mit den Sozialistengesetzen von 1878 wirksam wurden. Auch damals galt schon: Das politische Sonderstrafrecht war – wie heute – ungeachtet einer Vielzahl von Gerichtsverfahren in erster Linie ein polizeiliches Ermächtigungsgesetz zur Niederhaltung des politischen Gegners, seine Anwendung in der Masse eher Sache der Polizei denn der politischen Justiz. Im Übrigen wurde dieses Gesetz zumindest in einer Beziehung vergleichsweise moderat angewendet: Trotz des Verbots ihrer Partei bestand die sozialdemokratische Fraktion im Reichstag weiterhin – ganz im Gegensatz zur Praxis des KPD-Verbots in der BRD.

Literatur:

Alexander von Brünneck: *Politische Justiz gegen Kommunisten in der Bundesrepublik Deutschland 1949 bis 1968*, Frankfurt a.M. 1978

Bundestag, I. Wahlperiode, *Stenographische Protokolle*

Karsten Felske: *Kriminelle und terroristische Vereinigungen – §§129, 129a StGB*, Baden-Baden 2002

Rolf Gössner: *Die vergessenen Justizopfer des Kalten Krieges*

Falco Werkentin: *Zur Archäologie des politischen Strafrechts, in: aufruhr, widerstand gegen repression und §129a*

Mittel, wie solche Veränderungen bewirkt werden können, oder über die zu diesem Zweck zu ergreifenden Maaßregeln, Berathschlagungen, in welcher Absicht es sey, anzustellen.

■ *Bundesvereinsgesetz 1854 | §8*

Im Interesse der gemeinsamen Sicherheit verpflichten sich sämtliche Bundesregierungen ferner, die in ihren Gebieten etwa noch bestehenden Arbeitervereine und Verbrüderungen, welche politische, socialistische oder communistische Zwecke verfolgen, binnen zwei Monaten aufzuheben und die Neubildung solcher Verbindungen bei Strafe zu verbieten.

30 Jahre »Deutscher Herbst« Weg mit Paragraph 129a!

Auf dem Höhepunkt der staatlichen Repression, die sich in den 1970er Jahren gegen die gesamte radikale Linke richtete und die vor genau 30 Jahren im »Deutschen Herbst« gipfelte, wurde 1976 ein Gesetz verabschiedet, der dem innerstaatlichen Kampf gegen die Linke völlig neue Dimensionen verlieh: Der Paragraph 129a, der die »Bildung und Unterstützung einer terroristischen Vereinigung« ahndete, sah keinerlei individuellen Tatnachweis mehr vor. Wer – tatsächlich oder angeblich – einer Gruppe angehörte, die nach der Definition der Repressionsorgane als »terroristisch« eingestuft wurde, verlor im Zuge der Ermittlungen wesentliche Grundrechte.

Mit dem Vorwand einer 129a-Ermittlung ließen sich nahezu jede Überwachungs- und Bespitzelungsmaßnahme begründen, Verteidigerrechte und prozessuale Standards außer Kraft setzen und Haftbedingungen exerzieren, die international zu Recht als weiße Folter bezeichnet wurden. Es ging nicht allein um die staatliche Zerschlagung der bewaffnet kämpfenden Gruppen, die zum Staatsfeind Nummer Eins aufgebaut wurden, sondern um die Verunmöglichung einer offenen Diskussion um notwendige politische Strategien innerhalb der Linken. Wer nicht von vornherein eine eindeutige Distanzierung signalisierte oder sich in devoten Ergebnissadressen an den Staat erging, wurde als RAF-SympathisantIn gebrandmarkt und mittels des neu gewonnenen Anti-Terror-Paragraphen kaltgestellt. Persönliche Kontakte konnten durch dieses Repressionsinstrument ebenso zum Straftatbestand werden wie politische Diskussionen oder das Publizieren missliebiger Texte.

War der §129a zunächst noch als außergewöhnliche Abwehrmaßnahme im Kampf gegen die Stadtguerilla begründet worden, wurde er sehr bald zum festen Bestandteil der staatlichen Repression gegen die gesamte Linke. Der Fall Ingrid Strobl führte der Öffentlichkeit vor Augen, dass bereits die Beschäftigung mit »anschlagsrelevanten Themen«, also letztlich jede radikale Auseinandersetzung mit den herrschenden Verhältnissen, zu langen Haftstrafen führen konnte.

Im Kampf gegen die PKK dienten nach der Verhaftung Abdullah Öcalans banale Autobahnblockaden kurdischer Linker zur Konstruktion einer terroristischen Vereinigung. Seit der Einführung des §129b ist nicht einmal mehr irgendeine politische Aktivität innerhalb der BRD mehr nötig, um eine Organisation als »terroristisch« zu verfolgen. Auch der bewaffnete Kampf gegen Unterdrückung in Staaten, die die BRD im weitesten Sinne als Verbündete

betrachtet, kann nun zum Vorwand der Kriminalisierung verwendet werden.

Die Kriminalisierung antifaschistischer Gruppen wie der Autonomen Antifa [M] oder der Antifa Passau, die in den 1990er Jahren nach §129(a) verfolgt wurden, stellte selbst eine vollkommen offen und im legalen Rahmen handelnde außerparlamentarische Opposition unter Terrorismusverdacht. Zu Verurteilungen kommt es trotz der diffusen Vorwürfe, die zur Behauptung einer Zugehörigkeit zu einer inkriminierten Gruppe führen können, nur in den seltensten Fällen. Vielmehr dient der §129a in Wirklichkeit der Durchleuchtung linker Strukturen und ist damit ein klassischer Ermittlungsparagraph, der den Repressionsorganen nahezu jedes noch so fragwürdige Bespitzelungsinstrument an die Hand gibt, ohne dass sich ein konkreter Tatverdacht jemals erhärtet.

Heute, fast zehn Jahre nachdem die RAF ihre Auflösung bekannt gegeben hat, erlebt der §129a im Zuge einer gezielt geschürten Antiterrorhysterie eine neue Blüte. Dabei wird er weniger gegen islamistische Organisationen, die zur Begründung immer neuer Gesetzesverschärfungen dienen, eingesetzt, sondern weiterhin hauptsächlich gegen die außerparlamentarische Linke. Dabei wird einfache Sachbeschädigung als Vorwand benutzt, um eine ganze politische Szene mit Prozessen und langjährigen Haftstrafen unter menschenverachtenden Bedingungen zu bedrohen. Die Hausdurchsuchungen im Umfeld des G8-Gipfels zeigen ebenso wie die jüngsten Verhaftungen, die sich gegen angebliche Mitglieder der »militanten Gruppe« richteten, dass der Antiterrorparagraph weiterhin in erster Linie die Ausforschung, Einschüchterung und letztlich Zerschlagung linker Organisationsversuche zum Ziel hat.

Die Ermittlungen nach §129a sind ausschließlich politische Repressionsmaßnahmen, die mit klassischer Strafverfolgung ebenso wenig zu tun haben wie die möglicherweise folgenden Prozesse, in denen auf sämtliche rechtsstaatlichen Standards verzichtet wird, als faire Verfahren bezeichnet werden können. Folglich können wir als linke Solidaritätsorganisation uns nicht darauf beschränken, den einzelnen absurden Tatvorwürfen mit entlastendem Material zu begegnen. Politische Prozesse verlangen eine politische Antwort, die in diesem Fall nur heißen kann:

Weg mit den Paragraphen 129, 129a und 129b!
Für die sofortige Freilassung aller politischen Gefangenen!

Mathias Krause für den Bundesvorstand der Roten Hilfe

Entstehung und Anwendung des §129a

von Rechtsanwalt Martin Heiming

§129a StGB wurde (zusammen mit anderen neuen Vorschriften – dazu unten) im August 1976 durch ein (weiteres) Strafrechtsänderungsgesetz eingeführt, das von Anfang an als »Anti-Terroristen-Gesetz« bezeichnet wurde und Mitte der 1970er-Jahre eine »maßgeschneiderte Antwort auf den Terrorismus der RAF« sein sollte (so damals im Bundestag formuliert).

Der neue Paragraf stellte das Gründen einer terroristischen Vereinigung unter Strafe, die Mitgliedschaft, die Unterstützung und das Werben. Mindestens drei Mitglieder sind für eine solche Vereinigung nötig, deren Zweck oder Tätigkeit darin besteht, bestimmte Straftaten zu begehen; §129 a enthält insoweit einen Straftatenkatalog (Tötungsdelikte, Entführung und gemeingefährliche Straftaten wie Brandstiftung, Herbeiführen einer Explosion ...).

§129a bedeutet dabei eine Vorverlagerung von Strafbarkeit: Das deutsche Strafrecht bestraft normalerweise den Versuch oder die Vollendung bestimmter Taten, die verboten sind; hier setzt die Strafbarkeit bereits im Stadium der Vorbereitung ein, wenn noch gar nichts geschehen ist; ja bestimmte Straftaten müssen sogar noch nicht einmal geplant sein. Da auch Unterstützen und Werben strafbar sind, konnten auch Menschen bestraft werden, die beispielsweise durch bloße Meinungsäußerung auch nur andeutungsweise ihre Sympathie für die RAF bekundeten, denn der Bundesgerichtshof schrieb in einem Urteil fest, dass Unterstützung vorliegt, wenn eine Handlung für die Vereinigung »irgendwie vorteilhaft« ist.

Strafrechtswissenschaftler haben dies schon im Gesetzgebungsverfahren – vergeblich – kritisiert. Aus den Protokollen des Rechtsausschusses des Bundestages zum damaligen Entwurf dieser Vorschrift ist zu zitieren:

»Um vereinzelte Ziele zu treffen, sieht der Entwurf Flächenbombardements vor. Unsicher ist, ob er seine Ziele trifft, sicher aber, dass er gewaltige Verluste an Rechtswerten anrichtet, die jedenfalls vermeidbar wären« (Prof. Dencker, 101. Sitzung des Ausschusses).

»Die Ausgestaltung des §129a StGB wurde damit begründet, dass man der Beweisnot Rechnung tragen wollte, und es wurde gesagt, im Grunde sei das auf diejenigen gemünzt, denen man konkrete Taten nicht nachweisen könne... Damit führt man die kaschierte Verdachtsstrafe ein... Dagegen sei zu erinnern, dass wir die Verdachtsstrafe schon seit mehr als 200 Jahren abgeschafft haben« (Prof. Grünwald, 95. Sitzung).

Flankierend gab es weitere Gesetzesänderungen z.B. in der Strafprozessordnung (StPO).

§112 StPO regelt die Untersuchungshaft, die bei dringendem Tatverdacht und einem so genannten Haftgrund, also Flucht- oder Verdunklungsgefahr, angeordnet werden darf. Nun wurde §129a StGB als Haftgrund per se eingeführt, d.h. allein der dringende Verdacht einer Tat nach §129a führt ohne Umwege zur Haft. Und in der Haft wurde dann jeder »Terrorverdächtige«, anders als ‚normale‘ Untersuchungsgefangene, total überwacht durch die – zusätzliche – Kontrolle der Verteidigerpost. Gefangene werden überwacht und kontrolliert, das ist Zweck des Gefängnisystems. Ausgenommen bleibt aber der Kontakt, auch der schriftliche, zum Verteidiger. Dies wurde nun geändert: die Post ist gemäß §§148 Abs. 2, 148a StPO einem Kontrollrichter vorzulegen, der sie auf so genannte Kassiber oder versteckte Mitteilungen überprüfen soll. In der Praxis führte dies vielfach dazu, dass der Kontrollrichter sich überschießend eine inhaltliche Zensur anmaßte und (politische) Schriftstücke als verteidigungsirrelevant einstufte; damit waren sie per definitionem keine Verteidigerpost mehr und wurden dem Empfänger nicht ausgehändigt.

Der Verteidiger jedenfalls wird so pauschal verdächtigt, selbst ein Unterstützer zu sein – folgerichtig wurde auch eingeführt, dass der Kontrollrichter den Verteidiger gegebenenfalls anzeigen muss. §138a StPO sieht dann vor, dass der Verteidiger ausgeschlossen wird, aber nicht nur vom konkreten Verfahren, sondern auch von jedem anderen Verfahren, das seinen Mandanten betrifft, und von allen anderen Verfahren nach §129a. Schon zuvor war §146 StPO neu gefasst worden und bestimmte, dass ein Verteidiger in derselben Sache nicht mehrere Beschuldigte verteidigen darf, d. h. wer als Verteidiger einmal ein RAF-Mandat geführt hatte, war von weiteren Verfahren für immer ausgeschlossen, denn bei allen §129a-Verfahren im Zusammenhang mit der RAF ging es um »dieselbe Sache«.

Schließlich wurde für alle diese Verfahren auch eine Sondergerichtsbarkeit geschaffen. Es wurde bestimmt, dass schon in der ersten Instanz die Oberlandesgerichte (OLG) zuständig sind, dort jeweils ein so genannter Staatsschutzsenat, damit »Richter mit besonderer Sachkunde und mit genügend Erfahrung zur Verfügung stehen« (so die Kommentierung des einschlägigen §120 GVG). Entsprechend wurde als Anklagebehörde der Ge-

neralbundesanwalt bestimmt, also die höchste und zentrale Staatsanwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland. Damit war dann gegen alle OLG-Urteile keine Berufung, sondern nur noch eine Revision zum BGH zulässig, der seinerseits dann Interpretation (s. o.) und Anwendung des §129a zentral steuern konnte. Ein sicherlich beabsichtigter Nebeneffekt war, dass die Generalbundesanwaltschaft ihre Erfahrung ständig ausbauen konnte, während ihr in jedem Verfahren neue junge und unerfahrene Verteidiger gegenüberstanden.

Ein ganz wesentliches und immer wieder erklärtes Ziel war und ist aber auch, den Strafverfolgungsbehörden und hier vor allem der Polizei im vorliegenden Zusammenhang ein »Arsenal« an Eingriffsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen. Dies geschieht dadurch, dass in der StPO immer mehr und immer neue Ermächtigungsnormen geschaffen werden, die sich auf §129a StGB beziehen und immer zum Einsatz kommen dürfen, wenn wegen eines Verdachts nach §129a ermittelt wird. Dazu gehört beispielsweise die Einrichtung von polizeilichen Kontrollstellen zur Fahndung, §111 StPO, seit 1978 in Kraft. Schon vorher war die Überwachung von Telefongesprächen zunächst bei (anderen) schweren Straftaten erlaubt worden, §100 a StPO, dann aber natürlich auch bei §129a. Die Ausuferung polizeilicher Befugnisse lässt sich dabei sehr schön allein an der Vielzahl der neuen »100-er«-Paragrafen darstellen: Diese Kette beginnt mit §100a und reicht inzwischen bis zu §100i. Dort ist, ebenfalls abstellend u. a. auf den Zusammenhang mit einem Verfahren nach §129a, der Einsatz so genannter IMSI-Catcher geregelt, so dass man nebenbei feststellen kann, dass diese Kette ihr Wachstum unter anderem natürlich nicht nur dem technischen Fortschritt verdankt, sondern mit ihm auch immer mühelos Schritt hält – ohne Rücksicht auf anders lautende Vorgaben des Grundgesetzes. Zulässig sind u. a. die akustische Überwachung innerhalb und außerhalb der Wohnung, außerhalb zusätzlich die Observation, und die Erforschung von Telekommunikationsverbindungsdaten.

Weil die »Serie terroristischer Gewalttaten« nicht abriß, wurde dann 1987 §129a selbst geändert und erweitert (Zitat aus der Gesetzesbegründung). Das betrifft zum einen das Strafmaß für Gründung und Mitgliedschaft, das einfach einmal verdoppelt wurde, von 6 Monaten bis

zu 5 Jahren auf 1 Jahr bis zu 10 Jahren, womit diese »Taten« zugleich von Vergehen zu Verbrechen »befördert« wurden. Zum anderen wurde der Straftatenkatalog erweitert. Durch neue politische und soziale Schwerpunkte in den 1980er-Jahren – Friedensbewegung, Frauenbewegung, Anti-Atom- und Anti-Gentechnologie-Initiativen – gab es nun nicht mehr nur herkömmliche RAF-»Terroristen«, sondern andere und mehr Menschen mussten mit ihren Überzeugungen und Aktivitäten zu Terroristen »umgewidmet« werden. Ein erster Schritt dabei war, beispielhaft, dass mit einem neuen §305a StGB die Zerstörung wichtiger Arbeitsmittel gesondert unter Strafe gestellt wurde; dies zielt auf Sabotageaktionen im Energieversorgungsbereich, aber auch gegen Polizei- und Bundeswehrfahrzeuge. Im zweiten Schritt wurde dann §305a in den Katalog im §129a aufgenommen, das heißt, dass mehrere Menschen, die zusammen einen Strommasten umsägen oder auch nur Überlegungen anstellen, ob dies ein sinnvoller Sabotageakt sein könnte, zugleich eine terroristische Vereinigung sind.

Damit kann dann auch hier das strafprozessuale »Arsenal« ausgeschöpft werden, das seinerseits zugleich um die so genannte Schleppnetzfehndung, §163d StPO, bereichert wurde, also die Möglichkeit, bei grenzpolizeilichen Kontrollen oder an Kontrollstellen (§111 StPO – s. o.) angefallene (Personen-)Daten zu speichern und auszuwerten.

Einmal mehr wurde kritisiert, dass bestimmte Delikte, die nicht genuin »terroristisch« sind (was auch immer man sich darunter vorstellen mag), nur in den 129a-Katalog aufgenommen werden, um auch insoweit das beschriebene Arsenal in Stellung bringen zu können. §129a wurde daher auch als »strafprozessuales passepartout« bezeichnet (Cobler im Rechtsausschuss des BT). Gestützt wird diese Bewertung durch den Befund, dass die Anzahl der Ermittlungsverfahren sich sowohl in den 1980er-Jahren als auch in den 1990er-Jahren jeweils im vierstelligen Bereich bewegte, die Anzahl der Verurteilungen demgegenüber nur im zweistelligen Bereich.

Es ist beinahe überflüssig, zum Schluss zu erwähnen, dass mit dieser Gesetzesflut fast ausschließlich die Linke im Lande zu ertränken versucht wurde und wird; so richteten sich (in den 1990er-Jahren) etwa 1.500 Verfahren nach §129a gegen Linke, aber nur 30 gegen Rechte.

Ausfertigung

str/s



Eingang
- 8. Okt. 1992

unf PZG

Bayerisches Oberstes Landesgericht

BESCHLUSS

Der 3. Strafsenat
hat unter Mitw
schen Oberst
am Bayeris
Dr. Gehri



ersten Landesgerichts
chters am Bayeri-
e der Richter
gl,

wegen Verdachts der Werbung für eine
terroristische Vereinigung u.a.

Der erste Stammheim-Prozess

von Wolfgang

Am 21. Mai 1975 begann der Prozess gegen Gudrun Ensslin, Ulrike Meinhof, Jan-Carl Raspe und Andreas Baader, in dessen Verlauf die Justiz alle Mittel benutzte, um die Gefangenen bzw. deren politische Identität zu brechen und auszulöschen. Ursprünglich sollte auch gegen Holger Meins verhandelt werden, doch er verstarb am 9. November 1974 nach einem achtwöchigen Hungerstreik – verursacht durch die Tortur der Zwangsernährung und gleichzeitigen zu geringen Nahrungszufuhr. Verantwortlich für die Haftbedingungen waren neben dem BKA unter der Leitung von Horst Herold der zuständige Haftrichter Prinzing, der später in Stammheim als Vorsitzender Richter fungierte, sowie die Generalbundesanwaltschaft unter Buback, der meinte: »Schon fünf Angeklagte waren manchen zu viel«.

Schon der speziell für diesen und die folgenden Staatsschutzprozesse gegen die RAF errichtete berühmte Prozessbunker von Stammheim dokumentiert die Entschlossenheit des Staates, dieses Ziel auch zu erreichen.

Die niederländische Tageszeitung Het Parool schrieb dazu: »Für 12 Millionen DM ist das Gefängnis zu einer Festung umgebaut worden, in dessen Nähe nicht einmal ein Vogel unbemerkt gelangen konnte, wie ein Wächter dies ausdrückte.«

»Auf den Dächern sind Soldaten zu sehen. Fernsehkameras registrieren alles. Helikopter halten die Umgebung im Auge. Überall Kontrollposten, bestehend aus Militär und Polizei- und Geheimdiensten.« (De Telegraaf)

Der Spiegel zählte an die 700 Beamte. Im Prozess musste der/die BesucherIn alle persönlichen Sachen abgeben »und verliert ein wenig von seiner Identität und seiner normalen Wahrnehmung ... Durch dieses Gefühl beginnt er zu begreifen, was Langzeitisolation in dieser künstlichen und aseptischen Atmosphäre bedeutet, wo Worte, Gesten und Zeichen ständig durch ein Filter der Filter passieren.« (Quotidien de Paris 10. Juli 75)

So wurde dann auch eine politische Prozessführung permanent unterdrückt, die RAF galt als »kriminelle Vereinigung«. Im August 1976 wurde der §129a (»Bildung, Unterstützung und Werbung (für) eine/r terroristische/n Vereinigung«) geschaffen. Als »Terroristen« wurden alle GegnerInnen des Staates definiert. Zunächst richtete er sich nur gegen die RAF, weil – wie die Bundesregierung ganz offen sagte – die RAF so besser als Gruppe verfolgt werden konnte, ohne einen EinzeltäterInnennachweis erbringen zu müssen. Mit dem §129a wurden alle Sonderhaftbedingungen und Sonderermittlungen begründet.

In Verfahren nach §129a StGB kontrolliert ein Richter die Korrespondenz zwischen VerteidigerInnen und Gefangenen (§148 Abs. 2 StPO). Dieser hält die Post zurück, wenn er der Auffassung ist, sie diene nicht dem Zweck der Verteidigung. Dadurch und durch Durchsuchungen in Zellen und Kanzleien mit einhergehenden Beschlagnahmungen von Prozessunterlagen konnten sich Polizei und Staatsanwaltschaft einen Einblick in das Verteidigungskonzept verschaffen. Auch der mündliche Verkehr wurde kontrolliert und akustisch überwacht. Der baden-württembergische Innenminister räumte im März 1977 öffentlich ein, dass in zwei »Ausnahmesituationen« im Stammheimer Knast Gespräche zwischen Gefangenen aus der RAF und ihren Verteidigern heimlich auf Tonband aufgenommen worden sind.

Neben der 1974 erfolgten Einschränkung des Erklärungsrechts des Gefangenen in der Hauptverhandlung (Streichung des §271a StPO) wurde auch das Recht von VerteidigerInnen, Erklärungen abzugeben, beschnitten. (Justiz-)kritische Äußerungen wurden mit Ehrengerichtsverfahren beantwortet. VerteidigerInnen wurden von Verfahren ausgeschlossen, u. a. mit der Begründung, sie hätten eine »kriminelle« bzw. »terroristische Vereinigung«, nämlich die Gefangenen aus der RAF, »unterstützt«. Mit ähnlicher Begründung wurden vier Verteidiger, u. a. Klaus Croissant, Armin Newerla und Arndt Müller, verhaftet und zu Gefängnisstrafen und Berufsverbot verurteilt. Ziele dieser Eingriffe in das Verteidigungsrecht waren erstens, die Isolation der politischen Gefangenen zu verschärfen: Diese wurden einer der wenigen ihnen verbliebenen Kommunikationsmöglichkeiten beraubt; zweitens, eine politische Verteidigung zu verhindern und drittens zu verhindern, dass die staatlichen Maßnahmen gegen die Gefangenen an die Öffentlichkeit gelangten (vgl. Bakker Schut, Todesschüsse S.137ff.).

1974 wurde die Höchstzahl der Wahlverteidiger/innen auf drei, das Verbot für AnwältInnen, mehrere KlientInnen in ein und demselben Verfahren zu verteidigen, und die Erlaubnis, die Hauptverhandlung ohne Angeklagte durchzuführen, im Strafrecht festgeschrieben und im Stammheimer Verfahren gegen Ulrike Meinhof, Andreas Baader, Gudrun Ensslin und Jan-Carl Raspe praktiziert.

Die Isolationshaftbedingungen

Vom Stammheimer Gericht bestellte Gutachter kamen 1975 zum Ergebnis, dass die Gefangenen nach der

jahrelangen Isolation nicht mehr verhandlungsfähig waren. Die Isolationsfolter wird auch weiße Folter genannt, weil sie keine sichtbaren physischen Spuren am Körper hinterlässt. Sie dient der sensorischen Deprivation und sozialen Isolation, die auf das Aushungern der Seh-, Hör-, Riech-, Geschmacks- und Tastorgane zielt und dadurch zu lebensgefährlichen Zuständen führen kann. Selbst die UNO hat die Isolationshaft als Folter geächtet. Folgen sind z.B. Kopfschmerzen, Schwindelanfälle, Konzentrationschwierigkeiten, Müdigkeit, Schlafstörungen, chronischer Schnupfen, Gedächtnisverlust ... Diese Sonderhaftbedingungen gehen an keiner/m der Gefangenen spurlos vorbei. Dazu kommen Langzeitfolgen.

Erforscht wurde sie in Hamburg am Universitätskrankenhaus Eppendorf. Dienten diese Haftbedingungen anfangs zur Aussageerpressung, zielten sie später auf Vernichtung der Gefangenen. Die Gefangenen aus der RAF wehrten sich in 10 kollektiven Hungerstreiks. Insgesamt 9 politische Gefangene überlebten den Knast nicht.

Selbst vom Gericht bestellte Gutachter befürworteten, die Isolation aufzuheben und die Häftlinge in so genannte »interaktionsfähige Gruppen« von 10 bis 15 Gefangenen zusammenzulegen. Aber die Isolation wurde nicht aufgehoben, sondern verrechtlicht. Der Bundesgerichtshof argumentierte in seinem Beschluss: Die Gefangenen hätten ihre Haftbedingungen »selbst verschuldet«, und zwar »wegen der fanatischen Verfolgung ihrer Ziele auch aus der Untersuchungshaft heraus«. So hätten sie den Behörden keine andere Wahl gelassen. Es war also klar: Es gibt Isolation. Isolation zerstört die Gefangenen, aber: Nach Ansicht der Justiz ist Isolation gerechtfertigt, weil die Gefangenen ihre Identität nicht aufgeben.

»Stammheim ist der Ort, an dem zum ersten Mal in der Justizgeschichte der BRD die Grundsätze der präventiven Konterrevolution wissenschaftlich erprobt wurden: von den Isolationhaftprogrammen made in USA bis hin zum Bau eines Prozessbunkers auf dem Gefängnisgelände, vom auf seinen Stuhl manipulierten Gerichtsvorsitzenden bis hin zu offenem Gesetzesbruch durch Abhören der Verteidigergespräche und der Gefängniszellen, von der Zerschlagung der Verteidigung durch Sondergesetze, Verteidigerausschlüsse, Verhaftungen und Berufsverbote bis hin zur Verhängung totaler Kontaktsperre.« (Klaus Croissant in: Bakker Shut, Seite 11)

Die Gefangenen führen den Prozess politisch

Obwohl der politische Charakter dieses Prozesses mit allen Mitteln verschleiert werden sollte, verlasen Anfang Januar 1976 die Angeklagten eine 200 Seiten lange »Erklärung zur Sache«. Darin geht es u. a. um die Befreiungskämpfe im Trikont, den ehemaligen Kolonien, und die dagegen gesetzte Völkermordstrategie des Westens insbeson-

dere in Vietnam; insbesondere um die Rolle der daran beteiligten BRD und damit der Notwendigkeit, auch in der BRD (Metropole) guerillamäßig die weltweiten Befreiungskämpfe aktiv zu unterstützen. So hatten die Anwälte der Gefangenen als Zeugen z.B. führende Politiker der BRD laden wollen, die über die Verbindung des Staates und der Wirtschaft mit den Kriegführenden in Vietnam aussagen sollten. Dies wurde vom Gericht nicht zugelassen.

Aber auch nur noch vier Gefangene waren den Herrschenden zuviel, denn Ulrike Meinhof erlebte das Ende des Prozesses nicht. Ihr Tod am 9. Mai 1976 ist bis heute ungeklärt, und die Internationale Untersuchungskommission kommt zu dem Schluss: »...daß Ulrike M. tot war, als man sie aufhängte und daß es beunruhigende Indizien gibt, die auf das Eingreifen eines Dritten im Zusammenhang mit diesem Tod hinweisen.«

Mit Dritte sind gemeint, dass möglicherweise »Geheimdienste – neben dem Gefängnispersonal – Zugang zu den Zellen ...und zwar durch einen getrennten und geheimen Eingang« hatten.

Nicht verwunderlich ist, dass am 28. April 1977 Andreas Baader, Gudrun Ennslin und Jan-Carl Raspe zu lebenslänglichen Haftstrafen verurteilt wurden und kurz danach, am 18. Oktober 1977, starben. Ihr Tod ist bis heute ungeklärt.

»Stammheim ist der Ort, an dem die BRD ihre ›freiheitlich-demokratische Grundordnung‹ und ihre ganze Nachkriegsgeschichte gegen den Angriff und die Anklage aus der Schusslinie nehmen und den politischen Prozess abwürgen musste, die physische Vernichtung der Angeklagten in ihren Gefängniszellen eingeschlossen.« (Croissant in: Bakker Shut, Seite 11)

Auswirkungen auf heutige Staatschutzverfahren

Auch wenn das Verfahren damals in den siebziger Jahren einige Besonderheiten aufwies, wie ich eben schon darlegte, gibt es aber auch Berührungspunkte, die ich kurz benennen will:

Zurzeit findet zum einen in Berlin das Verfahren gegen Axel, Florian und Olli wegen »Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung mg« (§129) statt. Zum anderen wird seit dem Frühjahr 2008 gegen fünf türkische migrantische Linke wegen »Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung im Ausland« (§129b) verhandelt, was oft bei den Linken unter den Tisch fällt.

Aus einem Interview aus dem ak 531 vom 19. September 2008 mit Sven Lindemann, dem Rechtsanwalt von Florian: »Wir verhandeln vor einem Sondergericht, unter Sonderbedingungen, unter Sonderparagrafen, unter einer Sonderanklagebehörde; das geht alles nur im Hinblick auf das Vereinigungsdelikt. Der §129 ist also das zentrale Element der Anklage. Gäbe es diesen Anklage-

punkt nicht, fände der Prozess vor dem Amtsgericht ... statt, es ging lediglich um versuchte Brandstiftung, die Haftbefehle wären längst aufgehoben und der ganze Prozess würde in einer entspannteren Atmosphäre stattfinden. ... und sicherlich dürfte dann auch das Strafmaß anders ausfallen.«

Weiterhin sind diese Staatsschutzgerichte mit besonders ausgewählten geschulten Richtern ausgestattet, die Verteidigung wird generell benachteiligt wie z. B. durch vorenthaltene Akten, Einschüchterung und Behinderung der Öffentlichkeit durch drakonische Kontrollen, und die Prozesse werden auf Kosten und somit auf das Leben von Gefangenen geführt, so z. B. gegen den herzkranken und somit haftunfähigen Mustafa Atalay, den an einer Psychose leidenden İlhan Demirtas sowie den retraumatisierten und in psychiatrischer Behandlung befindlichen Florian L.

bergs »warnt vor linksradikaler deutsch-türkischer Solidarität« (Bietigheimer Zeitung). Der VS bezog sich auf die Demo vom 5. Juli und somit auf die Arbeit gegen den §129. Agierten die türkische und einheimische Linke leider meist getrennt, so wird das gemeinsame Auftreten als Gefahr letztendlich für die »außenpolitischen Verpflichtungen« der BRD und der Nato gesehen.

Vielleicht ist die Frage bezüglich der drakonischen Repression immer noch nicht ausreichend bzw. befriedigend beantwortet, gerade da nicht nur die Justiz, Polizei und Geheimdienste gegen uns eingesetzt werden, sondern auch das Militär wie z. B. anlässlich der Proteste gegen das G8-Treffen 2007 in Heiligendamm.

In dem 1971 erschienen Buch »Im Vorfeld des Krieges« schreibt Frank Kitson, damaliger Kommandant der 2. Rheinarmee in der BRD, dass »Subversion und Aufruhr gegenwärtige Formen der Kriegsführung sind, auf die



Offene Fragen

Oft wird von uns diskutiert, warum dieser Staat mit seinem ganzen Arsenal an Repression reagiert, obwohl die radikale Linke auch schon mal stärker war, denn viele bewaffnete und militante Zusammenhänge aus den siebziger und achtziger Jahren gibt es hier nicht mehr.

Auch hier lohnt es sich, auf die damalige Zeit einzugehen. Der damalige Bundeskanzler Helmut Schmidt meinte in der FAZ vom 21. Januar 1975: »Im Hinblick auf das atlantische Bündnis muß jedes Land im Auge behalten, dass es innenpolitisch fähig bleibt, seine außenpolitischen Verpflichtungen zu erfüllen«.

Bei den heutigen diversen Auslandsinterventionen der Bundeswehr von 8000 Soldaten ist die Ruhe an der Heimatfront existenziell: die drei Genossen aus Berlin waren nach einer anti-militaristischen Aktion verhaftet worden und sollen u. a. wegen dieser aktiven »Ruhestörung« verurteilt werden.

Die Türkei ist ein wichtiger Partner für das expansive Nato-Bündnis. Der Verfassungsschutz Baden-Württem-

sich die Streitkräfte einstellen müssen«. Kitson verfügte über Erfahrungen in der Unterdrückung von Befreiungskämpfen in der 3. Welt sowie auch in Nordirland. Unter Subversion verstand er nicht nur Aktionen von bewaffneten Gruppen, sondern auch legale Aktionen der unbewaffneten Bevölkerung mit dem Ziel, die Regierung zu stürzen »oder diese gegen ihren Willen zu bestimmten Handlungen zu zwingen«. (zitiert aus Bakker Shut, Seite 181/182).

Bestimmt können in einem Artikel zum damaligen Prozess nicht alle heutigen Fragen beantwortet werden, aber es können hoffentlich doch hilfreiche Anregungen für heute gezogen werden.

Wolfgang ist Mitarbeiter beim Gefangenen Info und beim Netzwerk Freiheit für alle politische Gefangene

Literatur:

Bakker Shut, Pieter: Stammheim

Seibert, Niels: »Isolationshaft in der BRD«, in: Peter Nowak u. a. (Hg.): Bei lebendigem Leib. Von Stammheim zu den F-Typ-Zellen. Gefängnisssystem und Gefangenenwiderstand in der Türkei

»Staaten sind rachsüchtig«

ein Interview mit Peter O. Chotjewitz

Peter O. Chotjewitz, geboren 1934, studierte nach einer Malerlehre Jura, Publizistik, Philosophie und Geschichte. Seit 1965 arbeitet er als freier Schriftsteller, zeitweise war er auch als Anwalt in politischen Verfahren tätig.

Du hast ja nicht nur persönlich und politisch mit den Zielen der Stadtguerilla sympathisiert, sondern warst in den 1970er Jahren auch Wahlverteidiger von Andreas Baader

Ja und nein. Groenewold und Croissant haben nach ihrem Ausschluß aus dem Verfahren angefragt, ob ich das machen könnte. Ich habe aus finanziellen und juristischen Gründen abgelehnt. Mit Andreas einigte ich mich darauf, daß ich ihn als sein Verteidiger gelegentlich besuchen würde. Nach den Unterlagen der Justiz habe ich ihn ab Juni 1975 an die 18 Mal im Knast in Stuttgart-Stammheim besucht. Das letzte Mal kurz bevor im August 1977 Verteidigerbesuche untersagt wurden. Es ist ja unbekannt, daß Besuche schon vor der Schleyerentführung und der Kontaktsperre nicht mehr möglich waren.

Danach hatte ich dann noch ein Mandat der Mutter. Ich sollte im Todesermittlungsverfahren und in Nachlaßsachen tätig werden. Beides konnte ich nur unzureichend tun. Weder erhielt ich je den Nachlaß noch fand ein ordentliches Todesermittlungsverfahren statt. Man hatte Angst, es könnte sich herausstellen, daß Andreas nicht Selbstmord begangen hatte. Ich habe nie erfahren, worin der Nachlaß bestand und wo er abgeblieben ist.

In dem Zusammenhang wichtig: Man weiß, daß Gudrun den beiden Anstaltsgeistlichen wenige Stunden vor ihrem Tod sagte, in ihrer Zelle befänden sich Briefe. Die Geistlichen sollten dafür sorgen, daß die Briefe den Adressaten zugestellt werden. Einer der Briefe war an mich adressiert. Das konnte man damals 1977 auch in der Presse lesen. Nur, daß ich den Brief nie erhalten habe. Jahrzehnte später erhielt ich von einer Justizbehörde die Nachricht, der Brief sei vernichtet worden. Was drinstand, weiß ich bis heute nicht.

Von der »Lex RAF«, die damals eigens gegen die Stadtguerrilla-Gruppen zusammengeschustert wurde, ist eigentlich nur noch der §129a im öffentlichen Bewusstsein. War er im Kontext dieses Gesetzesbündels tatsächlich so zentral und habt ihr das damals schon so gesehen?

Ich habe den § 129a StGB immer für nebensächlich gehalten.

Die Verfolgung der Stadtguerilla (SG) fand in einem rechtsfreien Raum statt. Die Strafprozesse sollten nur den Anschein einer rechtsstaatlichen Verfolgung herstellen. Mir ist kein Verfahren gegen ein Mitglied eines SG-Kommandos bekannt, in dem der Grad der Beteiligung des Angeklagten und die Tatbestandsmäßigkeit seines Tuns korrekt festgestellt wurde. Konkret: Wenn es aufgrund einer Schießerei eine Tote gab, so wurde die Tötung prinzipiell als Mord gewertet und dem sogenannten »Terroristen« in die Schuhe geschoben. Sofern die Kugel aus einer Polizeiwaffe stammte, ließ man sie verschwinden. Tötete ein Mitglied eines Kommandounternehmens eine Person, so wurde unterstellt, daß alle Teilnehmer des Unternehmens einen Mordvorsatz gehabt hätten.

Wesentlicher als die Sondergesetze war die Rechtsprechung, der zufolge jeder und jede, die irgendwie Kontakt zu einem SG-Kommando gehabt zu haben schien, als Mittäter zur Höchststrafe verurteilt werden konnte. So konnte man lebenslanglich für eine Tat kriegen, an der man nicht einmal beteiligt war.

Fiktiv waren zum dritten die meisten Ermittlungsprotokolle und Anklageschriften. Das lag nicht nur daran, daß die Aussagen von Überläufern und Szene-Gerüchte die haupt-

sächliche Informationsquelle der Ermittler waren. Es lag auch daran, daß die Ermittler Tatbeteiligungen und Taten nach Gutdünken erfinden konnten. Natürlich gab es Tote, aber was die Verurteilten damit zu tun hatten, war meistens ein Konstrukt. Die jetzige Generalbundesanwältin, Frau Harms, begründete den Erfindungsreichtum ihrer Behörde erst kürzlich wieder damit, Polizei und Staatsanwaltschaften hätten einem »Schweigekartell« gegenübergestanden (als ob es nicht das fundamentale Recht jedes Angeklagten wäre zu schweigen).

Schließlich muß man wissen, daß die Gerichte in SG-Verfahren den Ermittlungen ungerührt Glauben schenkten und den Strafanträgen folgten.

Die Situation der siebziger und achtziger Jahre war also weniger von der Rechtslage gekennzeichnet als von folgender Situation:

Medien, Politikerklasse, Staatsanwaltschaften, Gerichte bildeten ein Machtkartell im Dienst des Kapitals, das sich alles erlauben konnte, da die Öffentlichkeit gleichgeschaltet war.

Die vielen Sondergesetze, Verfolgungsapparate etc. sollten den Eindruck erwecken, daß was gegen die Gefahr getan werde, die angeblich von den SG-Kommandos ausging.

So richtete der 129a StGB sich im Wesentlichen gegen die Unterstützerszene und das Sympathisantenumfeld und diente der Entsolidarisierung.

Aber mit den Sondergesetzen – die ja mittlerweile eigentlich keine mehr sind, sondern jederzeit einsetzbares Instrument der politischen Justiz – wurde doch eine juristische Legitimation für diese Praxis der Kriminalisierung geschaffen. Insofern hat die veränderte Rechtslage doch eine Rolle gespielt, oder?

Anders gefragt: Wurde der »rechtsfreie Raum«, von dem Du gesprochen hast, mit dem §129a nicht in Gesetze gegossen und damit zementiert über die medial aufgeheizte Stimmung der 1970er Jahre hinaus?

Der Begriff »Sondergesetz« bezeichnet Gesetze, die keinen historischen Charakter haben, sondern in einer konkreten Situation erlassen werden und damit den Grundsatz »keine Strafe ohne Gesetz« außer Kraft setzen. Die §§ 129 a und b StGB sind in diesem Sinne typische Sondergesetze. Sie ermöglichen die Bestrafung von Handlungen, die nach der früheren Gesetzeslage nicht oder schwächer bestraft werden konnten. Vergleicht man z.B. die §§ 129 und 129a StGB miteinander, so sieht auch der juristische Laie, daß die Handlungen, die mit Strafe bedroht werden, zum Teil die gleichen sind, daß jedoch das Strafmaß verändert wurde.

Wenn ich zuvor von einem »rechtsfreien Raum« sprach, so meinte ich nicht die Verfolgung von Handlungen, die unter die §§ 129 und 129a StGB fallen, sondern die vielen Verfolgungsmaßnahmen, für die es keine rechtliche Deckung gab und gibt. Beispiele: Die Abhörmaßnahmen in den Zellen in Stammheim, die Isolationsfolter gegen Ulrike in Köln-Ossendorf, die Killfahndungen, die Mordversuche gegen Andreas in Ziegenhain, die Ermordung von Holger Meins in Wittlich, die gezinkten »Beweise« in Strafverfahren, der Mißbrauch richterlichen Ermessens, die Verweigerung von »fair trials«, die übermäßigen Strafen etc etc.

Am Rand der justizkritischen Debatte, die höchst selten stattfindet, wurde darauf hingewiesen, daß es rechtsstaatlichen Grundsätzen entspräche, wenn Sondergesetze kassiert werden würden, sobald die besondere Situation nicht mehr besteht. Tatsächlich, da hast Du Recht, sind die Gesetze und Usancen, die zur Verfolgung der SG-Gruppen eingeführt wurden, aufrechterhalten und noch verstärkt worden. Es wäre von Staats wegen auch unklug gewesen, die zu kassieren. Die Stadtguerilla wird wiederkommen und kräftiger als damals.

Markiert die Einführung des §129a insofern doch einen Einschnitt – nicht in dem Sinne, dass die juristische Anpassung ursächlich für das Ausmaß der Repression gewesen

wäre, sondern weil sie dem politischen Verfolgungswillen des Staates die rechtsstaatliche Legitimation nachlieferte?

Einen Einschnitt markiert § 129a StGB, indem er der Öffentlichkeit und der Justizmaschine signalisiert, daß eine neuartige Gefahr zu bekämpfen sei, nämlich »die terroristische Vereinigung«. Bis dahin war auch jede gemeine Mörderbande »nur« eine kriminelle Vereinigung. Durch die Nominierung eines neuen innerstaatlichen Gegners wurde signalisiert, daß man die bisherigen menschlichen Hemmungen fallen lassen müsse. Der § 129a StGB gehörte deshalb auch zu den Anzeichen für den neuen Faschismus, der seitdem das Kapital wieder schützt. Tatsächlich benahmen Polizei, Justiz, Strafvollzug, Medien etc sich in der Verfolgung der SG-Gruppen und ihrer Anhänger schweinscher als in der Verfolgung »gewöhnlicher« Straftäter.

Meinst Du wirklich, dass die gesellschaftliche Wirklichkeit in der BRD seit den 70er Jahren mit dem Begriff »neuer Faschismus« angemessen beschrieben ist?

Ja. Nur über den Zeitraum und das Wörtchen »neu« können wir uns unterhalten. Viele Nazis konnten in der Bundesrepublik weitermachen – in der Justiz, Polizei, Wirtschaft, Politik. Die Bundesrepublik ist nie ordentlich entnazifiziert worden. Der Typ Helmut Schmidt wurde in der Nazizeit sozialisiert und hat nie Widerstand geleistet. Durch die Fixierung auf den Holocaust, das System Gestapo etc sind wichtige Merkmale der faschistischen Ideologie und Methodik, die der Aufrechterhaltung der bürgerlich-kapitalistischen Herrschaft dienen, in den Hintergrund getreten. Statt von einem »neuen« Faschismus zu sprechen, sollte man sich klarmachen, was Faschismus in voller Breite bedeutet, wie er funktioniert, welchem Zweck er dient. Die Staatstheorie hat sich nie mit den Transformationen des totalitären Staates befaßt. Sie hat nie untersucht, welche faschistischen Elemente in der formalen Demokratie weiter bestimmend sind. Zum Teil operiert der bürgerliche Staat rein nominalistisch. Die Abschiebe- und Auffanglager für unerwünschte Ausländer müßte man zum Beispiel »Konzentrationslager« nennen. Tut man aber nicht. Es ist wie mit den Kriegen, die die BRD führt. Sie heißen nun Friedensmissionen. Die Methoden, mit denen der Staat BRD der herrschenden Klasse und ihrer Verwaltung hilft, sich zu bereichern und mit denen er dafür sorgt, daß ein großer Teil der Gesellschaft verarmt, haben sich geändert. Der Erfolg der heutigen Methoden bleibt der gleiche wie vor 70 Jahren. Auffallend, wie stark noch immer oder wieder der alte Antisemitismus ist. Ich möchte nicht wissen, wie stark der Anhang des Iraners Ahmadineschad in der BRD ist. Seine Hauptthese, daß die Israelis Palästina zu räumen hätten, hat auch in meinem Bekanntenkreis viele Anhänger. Also noch ein Holocaust, für dessen Ausführung viele Deutsche sich der Araber bedienen möchten.

In den letzten Jahren ist der §129a ja wieder verstärkt angewendet worden – gegen die Anti-G8-Proteste, gegen mutmaßliche Mitglieder der »militanten gruppe«, aber in der erweiterten Fassung als §129b auch gegen türkische Exillinke. Würdest du sagen, dass sich der Charakter des §129a in seiner Anwendung gewandelt hat?

Die Anwendung des § 129a StGB auf G8-Gegner, »militante Gruppe« etc entspricht der Logik des staatlichen Repressionswillens. Der Verfolger pickt sich aus dem Toolset der Repressionsmaßnahmen immer die §§ heraus, die ihm geeignet erscheinen. Ich bin 1978 vor der Großen Strafkammer zum Beispiel nicht, wie so viele andere, wegen »Unterstützung einer terroristischen Vereinigung« angeklagt worden, sondern wegen »Aufforderung zur Begehung von Straftaten«. Meine Anklageschrift liest sich, als hätte ich die RAF unterstützt, tatsächlich aber meinte der Oberstaatsanwalt offensichtlich, ich hätte nicht die RAF unterstützt, sondern andere aufgefordert, die gleichen Straftaten zu begehen, wie sie der RAF vorgeworfen wurden.

Ich wiederhole, daß ich dazu neige, einen Unterschied zu machen zwischen den vergleichsweise Wenigen, die vom Verfolgungsapparat als »Haupttäter« ausgegeben werden, und den Unterstützern, Sympathisanten etc, wie ich einer bin, die ebenfalls unter § 129a StGB fallen. Das Urteil gegen den »Haupttäter« steht fest, sobald sein Konterfei auf dem Fahndungsplakat erscheint. Wer auf dem Plakat erscheint, wird gesucht »dead or alive«. Er wird wegen Mord etc gesucht und bestraft. Da spielt der § 129a StGB für die Bestrafung keine Rolle. Der § 129a StGB ist für den gemacht, dem man beim besten Willen keinen Mord in die Schuhe schieben kann.

Auch der 129b StGB zielt in diesem Sinne hauptsächlich darauf ab, die Unterstützerszene abzuschrecken und zu kriminalisieren, richtet sich aber nicht gegen die »Kämpfer«. Er ist ein Instrument der internationalen Zusammenarbeit der politischen Verfolgungsbehörden unter Einbeziehung der Geheimdienste, die schon in der Verfolgung nach §§ 129, 129a StGB entscheidend daran beteiligt waren, Fehlinformationen zu konstruieren und damit Fehlurteile herbeizuführen. Deutsche Gerichte können nun auch aufgrund ausländischer Informationen, die durch Folter erpreßt wurden, politische Gegner aburteilen. Es besteht also eine Parallele zwischen §§ 129a und 129b StGB, aber ich denke, der § 129b StGB ist hauptsächlich präventiv, denn ich sehe bisher keine besonders große internationale Vernetzung des Widerstands.

Das könnte man ja nun auch generell für die heutige Anwendung der §§ 129a und 129b konstatieren. Die Delikte, die den eigentlichen Anlass für die Kriminalisierung eines ganzen politischen Umfelds liefern, sind ja im Vergleich zu den Zeiten der Stadtguerrilla geradezu lächerlich geworden: In den jüngsten Verfahren ging es um das Anzünden geparkter Autos.

Der Vergleich erscheint mir fragwürdig. Ich sehe keine Hierarchie des Widerstands. Ich wüßte auch kein Statement der RAF zum Beispiel, in dem es hieße, wir sind die Größten und die Leute aus dem Widerstand, die mal eine Wanne abfackeln, sind lächerliche Fuzzis. Der Widerstand mißt sich an objektiven Kriterien. Wer ist der Gegner, wie kann er getroffen werden, was habe ich als Jemand aus dem Widerstand für Möglichkeiten, was traue ich mir zu.

Auch der Staat macht nur scheinbar einen Unterschied. Die graduelle Verfolgung ist pragmatisch. Daß er versucht, die Leute zu annientieren, die er für die Haupttäter des Angriffs auf Buback oder Schleyer hält, liegt in seiner Natur. Staaten sind rachsüchtig. Warum sollte er jemand killen, der ein Fahrzeug der Buwe abfackelt? Vielleicht radikalisiert der Militante sich ja noch oder er gibt auf, wenn er sein Verfahren einigermaßen übersteht. Vielleicht läßt er sich weichkochen und packt aus oder dient dem Staat inskünftig als Spitzel. Der Staat vertritt die Interessen des Kapitals, und dessen Manager müssen flexibel sein.

Das Interview führte Michael Csaszkozy.

Isolationshaft in der BRD. Entstehung, Entwicklung, Export

von Niels Seibert

Der folgende leicht gekürzte Artikel erschien im Unrast-Verlag im Sammelband von Peter Nowak u. a. (Hg.): Bei lebendigem Leib. Von Stammheim zu den F-Typ-Zellen. Gefängnisssystem und Gefangenenwiderstand in der Türkei (2001).

[...] Isolationforschung an der Universität Hamburg-Eppendorf

Im Sinne von grundlegender Verwertung von Wissenschaft hat 1967 die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) [...] Sonderforschungsbereiche (SFB) an fast allen Hochschulen eingerichtet. Die Universität Hamburg stand nach dem Umfang der für SFB bewilligten Mittel an der Spitze der Universitäten in der BRD. Der Psychiater und bekannte Spezialist für soziale Isolation und sensorische Deprivation, Jan Gross, wurde Leiter des SFB 115 »Isolation und Aggression« in der Universitätsklinik Hamburg-Eppendorf. Er hatte sich schon zuvor mit Experimenten unter anderem über die Beeinflussbarkeit von Personen unter Isolationsbedingungen befaßt.

Grundlage der Forschungen waren Menschenversuche in den USA, die sich bereits in der 40ern intensiv mit der Frage des brain-washing (Gehirnwäsche) beschäftigten. Wissenschaftler lieferten in Versuchen Kriterien und Techniken dafür und praktizierten brain-washing. Auch Gross selbst unternahm mit Forscherkollegen in den Jahren 1971 bis 1974 Laborversuche mit Menschen, die er in einer »camera silence« (stille Kammer, ein nach außen schallisolierter, nach innen schallschluckender Raum) beobachtete. Die einseitige Abhängigkeit und Möglichkeit der Manipulation sollten dabei zum Ausdruck kommen und eine erhöhte Suggestibilität (Beeinflussbarkeit) belegt werden. In einem Manuskript hielt er fest: »Dieses Moment kann sicher eine positive Rolle in der Pönologie (Bestrafungskunde) spielen, und zwar dort, wo es um die Umerziehung des einzelnen oder einer Gruppe geht und wo die empfindliche Ausnutzung derartiger einseitiger Abhängigkeiten und Manipulation mit solchen Zuständen wirksam den Prozeß der Umerziehung beeinflussen können« (zitiert nach: Komitee gegen Folter, S. 13). In seiner Abhandlung ging er sehr genau auf die Folgen von Einzel- und Isolationshaft ein. Aus der Kritik alter Folter-

methoden, beispielsweise denen des NS-Faschismus, entwickelten Gross und seine Kollegen die neuen: exakter, effektiver, leiser, unsichtbarer. Sie orientierten sich an den modernen Foltermethoden in Vietnam, den USA und der BRD und entwickelten sie weiter. Erklärte Ziele waren die Entwicklung von Strategien zur Reduzierung, Kanalisierung und Kontrolle von aggressivem, unangepaßtem oder widerständigem menschlichem Verhalten sowie Umerziehung und die Erlangung wahrer Geständnisse in Verhören. Untersucht wurde dabei auch, wie man diese Wirkungen statt mit Isolation durch chemopharmazeutische Präparate erreichen kann [...].

Isolationshaft ist zwar keine Erfindung deutscher Behörden und Gerichte, aber perfektioniert und verwissenschaftlicht wurde sie in der BRD. Von der DFG wurde dies 1973/74 mit einer Summe von 2,8 Millionen DM finanziert. Die Anwendung der Isolationshaft beruht auf den Ergebnissen dieser Forschung (vgl. GNN, S. 41; Komitee gegen Folter, S. 11ff.; Teuns, S. 124 ff.).

Isolationshaft gegen Gefangene aus der RAF und Widerstandsgruppen

[...]

■ Einzelhaft

Isolationshaft wird seit 1970, als es die ersten Gefangenen aus der RAF gab, vom BGH auf Antrag der Bundesanwaltschaft angeordnet. Vom ersten Tag ihrer Haft und häufig jahrelang waren – unabhängig vom Tatvorwurf – alle betroffen, gegen die aufgrund des §129a Untersuchungshaft verhängt wurde bzw. die nach §129a verurteilt wurden: Gefangene aus der RAF, aus Widerstandsgruppen und in den 90ern zahlreiche Gefangene, die der Mitgliedschaft in der PKK beschuldigt wurden. Sie wurden in Einzelzellen untergebracht und innerhalb der Gefängnisse sowie nach außen weitestgehend von menschlicher Kommunikation abgeschnitten (vgl. Bakker Schut, S. 15).

Die gegen die Gefangenen auf dem Weg der Verfügung durch Anstaltsleiter oder Richter erlassenen Haftstatute in den einzelnen Knästen waren nicht bei allen Gefangenen und zu jeder Zeit gleich, aber sie ähnelten sich. Die Maßnahmen waren vielfältig: Nicht-belegte Zellen über, unter, rechts und links von der geräuschisolierten Zelle des Gefangenen, Panzerglasfenster oder Fenster mit Sichtblenden und Fliegengitter, luftdichte Zellentüren, weiße Wände und Einrichtungen, Verbot etwas an die Wand zu hängen, Blechklo, Blechspüle, eine eingemauerte Blechplatte als Spiegeleratz und Betonfußboden. Ständige Neonröhrenbeleuchtung, nahezu ununterbrochene optische und akustische Überwachung, tägliche bzw. wöchentliche Zellenkontrollen und Leibesvisitation bei völliger Entkleidung, stündliches nächtliches Wecken, Tragen von Anstaltskleidung, Fesseln bei Bewegungen im Freien, Einschränkungen und Überwachung des Briefverkehrs und der Besuche, Trennscheibe bei Besuchen, Besuche nur mit nächsten Verwandten und Anwält/inn/en, keine Teilnahme an üblichen Gemeinschaftsveranstaltungen, Verbot und Verhinderung von verbaler und optischer Kontaktaufnahme nach innen und außen.

■ Kleingruppenisolation

Nach ihrem dritten Hungerstreik 1974/75 wurde ein kleiner Teil der politischen Gefangenen in Kleingruppenisolation verlegt. Sie durften täglich eine bestimmte Zeit mit einem oder mehreren politischen Gefangenen verbringen. Sie hatten Umschluß mit in der Regel ein bis vier politischen, jedoch nicht mit anderen Gefangenen. Sie waren weiterhin jeweils in einer Zelle untergebracht und ab 1977 in Hochsicherheitstrakten. Häufig wurden die Kontakte vom Gefängnispersonal nach kurzer Zeit unterbunden. Die schädlichen Wirkungen der Isolation milderten sich nicht wesentlich. Medizinische Gutachter hatten dementsprechend Gruppen von 15-20 Gefangenen für notwendig erklärt. Einzelhaft und Kleingruppenisolation sind nach amnesty international eine Methode der Mißhandlung von Gefangenen.

■ Tote Trakte und Hochsicherheitstrakte

Der Tote Trakt des Köln-Ossendorfer Knastes ist ein einstöckiger, am Rande des Anstaltskomplexes gelegener Flügel, der im Innern sechs Zellen enthält und zu einem Hof gehört, der erheblich kleiner ist als die zu den übrigen Gefängnisflügeln gehörenden Höfe, in denen die Gefangenen eine Stunde pro Tag verbringen können. Die Gefangenen aus der RAF, Astrid Proll und Ulrike Meinhof, waren zwischen 1971 und 1973 mehrmals bis zu acht Monaten im Toten Trakt inhaftiert. Währenddessen war kein weiterer Raum dieses Flügels belegt. Neben der verbalen und optischen Isolation jeglichen menschlichen

Kontaktes wurden sie in einem totalen Geräuschvakuum gehalten. Die Zelle und die gesamte Zimmereinrichtung war – mit Ausnahme der Zellentür – vollständig in weißer Farbe geölt. An die Wände durfte nichts angebracht werden. Das Zellenfenster war zunächst gar nicht, später einen winzigen Spalt weit zu öffnen und mit einem feinschichtigen Fliegendraht versperrt. Die Zelle war mit weißer Neon-Beleuchtung bei Ulrike Meinhof 24 Stunden dauerbeleuchtet, und in den Wintermonaten war ihre Zelle dauerhaft unterkühlt. Die Gefangenen lebten in einer künstlichen, gleichbleibenden Umgebung und wurden aller Reize beraubt. Die völlige Isolierung des Traktes in Verbindung mit seiner Leere bewirkten eine spezifische Form akustischer Isolation, wie sie als Schocktherapie gegenüber psychiatrischen Patienten Anwendung findet. Astrid Proll mußte daraufhin in lebensgefährlichem Zustand haftunfähig entlassen werden. Nach breiten internationalen Protesten wurden die Gefangenen in einen belebteren Teil des Knastes verlegt (vgl. Komitee gegen Folter, S. 4f.; GNN, S. 40f.).

Seit 1977 wurden innerhalb der Gefängnisse sogenannte Hochsicherheitstrakte errichtet. Hochsicherheitstrakte sind von der übrigen Anstalt architektonisch getrennte Gebäude, die aus Isolationszellen bestehen. Sie weisen ähnliche Merkmale wie die Toten Trakte auf (vgl. amnesty international, S. 16). Die Erfahrungen, die mit der Isolationshaft gewonnen wurden, sind dabei verschärfend eingeflossen. Die Deprivationsforschung bildet die Grundlage für die Situation der politischen Gefangenen in diesen Trakten (vgl. Rote Hilfe, S. 29). Besucherzellen und Duschräume sind in den Trakten untergebracht und auch der Hofgang findet innerhalb der Trakte statt, so daß die Gefangenen diese niemals verlassen. Solche Trakte und Isolationsabteilungen befinden sich unter anderem in Stuttgart-Stammheim, Celle, Berlin-Tegel, Berlin-Moabit, Lübeck, Straubing, Frankenthal und Bruchsal.

■ Kontaktsperre

Einen Tag nach der Entführung des Alt-Nazis, ehemaligen NSDAP-Mitglieds und damaligen Präsidenten des Bundesverbandes der Deutschen Industrie und der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände, Hanns-Martin Schleyer, durch die RAF im Jahr 1977 wurde gegen alle aufgrund des §129a verfolgten Gefangenen eine Kontaktsperre verhängt. Die Haftbedingungen hatten sich dadurch drastisch verschärft. Verboten waren der Bezug von Zeitungen und Zeitschriften, der Rundfunkempfang, der Empfang und die Versendung von Briefen und sämtliche Besuche. Diese extreme Isolationsmaßnahme schnitt jeglichen Kontakt untereinander und zur Außenwelt – einschließlich der Verbindung zu ihren Anwält/inn/en – ab. Den staatlichen Behörden

waren die Gefangenen umso schutzloser ausgeliefert. Entscheidungen von Gerichten, daß die Besuche von Verteidiger/innen auszunehmen seien, wurden mißachtet. Die Bundesregierung berief sich bei der Zwangsmaßnahme der Kontaktsperre, für die es keine Rechtsgrundlage gab, auf den »übergesetzlichen Notstand«. In einem bisher nie dagewesenem Tempo, 24 Tage nach Verhängung der Kontaktsperre, wurde das Kontaktsperregesetz (§§31ff. des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz) in zweiter und dritter Lesung im Bundestag beschlossen. Mit dem In-Kraft-Treten erhielt der illegale Zustand, in dem die Gefangenen gehalten wurden, eine Gesetzesgrundlage (vgl. GNN, S. 96). Während der Kontaktsperre kamen in den Gefängnissen von Stuttgart-Stammheim und München-Stadelheim die Gefangenen aus der RAF Andreas Baader, Gudrun Ensslin, Jan-Carl Raspe und Ingrid Schubert ums Leben. Irmgard Möller überlebte, durch Messerstiche schwer verletzt. Sie wandte sich entschieden gegen die offiziell verbreitete Version, die Gefangenen hätten sich selbst getötet (vgl. Empell, S. 19).

■ Einschränkung von Verteidigungsrechten

In Verfahren nach §129a StGB kontrolliert ein Richter die Korrespondenz zwischen Verteidiger/innen und Gefangenen (§148 Abs. 2 StPO). Dieser hält die Post zurück, wenn er der Auffassung ist, sie diene nicht dem Zweck der Verteidigung. Dadurch und durch Durchsuchungen in Zellen und Kanzleien mit einhergehenden Beschlagnahmungen von Prozeßunterlagen konnten sich Polizei und Staatsanwaltschaft einen Einblick in das Verteidigungskonzept verschaffen. Auch der mündliche Verkehr wurde kontrolliert und akustisch überwacht. Der baden-württembergische Innenminister räumte im März 1977 öffentlich ein, daß in zwei »Ausnahmesituationen« im Stammheimer Knast Gespräche zwischen Gefangenen aus der RAF und ihren Verteidigern heimlich auf Tonband aufgenommen worden sind.

Neben der 1974 erfolgten Einschränkung des Erklärungsrechts des Gefangenen in der Hauptverhandlung (Streichung des §271a StPO) wurde auch das Recht von Verteidiger/innen, Erklärungen abzugeben, beschnitten. (Justiz-)kritische Äußerungen wurden mit Ehrengerichtsverfahren beantwortet. Verteidiger/innen wurden von Verfahren ausgeschlossen, u.a. mit der Begründung, sie hätten eine »kriminelle« bzw. »terroristische Vereinigung«, nämlich die Gefangenen aus der RAF, »unterstützt«. Mit ähnlicher Begründung wurden vier Verteidiger verhaftet und zu Gefängnisstrafen und Berufsverbot verurteilt. Ziele dieser Eingriffe in das Verteidigungsrecht waren erstens, die Isolation der politischen Gefangenen zu verschärfen, diese werden einer der wenigen ihnen verbliebenen Kommunikationsmöglichkeiten beraubt;

zweitens eine politische Verteidigung zu verhindern und drittens zu verhindern, daß die staatlichen Maßnahmen gegen die Gefangenen an die Öffentlichkeit gelangen (vgl. Bakker Schut, S. 137ff.).

1974 wurde die Höchstzahl der Wahlverteidiger/innen auf drei, das Verbot für Anwalt/inn/en, mehrere Klient/inn/en in ein und demselben Verfahren zu verteidigen und die Erlaubnis, die Hauptverhandlung ohne Angeklagte durchzuführen im Strafrecht festgeschrieben und im Stammheimer Verfahren gegen Ulrike Meinhof, Andreas Baader, Gudrun Ensslin und Jan-Carl Raspe praktiziert. Obwohl medizinische Sachverständige deren Verhandlungsunfähigkeit aufgrund der jahrelangen Isolation feststellten, wurde das Verfahren weitergeführt, weil – so der BGH – die Gefangenen aus der RAF aufgrund ihrer »besonderen Gefährlichkeit« an ihrer Isolation selbst schuld seien (vgl. Bakker Schut, S. 41f.).

Die erneuten Prozesse 1994/95 gegen Gefangene aus der RAF aufgrund der »Kronzeugenregelung«, die erhebliche Strafmilderungen für Beschuldigte erlaubt – vorausgesetzt, daß er/sie durch Aussagen andere schwer belastet (vgl. ID-Archiv, S. 185) – und der staatliche Verurteilungswille belegen, daß die Vernichtungsstrategie bis in die heutige Zeit besteht.

Funktionen und Folgen der Isolationshaft

Sensorische Deprivation ist die drastische Einschränkung der sinnlichen Wahrnehmung, durch die sich der Mensch in seiner Umgebung orientiert. Sie legt im Laufe der Zeit die Sinnesorgane lahm und führt zu seiner Desintegration und extremen Desorientierung des isolierten Individuums. Soziale Isolation und Sensorische Deprivation zielen auf das Aushungern der Seh-, Hör-, Riech-, Geschmacks- und Tastorgane, was zu lebensbedrohlichen Zuständen führen kann. Sie sind durch das Versetzen einzelner in eine total künstliche, gleichbleibende Umgebung das geeignetste Mittel zur Zerstörung spezifisch menschlicher Vitalsubstanz (vgl. Teuns, S. 120ff.). Isolationshaft durch Sensorische Deprivation wurde in der BRD wissenschaftlich erforscht und entwickelt. Sie widerspricht Prinzipien der UN-Menschenrechtskommission und erfüllt nach international anerkannten Definitionen den Tatbestand der Folter. Bei der Vollstreckung wirkten Ärzt/innen und Psychiater/innen mit, insbesondere bei Zwangsernährung und Trinkwasserentzug während der Hungerstreiks.

Die Sonderhaftbedingungen, insbesondere die Isolation, führen zu Kopfschmerzen, Schwindelanfällen, Konzentrationsschwierigkeiten, Einschränkungen der Leistungsfähigkeit, Abgeschlagenheit, Müdigkeit, Schlafstörungen, chronischem Schnupfen, chronischer Bronchitis und Beeinträchtigungen der psychischen Funktionen.

Sensorische Deprivation greift das vegetative Nervensystem an, das die Reaktionen des Körpers auf Umweltbedingungen reguliert. Direkte Folge davon sind langsames Abnehmen der Kontrolle über das eigene Handeln, Schwierigkeiten die Realität zu überprüfen und die Reduzierung des Vermögens, rational, logisch und zusammenhängend zu denken. Die Sonderhaftbedingungen gingen nicht spurlos an den Gefangenen vorüber. Sie hatten psychische und physische Auswirkungen und führten zu irreparablen gesundheitlichen Schäden.

Ende der 70er wurde in mehreren medizinischen Gutachten die Haftunfähigkeit des Gefangenen Günter Sonnenberg festgestellt, dennoch wurde er nicht freigelassen, sondern 1979, knapp zwei Jahre nach seiner Verhaftung, zu lebenslänglich verurteilt. Entlassungen wegen Haftunfähigkeit aufgrund der Sonderhaftbedingungen gab und gibt es in der BRD nur dann, wenn in den Augen der Verantwortlichen der Körper und die Persönlichkeit des Gefangenen ausreichend zerstört sind.

Der systematische Reizentzug durch totale Isolation sollte zu erhöhter Abhängigkeit, zu zwangsweisen Kontakten zu Verhörenden, Gefängniswärtern u.ä. führen. Daneben hatte er zum Ziel, den Gefangenen das Gefühl des Ausgeliefertseins zu geben. Mittel- und langfristig sollten damit die politischen Gefangenen und ihr Widerstand gebrochen werden. Zweck der Sonderhaftbedingungen ist erstens, die politische Identität der Gefangenen zu vernichten. Sie sollen vor die Alternative gestellt werden, entweder »abzuschwören« – und dann in den Normalvollzug integriert zu werden – oder aber der Isolation und damit physischer und psychischer Zerstörung unterworfen zu sein. Zweiter Zweck ist die Aussageerpressung und drittens die Gefangenen zu quälen, Rache zu üben, sie die volle Gewalt des Staates spüren zu lassen (vgl. Bakker Schut, S. 47ff.).

Widerstand und heutige Situation der Gefangenen

Die Gefangenen aus der RAF haben von Anfang an die Aufhebung der Isolation gefordert. Sie haben zunächst die Gleichstellung mit allen anderen Gefangenen verlangt. Die entsprechenden Anträge und Rechtsmittel ihrer Verteidiger/innen wurden von der Justiz verworfen. Die höchsten Gerichte der BRD, Bundesgerichtshof und Bundesverfassungsgericht, haben vielmehr die Isolationshaft als rechtmäßig bezeichnet (vgl. Bakker Schut, S. 19).

Hungerstreiks waren in der Isolation die einzige Möglichkeit zu kollektivem Widerstand, sich organisiert gegen die politische Vernichtung zu wehren. Insgesamt zehn Hungerstreiks gegen Isolationsfolter und für Zusammenlegung in interaktionsfähige Gruppen führten

die Gefangenen aus Guerilla- und Widerstandsgruppen. Jene verursachten 1974 bzw. 1981 den Tod der Gefangenen Holger Meins bzw. Sigurd Debus. In Hungerstreiks wurde die Aufhebung der totalen Isolation erkämpft, aber durch architektonische Abschottungsmöglichkeiten oder Unterbringung in Kurzstrafenknästen ist es für die Gefangenen weiterhin unmöglich, einen längerfristigen Austausch zu pflegen, schon gar nicht mit gefangenen Genoss/inn/en. Die Trakte bestehen weiter und sind heute Normalzustand im Sondervollzug gegen sogenannte Schwerstkriminelle und unangepasste Gefangene (vgl. Libertad!, S. 7).

[...]

Export der Isolationshaft

Was die Gefangenen aus der RAF haben durchmachen müssen, ist seit Jahren ein deutsches Exportprodukt. Während physische Folter Kennzeichen von Diktaturen ist, charakterisiert Isolationshaft Staaten mit demokratischen und rechtsstaatlichen Verfassungsgrundsätzen. Europäische und lateinamerikanische Länder haben die Praxis der Isolationshaft von der BRD übernommen (vgl. Empell, S. 4). Überall war die Einführung von Isolationshaft mit Gefangenenkämpfen verbunden.

Der spanische Justizminister besuchte 1981 seinen deutschen Amtskollegen. Themen der Gespräche waren unter anderem das Verständnis des deutschen Gefängnisystems und Erfahrungen mit Hochsicherheitstrakten. In Spanien wurden 1987 die »Europa-Zellen« gegen den Widerstand der politischen Gefangenenkollektive eingeführt. Der spanische Generalkonsul in der Schweiz äußerte zur Einführung der Einzelhaft gegen politische Gefangene in Spanien 1990 ganz offen: »Die einzige Antwort auf diese staatszersetzenden Elemente, die sich auch in der Gefangenschaft nicht zähmen lassen, ist sie voneinander zu trennen. Die Bundesrepublik hat hier gute Erfahrungen gesammelt, die unser Vorbild sind.« In Chile entstanden in den 80ern Pläne zur Systematisierung der Isolationshaft nach BRD-Vorbild. Die Durchsetzung erfolgte 1989 im Rahmen der Demokratisierung nach der Pinochet-Diktatur. Türkische Beamte besichtigten 1990 den Stammheimer Knast, um sich über die europäische Gefängnisnorm zu informieren. In der Türkei kam es 1991 zu ersten gewaltsamen Verlegungen von über 100 Gefangenen in die Isolationszellen des umgebauten Hochsicherheitsgefängnisses von Eskişehir. Im Oktober 2000 erklärte der türkische Justizminister Türk, daß bereits in 54 Gefängnissen Isolations- und Einzelhaftabteilungen fertiggestellt seien. Die elf geplanten und zum Teil fertiggestellten F-Typ-Isolationsgefängnisse sind für insgesamt 5.000 politische Gefangene vorgesehen (vgl. Libertad, S. 3ff.).

Literatur

amnesty international (Hg.). (1980). *Amnesty Internationals Arbeit zu den Haftbedingungen in der Bundesrepublik Deutschland für Personen, die politisch motivierter Verbrechen verdächtigt werden oder wegen solcher Verbrechen verurteilt sind: Isolation und Isolationshaft*. London: ai publication

Bakker Schut, Pieter u.a. (Hg.). (1995). *Todesschüsse. Isolationshaft. Eingriffe ins Verteidigungsrecht*. Berlin: Verlag Rote Säge

Empell, Hans-Michael. (1995). *Die Menschenrechte der politischen Gefangenen in der Bundesrepublik Deutschland*. Köln: GNN Verlagsgesellschaft Politische Berichte m. b. H.

GNN. *Gesellschaft für Nachrichtenerfassung und Nachrichtenverbreitung*. (1993). *Ausgewählte Dokumente der Zeitgeschichte. Bundesrepublik Deutschland (BRD) – Rote Armee Fraktion (RAF)*. Köln: GNN Verlagsgesellschaft Politische Berichte m. b. H.

ID-Archiv im Internationalen Institut für Sozialgeschichte (Hg.). (1991). *Aufbruch. Widerstand gegen Repression und §129a*. Amsterdam/Berlin: Edition ID-Archiv

Komitee gegen Folter an politischen Gefangenen in der BRD. (1974). *Folter durch Sensorische Deprivation. Analyse + Dokumente*. Hamburg: Eigenverlag

Libertad (Hg.). (2000). *Kein Stammheim am Bosphorus. So oder So extra*. Frankfurt: Eigenverlag

Rote Hilfe. (1989). *wir lassen jetzt nicht mehr los. Diskussionsbeiträge und Dokumente zum Hungerstreik '89 der politischen Gefangenen und zur Isolationshaft in der BRD*. Kiel/West-Berlin: Eigenverlag

Teuns, Sjef. (1973). *Isolation/Sensorische Deprivation: die programmierte Folter*. In: Enzensberger, Hans Magnus & Michel, Karl Markus (Hg.). (1973). *Kursbuch 32. Folter in der BRD. Zur Situation der Politischen Gefangenen*. Berlin: Kursbuch Verlag



Der »Sympathisantensumpf«

Kriminalisierung von Soliaktionen und Veröffentlichungen zur Stadtguerilla nach § 129a

von Maja

Seit Beginn der 1970er Jahren wurden zahlreiche Verfahren eingeleitet, in denen Unterstützung und Werbung für eine »terroristische Vereinigung« kriminalisiert wurden. Betroffen waren dabei (auch indirekte) Sympathieerklärungen für die RAF ebenso wie die Unterstützung der Gefangenen und der Kampf gegen deren Haftbedingungen. Solidaritätsaktionen wurden oftmals nach § 129a verfolgt und zogen teilweise hohe Haftstrafen nach sich.

Etwa 10.000 Linke waren in den 1980er Jahren von geschätzten 3.300 Ermittlungsverfahren nach § 129a betroffen. Davon richteten sich viele gegen militant agierende Strukturen innerhalb der sozialen Bewegungen – zu »terroristischen Vereinigungen« wurden etwa Zirkel wie »Sehr enttäuschte Kunden – SEK«, »Verband der Sägefische« oder »Revolutionäre Heimwerker« erklärt, die Bekennereinnenschriften zu Sabotageaktionen unterzeichnet hatten. Dennoch war der staatlichen Repressionsmaschinerie weiterhin besonders daran gelegen, den »Sympathisantensumpf« der Stadtguerilla umfassend zu kriminalisieren. Verfahren nach § 129a und Haftstrafen trafen deshalb auch zahllose Linke, die sich durch bloße Meinungsäußerungen und Veröffentlichungen direkt oder indirekt auf die RAF, die Bewegung 2. Juni oder später die RZ/Rote Zora bezogen. Linke Szeneschriften und Verlage wurden häufig für den Abdruck von Aktionserklärungen oder auch nur der Hungerstreikerklärung der Gefangenen verfolgt.

Die folgenden Beispiele, die lediglich einen Eindruck über die Bandbreite an Verfahren vermitteln sollen, übertreffen sich gegenseitig an Absurdität:

■ In der Göttinger Studierendenzzeitung »Göttinger Nachrichten« erscheint am 25. April 1977 unter dem Pseudonym »Mescalero« der Artikel »Buback – Ein Nachruf«. Der Autor äußert darin die »klammheimliche Freude«, die ihn zunächst angesichts des Attentats überkam, und die Erkenntnis, dass »unser Weg zum Sozialismus [...] nicht mit Leichen gepflastert werden« kann. Nach einer Strafanzeige durch den RCDS kommt es zu Polizeieinsätzen in Göttingen, die mit zahllosen Protestaktionen beantwortet werden. Der nun berühmte »Buback-Nachruf« wird in über 200 StudentInnen- und Alternativzei-

tungen nachgedruckt, was eine bundesweite Durchsuchungswelle in Zeitschriftenredaktionen, Druckereien und Buchläden nach sich zieht. Gegen HochschullehrerInnen, die den »Buback-Nachruf« als Dokumentation veröffentlichen, werden Disziplinarverfahren eingeleitet. Der linke Psychologieprofessor Peter Brückner, der bereits 1972 wegen angeblicher RAF-Unterstützung für zwei Semester suspendiert wurde, wird dauerhaft aus dem Staatsdienst entlassen, weil er sich weigert, eine vorgefertigte Distanzierungserklärung zu unterschreiben; er stirbt 1982 im Exil in Nizza. Insgesamt werden gegen etwa 250 Personen Ermittlungsverfahren eingeleitet, einige davon wegen § 129a.

■ Ab Mitte der 1970er Jahre werden mehrere Ausgaben des »Info Berliner undogmatischer Gruppen« (InfoBUG) beschlagnahmt, in dem immer wieder Erklärungen der RAF und der Bewegung 2. Juni abgedruckt worden waren. Im Oktober 1977 findet eine Razzia in 38 Wohnungen, Buchhandlungen und Druckereien statt, die den Auftakt zur Verfolgung von 13 AktivistInnen nach § 129a bildete. Die Verfahren werden wenig später auf weitere 40 Linke ausgeweitet, die gemeinsam mit über hundert AktivistInnen aus Protest gegen die Durchsuchungen an einer »öffentlichen Redaktions-sitzung« teilgenommen haben. In den Folgemonaten werden die meisten Verfahren eingestellt, nur die AGIT-Druckerei bleibt Gegenstand der Repression. Im Februar 1979 werden in Berlin vier DruckerInnen zu neun bzw. zwölf Monaten Haft verurteilt, da sie nach Ansicht des Gerichts durch den Druck Beihilfe zur Werbung für eine terroristische Vereinigung geleistet hätten.

■ Im März 1978 werden bei Buchläden im gesamten Bundesgebiet die »Texte: RAF« des schwedischen Verlages Bo Cavefors beschlagnahmt. Unter Mithilfe der Bundespost werden alle Pakete aus Schweden erfasst und gegen mehrere EmpfängerInnen Ermittlungsverfahren nach § 129a eingeleitet.

■ Während des »Deutschen Herbstes« kommt es zu einer spektakulären Aktion des »Kommandos Willy Peter Stoll und Michael Knoll« im Frankfurter dpa-Büro: Am Abend

des 6. November 1978 besetzt eine Gruppe verummter AktivistInnen die Räume der Presseagentur für mehrere Stunden, fesselt die Angestellten und fordert die Aufhebung der Nachrichtensperre. Insbesondere soll eine zweiseitige Erklärung, die sich mit der lebensbedrohlichen Haftsituation von Karl-Heinz Dellwo und Werner Hoppe

befasst, veröffentlicht werden. Die von einem Redakteur verständigte Polizei stürmt das Gebäude und nimmt elf Personen fest, gegen die Verfahren nach § 129a eingeleitet und schließlich mehrmonatige Haftstrafen verhängt werden.



■ Im Jahr 1981, insbesondere während des zweieinhalbmonatigen Hungerstreiks der RAF-Gefangenen, werden Hunderte von Ermittlungsverfahren nach § 129a gegen linke AktivistInnen eingeleitet. Drei Monate nach Ende des Hungerstreiks sitzen noch immer 50 Betroffene in Untersuchungshaft, weil ihnen »Werbung für die RAF« vorgeworfen wird – wegen Flugblattverteils, Plakateklebens oder Transpiaktionen. Gegen 41 Beschuldigte wird Anklage erhoben; die verhängten Haftstrafen reichen bis zu einer Höhe von 18 Monaten ohne Bewährung wegen einer Flugblattaktion. Das wohl bekannteste Urteil in Höhe von 12 Monaten ergeht im Frühjahr 1983 gegen eine Münchenerin, die für das Sprühen des Büchner-Zitats »Krieg den Palästen« – versehen mit einem fünfzackigen Stern, der als RAF-Logo gedeutet wird – zu 12 Monaten Haft ohne Bewährung verurteilt wird. Ihr Begleiter, der ihr »Sichtdeckung« gegeben hatte, bekommt sechs Monate.

■ Nachdem im April 1988 drei BesetzerInnen aus der Düsseldorfer Kiefernstraße wegen angeblicher »14-tägiger RAF-Mitgliedschaft« und Beteiligung an einem Anschlag auf eine Rüstungsfirma zu langjährigen Haftstrafen verurteilt wurden, werden die besetzten Häuser als »Terroristennester« verleumdet und sind zahlreichen Razzien ausgesetzt. Im Oktober 1988 werden erneut zwei Kiefernstraßen-Bewohner festgenommen, denen ebenfalls die Beteiligung an dem Anschlag bzw. Werbung neuer Mitglieder für die RAF vorgeworfen werden. Die Anklage in diesem RAF-Mitgliedschaftsverfahren bricht in sich zusammen: während ein Betroffener schließlich wegen »Unterstützung« zu einer kurzen Haftstrafe verurteilt wird, wird der andere Angeklagte entlassen und bekommt als erster § 129a-Gefangener Haftentschädigung.

■ Mehrere Durchsuchungen am 10. Juni 1987 richten sich gegen das Hamburger Info »Sabot«, dessen 14. Ausgabe als »Unterstützung der RAF« gewertet wird, da ein Artikel die Zusammenlegung der Gefangenen fordert. Weitere Durchsuchungen aufgrund späterer Ausgaben folgen. Gegen Fritz Storim wird als vermeintliches Redaktionsmitglied Anklage nach § 129a erhoben; der Prozess endet am 19. Januar 1989 mit der Verurteilung zu einer einjährigen Haftstrafe ohne Bewährung.

■ Die Veröffentlichung des Buchs »das info – dokumente. briefe von gefangenen aus der raf – aus der diskussion 1973 – 1977« führt im Herbst 1987 zu Hunderten von Durchsuchungen. Betroffen sind der Neue Malik Verlag in Kiel, die Druckerei, die Auslieferungsstelle und über 400 Buchhandlungen. Nach Ansicht der Repressionsorgane erfüllen Veröffentlichung und Verkauf des Buches den Tatbestand der »Unterstützung einer terroristischen Ver-

einigung« nach § 129a. Bei den Razzien werden über 3.000 Exemplare beschlagnahmt. Die Ermittlungen werden später eingestellt.

■ Am 9. September 1988 findet eine bundesweite Großrazzia statt. In der Wohnung eines Stuttgarter Aktivisten findet das baden-württembergische LKA neben zwei Kopien von RAF-Erklärungen eine größere Menge des Narkosemittels Ketanest. Uli Winterhalter, der Inhaber der Wohnung, kommt für viele Monate in Untersuchungshaft, da die Bundesanwaltschaft in absurder Weise eine Aktivität als »Legales Mitglied« für die RAF konstruiert: Das Betäubungsmittel sollte bei einer Entführung eingesetzt werden; bei ihm beschlagnahmte Wanderkarten werden als Hilfsmittel zur Ausspähung von »Anschlagsprojekten« interpretiert. Die Anklage, die die Bundesanwaltschaft am 19. Januar 1989 erhebt, bricht völlig in sich zusammen: das Narkotikum war für eine Sammelaktion von medico international bestimmt, die Wanderkarten stammen aus früheren Aktivitäten in der Friedensbewegung. Schließlich wird Uli Winterhalter zu einer geringen Geldstrafe wegen Hehlerei verurteilt.

■ Nach dem Sprengstoffanschlag auf die JVA Weiterstadt 1993 leitet die Bundesanwaltschaft zahllose 129a-Verfahren ein. Betroffen sind unter anderem AktivistInnen aus Antirepressionsstrukturen und BewohnerInnen des Frankfurter Wohnprojekts Fritzlarer Straße. Die Grenze zwischen der Rolle als Beschuldigte und ZeugInnen (im Verfahren gegen den VS-Mann Steinmetz) ist fließend. Nach fünf Hausdurchsuchungen wird im Dezember gegen vier BewohnerInnen der »Fritzi« fünfmonatige Beugehaft verhängt; eine weitere Bewohnerin, Ursula Quack, ist deshalb bereits untergetaucht. Dutzende weitere Zeuginnenvorladungen treffen auch ein Mitglied der Bunten Hilfe Darmstadt, das an einer Broschüre über die JVA mitgewirkt hatte. Gegen die Rote-Hilfe-Zeitung, die Auszüge aus dem Heft abgedruckt hatte, wird ebenfalls ein Verfahren nach § 129a eingeleitet.

■ Ab 30. Mai 1996 steht Ursula Quack wegen »Unterstützung der RAF« vor Gericht. Als Indizien werden ihr Engagement im antifaschistischen und antimilitaristischen Bereich und ihre Betreuung von RAF-Gefangenen im Rahmen der Antirepressionsarbeit gewertet. Der Vorwurf der direkten Unterstützung ist nicht haltbar: am 24. Juni 1996 wird Ursula Quack zu einer Geldstrafe verurteilt – wegen »Ingangsetzung und Inganghaltung« von innerlinken Diskussionen, deren Ergebnisse die Gefangenen aus der RAF als »Feedback« für eigene Debatten nutzen konnten.

§ 88a StGB (Verfassungsfeindliche Befürwortung von Straftaten) von OG Kiel

Der Paragraph trat 1976 in Kraft. Gestrichen wurde er schon 1981. Die kurze Lebensdauer wurde ihm dadurch beschert, dass der Gesetzgeber sich in der Wirkung des Paragraphen »leider« verschätzt hatte. Er sollte dazu dienen, dass Kommandoerklärungen oder andere Texte, die zu Straftaten verleiten könnten, nicht abgedruckt und verbreitet werden können. Verurteilungen auf Grundlage des Paragraphen gab es nur wenige. Viel größer war der materielle Schaden, der durch die Durchsuchungen, Beschlagnahmungen und Ermittlungsverfahren verursacht wurde. Proteste gab es von Seiten des Buchhandels, und es wurden auch Schriften produziert, die sich mit den Gefahren für das Buchwesen, die der Paragraph hervorrief, beschäftigten. Die staatliche Erklärung für die Abschaffung lautete: Eine Überprüfung habe im Falle der §§ 88a und 130a des Strafgesetzbuches ergeben, »dass die Vorschriften ihr rechtspolitisches Ziel, die Bekämpfung des Terrorismus bereits im Vorfeld der eigentlichen terroristischen Kriminalität zu verbessern, in der Praxis nicht erreicht haben.«

Der Paragraph

§ 88 a StGB (Verfassungsfeindliche Befürwortung von Straftaten)

(1) Wer eine Schrift (§ 11 Abs.3), die die Befürwortung einer der in § 126 Abs.1 Nr. 1-6 genannten rechtswidrigen Taten enthält und bestimmt sowie nach den Umständen geeignet ist, die Bereitschaft anderer zu fördern, sich durch die Begehung solcher Taten für Bestrebungen gegen den Bestand oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder gegen Verfassungsgrundsätze einzusetzen,

1. verbreitet,

2. öffentlich ausstellt, anschlägt, vorführt oder zugänglich macht oder

3. herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, ankündigt, anpreist, in den räumlichen Geltungsbereich einzuführen oder daraus auszuführen unternimmt, um sie oder aus ihr gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 oder 2 zu verwenden oder einem anderen eine solche Verwendung zu ermöglichen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer öffentlich oder in einer Versammlung die Begehung einer der in § 126 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 genannten rechtswidrigen Taten befürwortet, um die Bereitschaft anderer zu fördern, sich durch die Begehung solcher Taten für Bestrebungen gegen den Bestand oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder Verfassungsgrundsätze einzusetzen.

(3) § 86 Abs.3 gilt entsprechend.

Quellen:

<http://www.infopartisan.net/archive/1977/7702.html>

»Politische Zensur 1977 - Eine Chronologie«

http://www.bibliothekartag.de/archiv/2007/programm_fortbildung.htm#19 »Leipziger Kongress für Information und Bibliothek«

<http://www.opus-bayern.de/bib-info/volltexte/2007/374/> »§ 88a StGB in Aktion: über Geburt, Leben und Sterben eines Maulkorb-Paragraphen«



45 Tage im 7. Stock von Stuttgart-Stammheim – wegen »Sachbeschädigung«

ein Interview mit Michael Schiffmann, 10. Januar 2009

Du warst 1981 zusammen mit weiteren Leuten nach einer Soli-Aktion heftiger staatlicher Repression ausgesetzt. Was für eine Aktion war das, und vor welchem politischen Hintergrund fand sie statt?

Anfang 1981 befanden sich die Gefangenen der RAF in einem ihrer Hungerstreiks; es ging um die Forderung nach Zusammenlegung. Die Gefangenen befanden sich damals in Einzelhaft oder in Klein- bzw. Kleinstgruppen, und da es sich bei so gut wie allen um Langzeitgefangene handelte, waren diese Bedingungen für sie kaum zu ertragen.

Es geht jetzt oft die Mär um, die RAF-Gefangenen, insbesondere Baader, Meinhof, Ensslin und andere in Stammheim, hätten sozusagen unter Luxusbedingungen gelebt, weil sie Plattenspieler, Bücher und alles Mögliche auf ihren Zellen und außerdem tagsüber Umschluss hatten, aber Kleingruppenisolation ist nach Auskunft der meisten Psychologen eine schwerwiegende Beeinträchtigung des menschlichen Umfelds, die auf lange Sicht zu schweren Schädigungen führt.

Das war der Hintergrund, vor dem die Gefangenen sich zum Hungerstreik gegen die Haftbedingungen entschlossen, und es war klar, dass dieser Streik keine symbolische Aktion sein würde, sondern bei Nichterfüllung der zentralen Forderung sogar zum Tod von Gefangenen führen könnte. Das ist im April 1981 auch eingetreten, als Sigurd Debus, der der RAF ursprünglich gar nicht angehört hatte, mutmaßlich an den Folgen der Zwangsernährung starb, die eingesetzt wurde, um den Hungerstreik zu brechen.

Meine Motivation, mich an Aktivitäten zur Unterstützung der Forderung der Gefangenen zu beteiligen, war, dass ich Einzelhaft und einzelhaftähnliche Formen der Haft als eine Form der Folter betrachtete (was ich im Übrigen immer noch tue). Dasselbe gilt, vielleicht in sogar noch höherem Maß, für die Zwangsernährung. Mir ging es damals darum, etwas gegen die brutale Sonderbehandlung der Gefangenen zu unternehmen, und in dieser Frage war ich mit ihnen ganz und gar solidarisch. Politik und Praxis der RAF hatten für mich sehr wenig damit zu tun; ich teilte ihre Orientierung damals so wenig wie heute.

Zu der Zeit fanden viele Leute ganz unabhängig von ihrer politischen Orientierung, dass es an der Zeit sei, etwas zu tun, und zu diesen Leuten gehörten ich und meine Schwester Annette, der dann dasselbe widerfuhr wie mir. Aufgrund dieser Stimmung gab es etliche Aktionen, die vom Verteilen von Flugblättern und Sprühen von Parolen bis hin zu militanteren Aktionsformen reichten, zu denen ich hier kein Urteil abgeben will, bei denen aber dankenswerterweise, so weit ich weiß, niemand verletzt wurde.

Was genau wurde dir und den anderen 9 Leuten vorgeworfen, die in der Nacht vom 4. auf den 5. April 1981 in Untersuchungshaft kamen und dann bis zum 19. Mai 45 Tage dort verbringen mussten?

Wir wurden beschuldigt, Parolen zum Hungerstreik auf die Rückseite von Autobahnschildern gesprüht zu haben, konkret: »Zusammenlegung der Gefangenen aus der RAF – sofort!« und »Isolationshaft ist Folter.«

Erschwerend kam laut Staatsanwaltschaft hinzu, dass manche der Parolen mit einem fünfzackigen Stern versehen waren – für die Ankläger der Beweis, dass es uns nicht nur um

Unterstützung humanitärer Anliegen wie der Aufhebung der Einzelhaft für die Gefangenen gegangen sei, sondern um Unterstützung der RAF selbst, da diese ja schließlich denselben Stern als Symbol verwendete, allerdings – ein kleines, für irrelevant erklärtes Detail – mit einer Maschinenpistole und dem Schriftzug RAF inmitten des Emblems.

Die Anklage lautete somit »Werbung für/Unterstützung einer terroristischen Vereinigung« nach Paragraph 129a des Strafgesetzbuchs. Darauf standen damals – und stehen heute immer noch – ziemlich hohe Strafen, und nach dem ersten Schock der Verhaftung und vor allem nach der ersten Haftprüfung rechneten wir mit ein bis zwei Jahren, weshalb diese Anklage alles andere als lustig war. Angeklagt waren insgesamt zehn Leute, darunter auch ich.

Nach der Aktion reagierten die Repressionsorgane in extremer Weise. Wie lief das genau ab, und was wurde euch vorgeworfen?

Den Vorwurf habe ich gerade skizziert. Für Politik, einen Großteil der Medien, Polizei, Ermittlungsbehörden und Staatsanwaltschaft war damals praktisch jeder, der die Ziele des Hungerstreiks der RAF, nämlich die Zusammenlegung der Gefangenen zu einer großen Gruppe (oder zumindest zu zwei größeren Gruppen) unterstützte, Unterstützer der globalen Ziele der RAF und damit des Terrorismus.

Diese Prämisse war vollkommen absurd, aber sie war die Grundlage der staatlichen Hysterie, mit der alle verfolgt wurden, die sich in irgendeiner Form mit den Zielen des Hungerstreiks – nicht notwendigerweise der RAF! – solidarisierten. Es wurde so getan, als sei der Hungerstreik selbst quasi eine Terroraktion und jede Unterstützung für ihn daher Beweis für Terrorsympathien.

Und in der Tat wurden wir im Oktober 1983 aufgrund des erwähnten § 129a vor Gericht gestellt, ausgerechnet im Prozessbunker von Stuttgart-Stammheim, der ein paar Jahre zuvor direkt neben der Haftanstalt zu dem expliziten Zweck gebaut worden war, dort gegen die in Stammheim einsitzenden Gefangenen Baader, Meinhof etc. zu verhandeln. Solche »Sondergerichte« sind in einem Rechtsstaat eigentlich unzulässig, da ihre Existenz dem Prinzip der Gleichbehandlung der Angeklagten vor dem Gesetz entgegensteht.

Wie ging eure Festnahme vor sich und was geschah unmittelbar danach?

Ich war zusammen mit vier anderen Leuten auf der Autobahn unterwegs, in der Nähe eines der Schilder, auf deren Rückseite die Forderung nach Zusammenlegung der Gefangenen gesprüht worden war. Plötzlich waren wir von vorn, von hinten und von der Seite von Polizeiautos umgeben, die uns in die Zange nahmen, auf den Seitenstreifen drängten und zum Halten zwangen. Polizisten sprangen aus den Autos und forderten uns mit Maschinenpistolen im Anschlag auf, auszusteigen und uns mit den Händen hinter dem Kopf oder vor uns auf dem Dach unseres Autos hinzustellen. Ein mulmiges Gefühl, den stählernen Lauf entsicherter Waffen nur wenige Zentimeter entfernt auf den eigenen Körper gerichtet zu bekommen!

Wir wurden dann zuerst ins Polizeigefängnis in Stuttgart, dann zur Bundesanwaltschaft in Karlsruhe und am Morgen des dritten Tages nach Stuttgart-Stammheim gebracht. In der BAW wurden wir einzeln dem Ermittlungsrichter Kuhn vorgeführt, der gegen jeden von uns etwa 90 Minuten verhandelte, um dann den Haftbefehl wegen § 129a auszusprechen.

Wie naiv ich zu dem Zeitpunkt war, zeigt sich daran, dass ich am 5. April sehr darauf hoffte, nach den endlosen Verhandlungen gegen meine Leidensgenossinnen und -genossen – wir waren 6 Frauen und vier Männer, die jeweils zu fünft an zwei verschiedenen Orten aus dem Auto heraus festgenommen wurden – erst nach 24 Uhr dranzukommen, weil dann nach meiner Berechnung die Zeitspanne abgelaufen war, für die man mich überhaupt festhalten durfte.

Und meine größte Sorge war, rechtzeitig zurück nach Hause nach Heidelberg zu kommen, um den Film »Das Leben des Brian« zu sehen, der damals gerade das erste Mal in Heidelberg lief! Aber der Ermittlungsrichter durchkreuzte meine Hoffnungen jäh, indem er auf die Uhr sah und sagte, »Die gesetzliche Frist für das erlaubte Festhalten des Gefangenen ohne Haftbefehl vom Zeitpunkt der Festnahme bis Ablauf des darauf folgenden Tag ist hiermit zum Zweck der Verhandlung verlängert.« Soviel zu den Garantien, die ich zu haben glaubte!

Während der Verhandlung über meinen Haftbefehl wurde dann auch § 129a vorgelesen, und ich traute meinen Ohren kaum, als ich hörte, was da alles drinstand: Da war von »gemeingefährlichen Straftaten«, »Mord«, »Totschlag«, ja sogar von »Völkermord« und »Verbrechen gegen die Menschlichkeit« die Rede, all das als allgemeine Bandbreite dessen, was ich angeblich unterstützt und wofür ich geworben haben sollte – und der aktuelle Vorwurf bestand darin, eine Parole gesprüht zu haben!

Das Ganze war grotesk, aber ich war deswegen nicht weniger geschockt, und zwar so sehr, dass ich bei der Einlieferung ins Gefängnis bei der Aufnahme der Personalien begann, auf die abstrusesten Fragen – wie z.B. nach meiner Schulbildung und welche Sprachen ich gelernt hätte – zu antworten, bis mir einfiel, dass ich dazu nicht verpflichtet war und den Beamten mitteilte, ich stünde für weitere Fragen nicht zu Verfügung.

Das war eine lehrreiche Erfahrung. In so einer Situation setzt spontan ein psychischer Prozess ein, der unter dem Namen »Identifikation mit dem Aggressor« bekannt ist. Obwohl man empört ist über die ungerechte und brutale Behandlung, die man erfährt, hat man doch auch Angst und versucht mit denen, die einen so behandeln, zu kooperieren, um sie freundlich zu stimmen. So war es jedenfalls bei mir, und die erwähnte Gelegenheit war nicht die letzte dieser Art. Ich sollte hier hinzufügen, dass Entscheidungen über Kooperation oder Nichtkooperation nicht immer leicht sind. Im Gefängnis gab es Situationen, in denen die Schließer nicht weit davon entfernt waren, wegen Nichtigkeiten – wie z.B. ob ich dazu verpflichtet sei, in der Zelle, in der ich gegen meinen Willen festgehalten wurde, dort sauberzumachen, wo sie und nicht ich es für notwendig hielten – Gewalt anzuwenden. Ich habe in solchen Situationen nachgegeben, weil ich die Streitpunkte nicht für wichtig genug hielt, um mich von bewaffneten Schließern verprügeln zu lassen.

Wie lange zogen sich die Maßnahmen hin?

Wir saßen insgesamt 45 Tage in Untersuchungshaft. Einige Wochen nach unserer Festnahme gab es dann den ersten Haftprüfungstermin, in den ich wirklich große Hoffnung gesetzt hatte. Noch immer wollte mir nicht in den Kopf, dass man uns wegen simpler Parolen, von denen noch nicht einmal nachgewiesen war, dass wir etwas damit zu tun hatten, im berühmtesten aller Hochsicherheitstrakte ganz Deutschlands, im 7. Stock des Gefängnisses Stuttgart-Stammheim festhielt und uns dann auch noch den Prozess machen wollte.

Als der Bescheid über die Aufrechterhaltung des Haftbefehls kam, habe ich das erste – und soweit ich mich erinnere einzige – Mal die Fassung verloren und in meiner Zelle herumgetobt. Kaputtgehen konnte ja nicht viel, da alles aus Stahl oder Plastik war. In den Gesprächen mit meinen drei Mitgefangenen zu dieser Zeit dämmerte mir erstmals, dass diejenigen von ihnen, die meinten, sie rechneten damit, noch vor irgendeinem Verfahren ein ganzes, mindestens aber ein halbes Jahr »im Bau« zu bleiben, vielleicht richtig liegen könnten.

Wie endete dann euer Verfahren?

Man könnte sagen: Der kreißende Berg gebar eine Maus. Beim Prozess gegen uns im Oktober 1983 fiel die Anklage nach § 129a völlig in sich zusammen, und verurteilt wurden wir schließlich zu 80 Tagessätzen wegen – man höre und staune – Sachbeschädigung! 45 Tage Untersuchungshaft plus weitere 35 Tage wegen Sachbeschädigung in Form der Be-

sprühung der Rückseiten von Autobahnschildern sind schon ziemlich ungewöhnlich, aber schließlich konnte das Gericht nicht zugeben, dass man den ganzen Aufwand mit Antiterrorkommando bei der Festnahme, U-Haft in der Antiterrorfestung Stuttgart-Stammheim und Verhandlung gegen uns im anschlagsicheren und mutmaßlich verfassungswidrigen direkt neben der Haftanstalt in Stammheim gelegenen Sondergerichtsgebäude in Wirklichkeit wegen nichts betrieben hatte und dass das Ganze Resultat einer extremen Überreaktion war, die dem nicht erst von Bush erfundenen Schema »Für uns oder gegen uns« folgte.

Ich habe mich im Prozess nicht zu den Anklagen gegen uns geäußert, sondern das unseren Anwälten überlassen. Das Ganze war für mich so grotesk, dass ich dem Vorbild eines der Angeklagten der so genannten Viererbande in China, Zhang Chunqiao, in seinem rein politisch motivierten Prozess folgte und lediglich sagte: »Ich widerspreche!« An meiner kritischen Haltung gegenüber den Haftbedingungen, denen die RAF-Gefangenen ausgesetzt waren, hat sich nichts geändert. Protest gegen eine derartige Behandlung von Menschen, ganz gleich, wer sie auch sein mögen, war, ist und bleibt gerechtfertigt.

Hattet ihr im Vorfeld der Aktion eine solche Überreaktion seitens des Staates als Möglichkeit in Betracht gezogen?

Ehrlich gesagt nein. Wie schon gesagt, war meine größte Sorge nach unserer Festnahme auf der Autobahn und während der Wartezeit im Vorzimmer des Untersuchungsrichters, rechtzeitig zur Vorführung dieses Kinofilms wieder heimzukommen. Ich wusste längst, dass der Staat in allem, was auch nur entfernt mit der RAF zu tun hatte, alles andere als zimperlich war, aber mit dieser Reaktion hatte ich ganz sicher nicht gerechnet. Einige meiner Mitgefangenen, die damals ein weniger distanziertes Verhältnis zur RAF hatten als ich, waren weniger überrascht, und es erübrigt sich wohl zu sagen, dass ich ihnen in diesem Punkt Recht geben muss.

Inwiefern war auch euer soziales und politisches Umfeld von Repressionsmaßnahmen betroffen? Welche Auswirkungen hatte das auf die Stimmung und auf die Möglichkeiten politischer Arbeit?

Das soziale und politische Umfeld unserer »Gruppe« von zehn Gefangenen war sehr unterschiedlich. Ein Teil der Gruppe, grob die Hälfte, war sehr stark an dem orientiert, was man heute ziemlich unpräzise »Antiimperialismus« nennt und fühlte sich den Gefangenen der RAF auch politisch-inhaltlich stark verbunden, um es mal so auszudrücken. Die anderen, darunter auch ich, hatten recht unterschiedliche Ansichten, alle links oder progressiv natürlich, aber diese hatten zumindest in meinem Fall nichts mit der RAF zu tun. Dieses antiimperialistische Umfeld war stark von Repression betroffen, und einer der tragischsten dieser Fälle war der eines jungen Mannes – sein Name war Johannes Thimme, ich kannte ihn als »Jonas« –, den ich nie zu Gesicht bekommen, aber dennoch während meiner Haft in Stammheim kennen gelernt habe und der wegen Verteilens eines Flugblatts zum Hungerstreiks von 1981 ebenso wie wir verhaftet worden war und später zu 18 Monaten Gefängnis verurteilt wurde. Das war damals kein Einzelfall. Als wir nach Stammheim kamen, saß er schon eine Weile, wie lang genau, weiß ich nicht mehr. Aber ich weiß, dass er jeden einzelnen Tag seiner Haftstrafe abgesehen und keine Bewährung gekriegt hat.

Entgegen einiger Mythen, die über den Hochsicherheitstrakt in Stammheim verbreitet werden, ist dieser technisch gesehen ziemlich armselig und ähnelt wie der ganze Knast selbst mehr oder weniger einem Lagerhaus aus den fünfziger oder sechziger Jahren, und von perfekter Kontrolle kann nicht wirklich die Rede sein. So hatten wir vier Männer drei Mitgefangene im 7. Stock, nämlich zwei Anwälte der RAF, die wegen angeblichen Waffenschmuggels verurteilt waren, und besagten Jonas, mit denen wir abends nach Löschung

des Lichts kommunizierten, indem wir uns auf den Zellenboden legten und uns gegenseitig durch die unteren Türschlitze über den Flur des Trakts Nachrichten zuriefen.

Ich erwähne all das so ausführlich, weil Jonas einige Jahre später bei einem missglückten Sprengstoffanschlag auf das Gebäude irgendeiner Firma oder Institution, die besonderer Schweinereien bezichtigt wurde, ums Leben kam. Jedes Mal, wenn ich daran denke, denke ich auch daran, dass er ausschließlich wegen Verteilens eines Flugblattes – wenn ich mich recht erinnere, hatte ein RCDS-Student ihn denunziert – achtzehn lange Monate nicht nur in den Knast, sondern in Einzelhaft gesteckt wurde und somit (so wie wir ja auch!) genau den Haftbedingungen ausgesetzt wurde, gegen deren Anwendung auf die RAF er vorher protestiert hatte.

Wenn ich die Bitterkeit und Wut, die ich nach unserer Entlassung nach »nur« 45 Tagen empfand, mit dem vergleiche, was er nach mehr als 500 Tagen empfunden haben muss, kann ich mir in etwa vorstellen, wie es in ihm ausgesehen haben muss. Für mich ist es gut möglich, dass das ein paar Jahre später den entscheidenden Unterschied machte, der ihn von theoretischen Spekulationen zum praktischen Herumbasteln mit Bomben übergehen ließ. Ein gutes Beispiel, wie drakonische Maßnahmen des Staates dazu beitragen, Leute zu fehlgeleiteten Aktionen zu treiben, die extrem gefährlich sind, nicht nur für andere, sondern auch für sie selbst.

Noch heute packt mich jedes Mal der Zorn, wenn ich an die achtzehn Monate Gefängnis denke, die sie diesem jungen Mann verpasst haben, der damals ein wenig älter als ich, aber höchstens halb so alt war, wie ich heute bin. Ich weiß nicht, was in diesem Flugblatt stand und es interessiert mich auch nicht übermäßig; Fakt ist, dass er schlicht wegen Ausübung seines Rechts auf Meinungsfreiheit ins Gefängnis kam, ganz gleich, ob diese Meinung klug oder dumm, anbetungswürdig oder abscheulich war.

Mein eigenes soziales und politisches Umfeld war nicht von derartigen Maßnahmen betroffen, was dafür sorgte, dass viele unserer Freunde und Bekannten die Möglichkeit hatten, sich sehr heftig und intensiv für unsere Freilassung einzusetzen, was sie denn auch, und das sehr bald erfolgreich, taten. Ohne ihre Aktivitäten hätte es uns sehr leicht genauso ergehen können wie Jonas. Wie ich, als junger Mann von 23, dann darauf reagiert hätte, kann ich heute unmöglich sagen.

Wie gingen deine Mitgefangenen und andere aus deinem politischen Umfeld politisch mit der Repression um? Welche Formen der Soli-Arbeit gab es, und konntet ihr Kontakt mit Betroffenen in ähnlichen Fällen aufnehmen?

Solange wir im Gefängnis waren, gab es zwar wichtigen Kontakt untereinander – wir vier Männer hatten eine Stunde gemeinsamen Hofgang auf dem Dachkäfig des Knasts, und wir hatten auch Briefkontakt mit den Frauen, die zuerst im Frauenflügel von Stammheim und dann im Frauengefängnis in Bühl untergebracht waren –, aber zumindest was mich betrifft, hatte ich abgesehen von dem bereits erwähnten Jonas keinen Kontakt zu anderen Betroffenen. Das kam erst später.

Was uns im Endeffekt aus dem Gefängnis befreit hat, war tatsächlich die breite Solidarität, die sich direkt nach unserer Festnahme und dann Verhaftung in Heidelberg, aber auch anderswo entwickelte. Wie erwähnt, setzten sich Bekannte, Freunde und spätestens hier muss ich sagen, an vorderster Front auch Verwandte wie mein Vater und eine meiner anderen Schwestern (die anderen beiden waren noch zu klein) unermüdlich und mutig für uns ein.

Diese Art Solidaritätsarbeit war unter uns zehn Gefangenen und dementsprechend in unserem jeweiligen Umfeld nicht unumstritten, und rückblickend muss ich sagen, dass ein Teil der Gefangenen und das Umfeld, dem sie sich verpflichtet fühlten, während unserer Haft und auch danach so aufgetreten sind, als gelte es sicherzustellen, dass wir alle als aufrechte antiimperialistische Kämpfer lebenslanglich bekommen. Andererseits kann ich hier nicht für sie sprechen, sondern nur für mich selbst, und daher beschränke ich mich

auf eine Skizze der Aktivitäten der Leute in Heidelberg und anderswo, zu denen Annette und ich am meisten Kontakt hatten und deren Handeln wir unserer Meinung nach am meisten verdanken.

Was sie für uns getan haben, ist wirklich unschätzbar – und viele von ihnen waren Leute, für die Politik insgesamt weiß Gott nicht im Zentrum ihres Lebens stand. Vom ersten Tag an organisierten sie Proteste, Leserbriefe an Zeitungen und Demonstrationen; sie forderten die Medien zu Berichten auf und traten in Kontakt zum Staats- und Justizapparat; sie besuchten uns im Gefängnis und machten manchmal diese Besuche selbst zu einer Art Kundgebung; sie verteilten Flugblätter, um noch weitere Teile der Öffentlichkeit zum Protest zu mobilisieren. Und siehe da, es war möglich!

Aufgrund all dieser Aktivitäten begannen sich auch die Fernsehmagazine für den Fall zu interessieren, und für den Abend des 19. Mai 1981 war dann eine Sendung des Politmagazins Panorama angesetzt, in der Moderator Franz Alt u. a. mit der ganzen Schulklasse einer der Verhafteten, die Lehrerin war, darüber sprechen sollte, wie der Staat hier irrational und hysterisch mit Kanonen auf Spatzen schießt und seinen »Antiterrorkampf« selbst zu einer Mischung aus Witz und Tragödie macht.

Einige Stunden vor der Sendung kamen Schließer in meine Zelle und befahlen mir, meine Sachen zu packen: Meine Entlassung sei angeordnet. Als weitere Illustration dazu, wie das Leben im Knast schon nach kurzer Zeit normale menschliche Reaktionen verzerrt, sei erwähnt, dass der erste Gedanke, der mir durch den Kopf schoss, war: »Aber ihr könnt mich doch nicht einfach Dienstags abends in diesem Scheiß-Stuttgart-Stammheim auf die Straße setzen!«

Nun, diese Sorge war natürlich unberechtigt, denn als wir aus dem Knast kamen, hatte sich längst ein »Begrüßungskomitee« unserer Unterstützerinnen und Unterstützer eingefunden, die uns erstmal abküssten, umarmten und dann zu einer rauschenden Party mitnahmen – einer Party, die für uns frisch Entlassene, wie wir einander später alle übereinstimmend erzählten, einen leicht traumatisierenden Charakter hatte, denn was immer die Apologeten des »Antiterrorkampfes«, wie er in den siebziger und achtziger Jahren geführt wurde, erzählen: Schon nach wenigen Wochen Einzelhaft beginnt man, ein anderes Wesen zu werden, das Schwierigkeiten hat, normalen menschlichen Kontakt herzustellen und aufrechtzuerhalten.

Eine überzeugendere Rechtfertigung für unser Eintreten für das Recht von Gefangenen auf menschenwürdige Haftbedingungen, die dem Menschen auch ohne übermenschliche Anstrengungen erlauben, ein Mensch zu bleiben, konnte und kann es eigentlich nicht geben.



Beispiel: Frauenzentrum Frankfurt

von Andrea

Im Februar 1975 erklärte das Bundesverfassungsgericht die wenige Monate zuvor beschlossene Fristenregelung, die einen straffreien Schwangerschaftsabbruch in den ersten zwölf Wochen vorsah, als unvereinbar mit dem Grundgesetz. Sechs männliche Richter beriefen sich nun auf die »Pflicht des Staates, jedes menschliche Leben zu schützen.« In der gesamten BRD kam es zu Protestkundgebungen und Aktionen. Der Kampf gegen den § 218, der Abtreibungen verbietet, und die Versuche das Gesetz zu umgehen, blieben das zentrale Aktionsfeld der Frauenbewegung.

Am 1. Juli 1975 durchsuchte das »Kommissariat für Tötungsdelikte« die Räume des Frankfurter Frauenzentrums und beschlagnahmte die ÄrztInnenkartei. Das Zentrum hatte nicht nur ausländische ÄrztInnen vermittelt, die Schwangerschaftsabbrüche durchführten, sondern auch mehrere Gruppenfahrten nach Holland organisiert, die die medizinische Versorgung in einer Frauenklinik mit einschlossen. Den Frankfurter Aktivistinnen wurde vorgeworfen, mit den öffentlich beworbenen Fahrten und der Weitergabe von Abtreibungsadressen gegen geltendes Recht verstoßen zu haben. Die Personalien der fünf anwesenden Frauen wurden notiert, das gesamte Frauenzentrum zur »kriminellen Vereinigung« erklärt. Auch in Stuttgart, Nürnberg und München bekamen Frauen Vorladungen zur Staatsanwaltschaft wegen »Beihilfe zur organisierten Abtreibung«.



Der Fall Ingrid Strobl

von Clara

Mit Uhrteil und Summer eines Weckers der Marke Emes Sonochron war ein »Zündzeitverzögerer« für einen Bombenanschlag auf das Verwaltungsgebäude der Lufthansa in Köln am 28. Oktober 1986 gebastelt worden. In einem BekennerInnenschreiben erklärten die Revolutionären Zellen, den Sprengsatz unter anderem deshalb gezündet zu haben, weil die Lufthansa AsylbewerberInnen gegen ihren Willen in ihre Herkunftsländer zurückfliege, in denen meistens nur Tod, Folter, Hunger oder sexuelle Gewalt auf sie warteten.

Das Bundeskriminalamt, seit vielen Jahren vergeblich auf der Spur nach AktivistInnen der (im Vergleich zur komplett aus der Illegalität heraus agierenden RAF) ab-

wertend als »Feierabend-Stadtguerilla« bezeichneten Revolutionären Zellen/Rote Zora, konzentrierte sich nun darauf, den einzigen ermittlungstechnischen Anhaltspunkt über die elektronische Überwachung ausgesuchter Uhrengeschäfte rasterartig zu durchleuchten – Geschäfte also, in denen die »EndverbraucherInnen« einen Wecker der Marke Emes Sonochron erwerben konnten, um ihn dann womöglich für Anschläge zu benutzen.

Schließlich kam es zwischen dem 18. und 21. Dezember 1987 in Köln, im Ruhrgebiet und in Hamburg zu einer von Bundeskriminalamt und Bundesanwaltschaft durchgeführten Großrazzia gegen mutmaßliche Mitglieder der Revolutionären Zellen/Roten Zora. Begründet

wurde diese repressive Durchsuchungsaktion mit der Einleitung von insgesamt 33 Ermittlungsverfahren. Und tatsächlich fanden die staatlichen Ermittlungsbehörden in zwei Wohnungen im Ruhrgebiet originalverpackte Wecker der mittlerweile zu unehrenhaftem Ruhm gelangten Marke Emes Sonochron. Zwei Frauen wurden daraufhin festgenommen: Ulla Penselin in Hamburg und Ingrid Strobl in Köln. Gegen vier weitere, nicht auffindbare Personen wurde Haftbefehl erlassen.

In die Begründungen der Durchsuchungsbeschlüsse wurde erstmals der Begriff der »anschlagsrelevanten Themen« integriert. Die massive Fahndungsaktion zielte also nicht »nur« darauf, eine als »terroristisch« definierte Struktur aufzudecken und sie dann zu zerschlagen, sondern darüber hinaus auf das Unmöglichmachen eines politisch-inhaltlichen Diskussionszusammenhanges, in dessen Zentrum der effektive Widerstand gegen Gentechnologie, gegen Frauenhandel, gegen Sextourismus und gegen das Migrationsregime stand.

Das heißt, dass sich alle Personen des Terrorismus verdächtig gemacht hatten, die sich in irgendeiner Weise kritisch mit Themen auseinandersetzten, zu denen Anschläge durchgeführt wurden oder aus der Sicht der Repressionsorgane zu erwarten waren. Die Parallelen zum aktuellen mg-Verfahren sind offensichtlich: Während es hier die Beschäftigung mit der Gentrifizierung war, die zur kurzzeitigen Festnahme eines in universitären Kreisen lokalisierbaren Menschen geführt hatte, war es Mitte der 1980er Jahre vor allem das Thema »Frauenausbeutung und -unterdrückung«, mit dem die Beschäftigung auf einer bestimmten Ebene nicht erlaubt war: Eben genau dann nicht, wenn die Kritik an den bestehenden Verhältnissen darin münden sollte, Widerstand – in welcher Form auch immer – zu leisten.

Und Ingrid Strobl, die von Februar bis Dezember 1987 umfassend, aber »ergebnislos« observiert und telefonüberwacht worden war, war nicht nur eine, die beispielsweise darüber schrieb, wie es ist, als Frau in den bewaffneten Widerstand zu gehen; nein, für die Ermittlungsbehörden hatte sie darüber hinaus durch den ihr nachgewiesenen, auf den 11. September 1986 datierten Kauf des Emes-Sonochron-Weckers »arbeitsteilig« an jenem RZ-Anschlag auf das Lufthansagebäude in Köln (siehe oben) »mitgewirkt«, bei dem ebendieser nummerierte Wecker benutzt worden sei. Sie habe ihn nämlich laut

Einlassung beim Haftprüfungstermin am 1. September 1988 an einen Bekannten weitergegeben. Damit war für den zuständigen 5. Strafsenat des Oberlandesgerichtes Düsseldorf klar: Damit, dass bei den RZ der »Kauf von Bauteilen für Anschlagsvorrichtungen« aufgrund des von ihnen »propagierten Abschottungsprinzips« immer nur durch Mitglieder erfolge, sei bewiesen, dass Ingrid Strobl zum einen eine Teilschuld am Anschlag treffe, sie also »Beihilfe zur Sprengstoffexplosion« geleistet habe, und sie zum anderen »Unterstützerin der terroristischen

Vereinigung ›Revolutionäre Zellen/Rote Zora« sei. Dafür sollte sie fünf Jahre in den Knast, obwohl neben dieser zweifelhaften Behauptung der Generalbundesanwaltschaft (GBA), der von Ingrid Strobl gekaufte, mit der Nummer 6457 versehene Wecker sei derjenige gewesen, der beim Kölner Anschlag benutzt worden sei, keine weiteren objektiven Beweismittel gegen sie vorgebracht wurden.

Eine große, von mehreren Massendemonstrationen flankierte Solidarisierung unterschiedlicher Gruppen mit den Betroffenen aus diesen Verfahren und vor allem mit der österreichischen Doktorin der Philologie, die während ihrer Untersuchungshaft immer wieder beteuerte, sich von den staatlichen Ermittlungsbehörden »keinen Maulkorb umhängen zu lassen«, führte schließlich nicht nur dazu, dass über die engen Grenzen einer linksradikalen Medienpräsenz hinaus eine vertiefte Diskussion zu den als anschlagsrelevant bezeichneten Themen stattfand, sondern letzten Endes auch dazu, dass der 3. Strafsenat des Bundesgerichtshofes mit einstimmigem Beschluss vom 08.05.1990 im Strafausspruch das Urteil gegen Ingrid Strobl aufheben musste.

Nach zwei Jahren und viereinhalb Monaten Untersuchungshaft wurde Ingrid Strobl am 10.05.1990 aus der Haftanstalt in Essen entlassen. Ulla Penselin, der keinerlei persönliche und inhaltliche Kontakte zu Ingrid Strobl nachgewiesen werden konnten, musste »bereits« nach achtmonatiger Untersuchungshaft entlassen werden, da selbst das OLG Düsseldorf davon ausgegangen war, dass die von der GBA vorgetragene Verdachtsmomente für die Eröffnung eines Verfahrens nicht ausreichten.



»Es war mir wichtig, dass ich meine Identität bewahre«

Interview mit einem der ehemaligen Gefangenen des »radikal«-Verfahrens

13. Juni 1995: Auf Anordnung der Bundesanwaltschaft (BAW) wurden bundesweit rund 50 Durchsuchungen von Privatwohnungen, Räumlichkeiten von Arbeitsloseninitiativen, Frauen-Notruf-Projekten, verschiedenen Infoläden und antifaschistischen Zentren durchgeführt. Als Vorwand dienten Ermittlungen wegen der Herstellung der linksradikalen Zeitschrift »radikal« und Verfahren gegen die Antiimperialistischen Zellen (AIZ) sowie gegen das K.O.M.I.T.E.E. Eine Vielzahl von Verfahren war eingeleitet worden; vier Männer, denen die Redaktionsarbeit in der »kriminellen Vereinigung« radikal vorgeworfen wurde, saßen ein halbes Jahr unter Sonderhaftbedingungen in Untersuchungshaft. Ende August 1997 wurde das radikal-Verfahren eingestellt.

Das folgende Interview führte die OG Kiel im Frühjahr 1996 mit Ente, einem der vier Angeklagten.

[...]

Wie waren die Haftbedingungen?

Wie ich schon gesagt habe, hatten wir Isohaftbedingungen. Wir hatten ein 8-Punkte-Haftstatut, das hieß: Einzelhaft, besonders gesicherter Haftraum, 23 Stunden Einschluß, 1 Stunde pro Tag überwachter Einzelhofgang, Ausschluß von Gemeinschaftsveranstaltungen, Postkontrolle, das heißt, daß sämtliche Post vom Ermittlungsrichter gelesen wird, alles, was du an Sachen bekommst, muß vom Ermittlungsrichter genehmigt werden, alles kann nur über Knastkanäle bezogen werden; Besuche haben mit Trennscheibe und überwacht von einem Schließer und einem LKA-Bullen stattgefunden. Anwältinnenbesuch war ebenfalls mit Trennscheibe, und die Post wurde ebenfalls von einem Leserichter kontrolliert.

Bei den Besuchen gab es jede Menge Einschränkungen: letztendlich durften mich viele mir wichtige Menschen aus meinem sozialen und politischen Umfeld nicht besuchen. Bei meiner Freundin wurde beispielsweise gesagt, daß wir uns, neben ihrem Unterstützungsvorwurf, lange kennen und von daher in der Lage sind, uns assoziativ zu verständigen, also Nachrichten übermitteln können, ohne daß das die kontrollierenden Bullen mitbekommen.

Auch aus meinem Umfeld hat ein Teil Unterstützungsvorwürfe und durfte aufgrund dessen nicht kommen. Es gab dann eine Besuchsgruppe von mir wichtigen und lieben Menschen. Mit denen habe ich dann, soweit es möglich war, diskutiert oder Dinge von mir vermittelt.

Meine Eltern durften mich ohne Trennscheibe besuchen, waren also der einzige körperliche Kontakt, den ich in den ersten fünf Monaten hatte. Dieser Entzug der Körperlichkeit war neben der fehlenden politischen Diskussion das gravierendste für mich in der Isohaft. In Bruchsal war ich im Strafvollzugstrakt, und die Leute da sitzen ihre Strafe ab. Von daher war da ein Stück weit eine Struktur und ein Bewußtsein unter den Leuten da und dementsprechend ein Solidaritätsbegriff, was sich eben u. a. darin geäußert hat, daß ich Zeitungen zugesteckt bekommen hab. In Lübeck war es ein U-Haft-Trakt, da war also kaum eine Solidarität in dem Moment da. Kontakt untereinander war in Lübeck eigent-

lich kaum, das hat sich dann geändert, nachdem die Sonderhaftbedingungen teilweise aufgehoben worden sind; nach fünf Monaten ergab sich dann Kontakt zu verschiedenen Menschen.

Im Haftstatut wurde ein besonders gesicherter Haftraum gefordert. Da sie den in Lübeck im U-Hafttrakt nicht hatten, bin ich zunächst ständig verlegt worden, alle ein bis zwei Wochen bin ich in eine andere Zelle gelegt worden. Ich habe dann längere Beschwerden dazu geschrieben, so daß das dann nach drei Monaten eingestellt worden ist.

In Bruchsal war ich im 3. Stock, so daß ich auch auf die Straße gucken konnte. Das Fenster war zwar enorm hoch, in ungefähr 2,50 m Höhe, aber wenn ich einen Stuhl nahm und einen Eimer draufstellte, konnte ich aus dem Fenster gucken. In Lübeck war das Fenster zwar in ganz normaler Fensterhöhe, es war aber im Erdgeschoß und in 4 m Entfernung war dann ein anderes Gebäude, ein Werkstattgebäude. Von daher konnte ich also nichts sehen.

Kannst du was dazu sagen, wie du die Knastzeit hinter dich gebracht hast, wie du damit klar gekommen bist?

Mir war ziemlich schnell klar, daß das ein längerer Zeitraum wird, den ich im Knast bleiben werde. Ein halbes Jahr hatte ich da noch gar nicht im Kopf, es war nur klar, daß es nicht »morgen« ist. Daher habe ich ziemlich schnell angefangen, mich »einzurichten«. Was für mich wichtig war, war Informationen nach draußen zu vermitteln und Informationen von draußen zu bekommen. Das ist z.B. über den Briefverkehr gegangen. Dann war es mir total wichtig, daß ich im Knast was mache, daß ich meine Identität bewahre. Ich hab versucht, viel zu lesen und die Diskussionen, die geführt wurden, für mich zu diskutieren und auch aufzuschreiben. Ich war ja komplett abgeschirmt von jeglichen Diskussionen, die draußen stattfanden.

Wichtig war für mich, daß ich wirklich im Kopf hatte, daß ich für meine Geschichte, für meine politische Einstellung, für meine Überzeugung in U-Haft bin, und das war auch gut und notwendig, um das zu verarbeiten und zu verkraften und, egal ob an den Vorwürfen nun was dran ist oder nicht, aber daß ich dazu stehe, zu realisieren, daß ich im Knast sitze, damit umgehen muß und das Beste draus machen muß und will.

Ich hab dann noch versucht, im Knast selbst ein bißchen was zu machen, sei es, daß es im Knast Fascho-Literatur in der Bücherei gab, wo ich mal versucht habe, was gegen zu machen; ein ganzer Part war eben auch Beschwerden schreiben oder rumnerven oder Briefe schreiben. Gerade in der ersten Zeit war eben die Situation ganz neu, ich mußte alles lernen, was muß du schreiben, was muß du beantragen, wo muß ich's beantragen ... Das war in der Situation auch ganz gut. Dann hab ich Radio und Fernsehen gehabt, konnte mich damit auch teilweise beschäftigen, hab' mich abgelenkt.

Das wichtigste war für mich wirklich das Schreiben, Post von draußen zu bekommen und auch Sachen von mir aufzuschreiben. Wobei das natürlich auch so ein Hin- und Hergeier war, was kannst du schreiben, was kannst du nicht schreiben, da ja alles mitgelesen wird, egal was du schreibst. Es wurde ein Drittel aller Briefe und Postkarten, die mir geschrieben wurden, angehalten. Von knapp 400 Briefen sind 150 angehalten worden. Teilweise sind sie komplett angehalten worden, teilweise sind sie zensiert worden, dann hast du 'nen Brief gekriegt, da war ein schwarzer Balken drin, oder es fehlte eine Seite. Es war auch so, daß vieles, was ich rausgeschrieben habe, angehalten wurde, weil es angeblich »verfahrensrelevant« sei. Das war schon ziemlich heftig und belastend, daß eine politische Diskussion und Auseinandersetzung über den 13. Juni überhaupt nicht möglich war. [...]

Was hast Du im Knast von der Soliarbeit mitgekriegt?

Also erstmal, was ich eigentlich schon am ersten Tag gewußt habe, war, daß draußen irgendwas stattfinden wird, ohne zu wissen was. Das war klar, weil ich aus meiner eigenen

Geschichte eine bestimmte Praxis kenne. Und das war ein gutes und wichtiges Gefühl, zu wissen, du bist nicht alleine da drin. Wo natürlich wieder dieser politische Anspruch da mit reinspielt, daß nicht ich als Ente, sondern ich als linker Mensch da drin war.

Ich hab natürlich später schon mitbekommen, wie draußen mit unserer Haftsituation umgegangen wurde, mit der Isohaft, in der wir waren und wie damit auch gearbeitet wurde, während ich drinnen schon gemerkt habe, daß es verschiedene Stufen von Isohaft gibt. Zwischen der Isohaft, die die politischen Gefangenen aus der RAF und den kämpfenden Gruppen vor allem in den 70er und 80er Jahren hatten und haben und unserer Isohaftstufe würde ich schon differenzieren. Damals war ja auch erklärtes Ziel, die Leute psychisch und physisch zu vernichten durch den Toten Trakt, Geräuschisolation, sensorische Deprivation etc. Ich denke, bei uns ging es darum, uns zu demütigen und auch, uns zu brechen, aber nicht darum, uns zu vernichten. Dadurch, daß ich in einem U-Haft-Trakt war, wo auch viele ausländische Leute waren – ein Drittel der JVA ist ein Abschiebeknast (im U-Hafttrakt) – ist mir klar geworden, daß auch ganz viele andere Leute ähnliche Haftbedingungen haben.

Das heißt jetzt nicht, daß unsere Haftsituation gut war. Die war extrem beschissen. Eine Auswirkung bei mir war z.B., daß ich bei Besuchen stark angefangen habe, zu zittern. Das ging so weit, daß ich einen Löffel nicht mehr halten konnte.

Für mich ist wichtig, weiterzuvermitteln, daß dadurch, das wir mit dem Begriff Isohaft manchmal leichtfertig umgehen, wir diese Begrifflichkeit und das, was dahinter steckt, also der psychische und physische Vernichtungswille seitens des Systems, auch schwächen. Daß es dann irgendwann nicht mehr trifft.

Wie war das mit den Kundgebungen?

Die Kundgebung in Bruchsal nach zwei Wochen hab ich total gut mitgekriegt, das war total geil, weil ich da auch Leute erkennen oder deuten konnte. In Lübeck war das dann nerviger, weil ich im Erdgeschoß war und nichts sehen konnte. Auch das Hören war in Lübeck nahezu unmöglich. Das war u. a., weil dieses Werkstattgebäude genau vor dem Zellenfenster war, teilweise bin ich auch auf die entgegengesetzte Seite verlegt worden. Ich hab dann gespürt, daß da 'ne Kundgebung ist, hab mitgekriegt, daß da 'ne Unruhe im Knast ist. Parolen konnte ich deuten, weil ich die kannte. Und das ist schon ein gutes Gefühl, zu wissen, daß da draußen Leute sind. Und das war auch wichtig im Knast selbst, daß die gemerkt haben, daß da 'ne Solibewegung dahinter steht, daß sie nicht machen können, was sie wollen, daß alles beobachtet wird und daß da ein Interesse da ist.

Wie war die Reaktion im Knast?

Bei der ersten Kundgebung gab 's eher Unverständnis, weil die anderen Gefangenen nicht wußten, worum 's ging oder daß ich da drin sitze. Bei den anderen Kundgebungen wurde dann zugehört und über die Themen auch geredet, zumindest worum 's da ging.

Zeitgleich mit der Verschärfung der Auflagen für die Kundgebungen (Verbot phonverstärkender Mittel) haben sie dann auch im Knast selbst die Repressionsschraube angedreht. Z.B. am 2. 12., das war die letzte Kundgebung, die in diesem Zusammenhang in Lübeck stattgefunden hat, gab es generelles Umshlußverbot und auch mit Besuchsverbot wurde gedroht. Da hast du schon gemerkt, was für 'ne Logik dahinter steht. Die anderen Gefangenen waren dann schon genervt, ich sollte mal draußen Bescheid sagen, die sollen an anderen Tagen demonstrieren oder so was in der Art. Aber ich konnte das relativ gut entkräften. Anderen Gefangenen also vermitteln, daß die interne Knastrepression nicht von mir oder der Demo draußen ausgeht, sondern von der Knastleitung und den Schließern und daß dahinter ein System steckt.

[...]

Wie schätzt Du jetzt die ganze Geschichte politisch ein?

Ich denke, das Ganze war auf jeden Fall ein sehr vielschichtiger Angriff. Es würde dem nicht gerecht, das Ganze auf einen Punkt zu reduzieren.

Im Kontext einer aggressiver werdenden deutschen Außenpolitik ist dies meines Erachtens der Versuch, die innenpolitische Repressionsschraube weiter anzudrehen, sich neue Instrumentarien zu schaffen und letztendlich der Versuch, die eh schon schwache Linke, die kaum aktiv Stellung bezieht, »abzuwickeln«.

Ein Aspekt ist sicherlich die umfassende Ausschnüffelung eines Teils der linksradikalen Szene, die ja durch die §§ 129 und 129a umfassend gegeben ist und die ja auch im Vorfeld des 13. Juni 95 massiv genutzt wurde. Am 13. selbst sind die Bullen dann in die verschiedensten linken und linksradikalen Projekte, Zentren und Privatwohnungen gestürmt und haben jede Menge Sachen beschlagnahmt. Aus den beschlagnahmten Dingen (die ja weit mehr als die sog. »verfahrensrelevanten Gegenstände« sind), aus den zahlreichen abgehörten Telefongesprächen und aus den Observationen haben die Bullen zahlreiche »frische« Infos über die linksradikale Szene bezogen, die mit Sicherheit detailliert ausgewertet und analysiert werden. Dann denke ich mittlerweile, daß diese Einschüchterung, dieser von Kanther so formulierte »präventive Schlag gegen die linke Szene« bestimmt auch eine Rolle gespielt hat. Wobei dieses Kalkül meines Erachtens nicht aufgegangen ist. Im Gegenteil, junge Menschen haben sich an diesem Angriff politisiert, ältere machen wieder etwas in den Solistrukturen und verschiedene politische Strömungen sitzen wieder an einem Tisch. Das zeigte ja auch die Demo vom 16. Dezember 95 in Hamburg, wo 5.000 Leute aus den verschiedensten Spektren für einen linksradikalen Widerstand auf die Straße gegangen sind.

Desweiteren denke ich, es ging um die Kriminalisierung des klandestinen, linksradikalen Widerstands.

Durch das Zusammenfassen der verschiedenen Ermittlungsansätze gegen die AIZ, das K.O.M.I.T.E.E., die RAF und gegen die radikal hat die BAW allen unterschiedlichen Ansätzen zum Trotz eine »Einheitsfront« konstruiert. Die radikal soll das »Dach« der verschiedenen militanten und bewaffnet kämpfenden Gruppen sein.

Unter anderem wird dadurch mal wieder der linksradikale Widerstand gegen das herrschende System als die Bedrohung dargestellt, die er derzeit leider nicht ist. Von dem rassistischen und nationalistischen Ausbau des BRD-Systems wird abgelenkt. Gleichzeitig können sich die Faschos relativ unbehelligt strukturieren und organisieren.

Ein weiterer Punkt ist meines Erachtens die radikal selbst. Sie steht für eine kontinuierliche, militante, linksradikale Praxis. Militanz als unabdingbarer Bestandteil des linksradikalen Widerstands ist immer wieder in der radikal benannt und thematisiert worden. Seit dem Schritt in die Illegalität hat sich die radikal erfolgreich der staatlichen Kontrolle entzogen, hat verschiedene Angriffe überstanden und ist auch nach dem jetzigen Angriff weiter hergestellt worden.

Als letztes ist da noch die Kriminalisierung der linksradikalen und linken Presse. Im Knast habe ich den Punkt mit der Pressefreiheit zu sehr bei meinen Überlegungen in den Vordergrund gestellt. Mittlerweile sehe ich diesen Angriff auf die Pressefreiheit nicht mehr als den Hauptgrund. Ich denke, daß die bürgerliche Presse nicht in die Situation kommen wird, mit einem Vereinigungsparagrafen kriminalisiert zu werden, dazu ist sie zu systemkonform. Bis auf einige Ausnahmen setzt die Schere im Kopf die Maßstäbe.

Aber ich denke, daß es schon ein Mittel ist, sich, genauso wie bei der Organisation, für die linksradikale Presse bestimmte Instrumentarien zu schaffen, um damit zukünftig arbeiten zu können. Das absolute Novum an diesem Verfahren ist ja, daß die BAW sagt, daß eine Zeitungsredaktion eine kriminelle Vereinigung sein soll. Wenn sie mit diesem Konstrukt durchkommen, kann damit letztendlich jede linke und linksradikale Zeitung relativ problemlos kriminalisiert werden.[...]

Was hältst du von der These, daß es darum geht, Strukturen anzugreifen und zu zerschlagen?

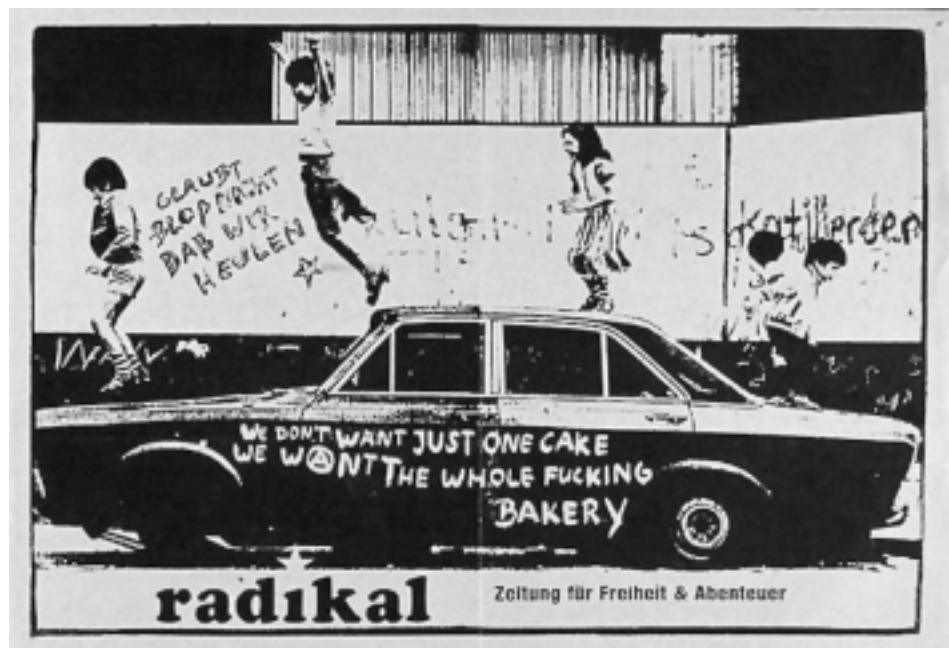
Den Ansatz finde ich erst einmal richtig. Wenn ich das radikal-Verfahren im Zusammenhang mit anderen, derzeit laufenden Verfahren setze, also z.B. das Verfahren gegen die autonome Antifa (M) aus Göttingen, denke ich schon, daß es darum geht, Organisationsformen, jegliche Ansätze, die sich der staatlichen Kontrolle entziehen, anzugreifen oder zu kriminalisieren. Sowohl die angebliche radikal-Redaktion als auch die Antifa (M) werden ja mit dem Vereinigungsparagrafen 129 verfolgt.

Ich denke, daß das System sich auf verschiedenen Ebenen, sei es nun radikal-Zeitungsredaktion (illegal) oder Autonome-Antifa-(M)-Organisationsansatz (legal), Instrumentarien schafft, worauf der Staat dann in sich verschärfenden Situationen problemlos zurückgreifen kann.

Wenn die BAW mit dem Konstrukt bei der Antifa (M) durchkommt, kann sie letztendlich jede Antifa-Gruppe kriminalisieren, in Passau oder Weimar wird dies ja bereits praktiziert; wenn sie bei der radikal mit dem Vereinigungskonstrukt durchkommen, kann jede linke und linksradikale Zeitung, die mehr als einmal eine Erklärung abdruckt, kriminalisiert werden.

Ein weiterer Punkt ist meines Erachtens der Angriff auf die geschichtliche Bezugnahme. Sowohl die radikal als auch die Antifa (M) versuchen, aus der linken und linksradikalen Geschichte, also z.B. aus den Erfahrungen des Kampfes gegen den Hitler-Faschismus oder aus dem bewaffneten Kampf der RAF, zu lernen und neue Ansätze, aufbauend auf den Erfahrungen der Vergangenheit, zu entwickeln.

Da ein Kampf gegen dieses System ohne politische Geschichte isoliert wäre, versucht der Staat, uns unserer Geschichte zu berauben, versucht, sie umzudeuten und kriminalisiert eben auch Gruppen und Projekte, die sich darauf beziehen. [...]



15 Jahre PKK-Betätigungsverbot und Verfolgung nach §§ 129/a

Schluss mit der Kriminalisierung und Freiheit für alle politischen Gefangenen von Monika Morres

In einem Gespräch mit seinen Verteidigern am 12. November 2008 erklärte der seit fast zehn Jahren auf der Marmara-Insel İmralı inhaftierte ehemalige PKK-Vorsitzende Abdullah Öcalan u. a.: »Sie wenden gegen mich die Bunkerstrafe an. Seit sehr langer Zeit kann ich kein Radio mehr hören, Zeitungen bekomme ich kaum, und wenn, dann sind sie so zerschnitten, dass sie keine Bedeutung mehr haben. (...) Es waren die USA und die NATO, die mich hierher gebracht haben. Und die USA legen Erdoğan [türkischer Ministerpräsident] nahe, mich in Bedrängnis zu bringen. (...) Es wird versucht, die PKK zu vernichten, indem sie mich bedrängen.«

Totgesagte leben länger

In der Tat: Seit einigen Jahren gibt es verstärkt das Bemühen, die kurdische Bewegung und ihre Aktivist(inn)en mit US-amerikanischer – aber auch europäischer – Unterstützung zu liquidieren. Zwar haben sich alle türkischen Regierungsvertreter/innen und Armeeangehörigen, sekundiert von der Mehrheit der Medien, in der Vergangenheit damit gebrüstet, dass man der PKK endgültig den Garaus gemacht habe, doch hatte diese Propaganda mit der Realität wenig zu tun. Das veranlasste den bekannten Journalisten Ali Birand zu einem Kommentar in der türkischen Tageszeitung Posta. Er schrieb u. a.: »Die vielen Übertreibungen und aufgeblasenen Parolen ermüden die Gesellschaft. Wir leiten damit lediglich eine unnötige Erosion ein.« Mit solch »unnötigen Heldengeschichten« betrüge man nur sich selbst.

Lizenz zum Töten verlängert

Das ficht die türkische Regierung jedoch nicht an. Bis »der letzte Terrorist die Waffe gestreckt hat«, würden die im Dezember 2007 begonnenen völkerrechtswidrigen grenzüberschreitenden Militäroperationen gegen die kurdische Bewegung im Nordirak fortgesetzt, verkündete Ministerpräsident Tayyip Erdoğan im Mai 2008 als Antwort auf Forderungen nach einem Waffenstillstand. Nachdem die türkische Regierung mit Unterstützung der Parlamentsmehrheit im Oktober 2008 der Armee für ein weiteres Jahr die Lizenz zum Töten gegeben hat, haben Übergriffe auch auf die Zivilbevölkerung zugenommen. Die Bilanzen der Menschenrechtsvereine belegen die dramatische Entwicklung. Im gleichen Monat wurde zu allem

Übel ausgerechnet die Türkei neben Österreich, Mexiko, Japan und Uganda in den UN-Sicherheitsrat gewählt.

Internationale Anti-PKK-Allianz

Der Unterstützung der USA und der europäischen Staaten im »Kampf gegen den internationalen Terrorismus«, unter dem der ungelöste türkisch-kurdische Konflikt firmiert, kann die Türkei also sicher sein. Brüssel würdigt im diesjährigen EU-Erweiterungsbericht die strategische Bedeutung des Landes, lobt dessen Rolle als regionale Ordnungsmacht und Garant für Stabilität und Energiesicherung (für Europa). Selbst die »neutrale« Schweiz, bislang eher zurückhaltend in der strafrechtlichen Verfolgung von kurdischen Aktivist(inn)en, hat ihre Haltung geändert. So versicherte Bundespräsident Pascal Couchepin dem türkischen Ministerpräsident bei einem Besuch in Ankara, dass die Schweiz verstärkt gegen die PKK vorgehen werde. Er verwies auf Maßnahmen, die der Bundesrat am 5. November 2008 beschlossen hatte. Danach solle u. a. die Bewegungsfreiheit von politisch aktiven Kurd(inn)en eingeschränkt und Vermögen der Organisation eingefroren werden. Außenminister Abdullah Gül begrüßte die Vorhaben, forderte darüber hinaus auch eine Einstufung der PKK als »terroristische« Organisation. Dieser Forderung will die Schweiz nach eigenem Bekunden allerdings nicht nachkommen.

15 Jahre PKK-Betätigungsverbot und kein Ende

Im Gegensatz zur BRD: Hier stehen für einen Großteil der Kurdinnen und Kurden die Zeichen auf Sturm – und

das seit 15 Jahren, seit der damalige CDU-Bundesinnenminister Manfred Kanther das PKK-Betätigungsverbot erlassen hat. Bis heute sehen sich Kurdinnen und Kurden, die in kurdischen Vereinen organisiert sind und sich politisch für ihre legitimen Rechte engagieren, mit vielfältigen Problemen konfrontiert. Nach wie vor wird das Zeigen von Fahnen mit dem Bild Öcalans, das Rufen von Parolen, Verkaufen von Bustickets für Veranstaltungen, das Sammeln von Spenden und das Spenden selbst oder das Organisieren von Demonstrationen als Verstoß gegen das verwaltungsrechtliche Vereinsverbot strafrechtlich verfolgt. Auch das brutale Angreifen kurdischer Demonstrationen, Durchsuchen kurdischer Vereine und der Privatwohnungen von Vorstandsmitgliedern, vorübergehende Festnahmen zwecks ED-Behandlung, das Abhören von Telefonen, Mitlesen von SMS oder die Versuche der Geheimdienste, Kurd(inn)en für Spitzeltätigkeiten zu gewinnen, prägen den Alltag politisch aktiver Menschen. Die Verbote von Zeitungen oder jüngst des kurdischen TV-Senders ROJ dienen einzig dem Zweck, die Stimme der Kurd(inn)en zum Schweigen zu bringen. Eine Berichterstattung über den Krieg gegen die kurdische Bevölkerung, über die Haftsituation von Abdullah Öcalan und über Proteste gegen die Vernichtungspolitik, aber auch über die parteiische Rolle der BRD zu verhindern.

Daneben ist auch die strafrechtliche Verfolgung von kurdischen Politiker(inn)en mit der Kriminalstrafe des §129/a Strafgesetzbuch (»kriminelle/terroristische Vereinigung«) in den Augen der Strafverfolgungsbehörden ein probates Mittel, die kurdische Bewegung zu schwächen. Nachdem die Bewegung seit 1996 den Verzicht auf Anwendung von Gewalt in Deutschland erklärt hatte, wurde die PKK ab Januar 1998 von der Bundesanwaltschaft statt als »terroristische« als »kriminelle« Vereinigung (§ 129 StGB) eingestuft, was mitnichten ein Weniger an Strafverfolgung bedeutete, sondern eher eine Ausweitung.

Die »Säulen« der Anklage

Die ständige Argumentation der Bundesanwaltschaft stützt sich auf sog. Säulen, die da lauten »Strafgewalt«, »Aktionistische Aktivitäten«, »heimatgerichtete Aktivitäten« und »demonstrative Aktivitäten«. Da der BAW im Laufe der Jahre diese Säulen zunehmend abhanden kamen oder praktisch ganz weggefallen sind, wurden neue Anklagepunkte konstruiert. Die nach dem 11. September 2001 fortlaufend verschärften Anti-Terror-Gesetze sind den Behörden hierbei hilfreich.

So wurde mit dem Verfahren gegen Halil Dalkılıç, dem angeblichen Finanzverantwortlichen der Organisation, der neue Bereich »Wirtschaft und Finanzen« in den Straftatenkatalog aufgenommen und in den Fokus der künfti-

gen Verfolgung gerückt. Seit etwa zwei Jahren wird also bereits das bloße Bitten um Spenden bzw. das Spendensammeln von Vereinsmitgliedern als »Aufforderung zu einer Straftat« gewertet, weil mit diesem Geld eine verbotene »kriminelle« Vereinigung unterstützt werde. Damit kann nahezu jede Tätigkeit kriminalisiert und kurdische Aktivitäten weiter in die Illegalität gedrängt werden.

Im Augenblick stehen einige Kurden, konfrontiert mit diesen Vorwürfen, vor dem Landgericht Koblenz. Nicht nur, dass sie im Ermittlungszeitraum umfassend observiert wurden (zum Teil rechtswidrig, wie ihre Verteidiger festgestellt haben), so unterliegen sie auch Sonderhaftbedingungen und müssen zudem mit Freiheitsstrafen nach § 129 StGB rechnen. Außerdem sollen diese Verfahren das Signal aussenden, dass es letztlich jede/n treffen kann, der sich politisch engagiert.

Die ewige Gleichung

Ungeachtet tatsächlicher politischer Veränderungen gehen alle Verwaltungsbehörden sowie Verwaltungs- und Strafgerichte stets von der Gleichung PKK = KADEK = KONGRA-GEL aus. Diese rückwärtsgewandte Sicht auf die kurdische Bewegung prägt jeden § 129-Prozess gegen kurdische Politiker(innen). Sämtliche Bundesinnenminister – gleich welcher Parteizugehörigkeit – haben hierfür die Markierung gesetzt.

Vergessen werden aber auch frühere politische Akteur(innen) nicht. Immer wieder kommt es zu Verhaftungen von Personen, die die BAW für PKK-Aktivitäten in den 1990er Jahren verantwortlich macht und sie nach § 129a StGB anklagt.

Wie wir für unsere Broschüre »15 Jahre Verbot – Eine Verfolgungsbilanz« recherchiert haben, sind in den vergangenen 15 Jahren über 100 Kurdinnen und Kurden auf der Grundlage von §§ 129/a StGB verurteilt worden.

Allen politischen Gefangenen gemeinsam war/ist, dass ihnen der Asylstatus – so sie denn über einen verfügten – aberkannt wird und sie nach ihrer Entlassung ausländerrechtlich wieder ganz am Anfang stehen. In der Regel wird ihnen in neuerlichen Asylverfahren der Status der Duldung verliehen, was auch bedeutet, ständig von der Abschiebung bedroht zu sein.

Türkei verlangt Auslieferung von politischen Aktivist(inn)en

Seit Jahren wirft die Türkei den EU-Staaten – insbesondere der BRD – vor, angeblich nicht konsequent genug gegen PKK/KONGRA-GEL oder gegen die türkische Organisation DHKP-C und ihre Anhänger/innen vorzugehen. Dieser ständig geäußerte Vorwurf, so grotesk er auch



Am 26.11.1993 wurden vom Bundesinnenministerium 35 kurdische Organisationen und Vereine verboten. Seitdem gibt es eine Flut von Strafanzeigen und Anklagen gegen Kurdinnen und Kurden in Deutschland. Die genaue Zahl von Festnahmen und Verhaftungen ist nicht bekannt.

Freiheit für alle politischen kurdischen Gefangenen

Weg mit dem Verbot kurdischer Organisationen

Für das Recht auf freie politische Betätigung für Ausländer

ROTE HILFE e.V.



ist, stieß inzwischen auf offene Ohren. Nicht nur, dass jetzt türkische Linke in Deutschland mit dem Instrumentarium des § 129b StGB verfolgt werden, die Justizbehörden der Türkei sehen sich zunehmend ermuntert, die Auslieferung von kurdischen und türkischen Personen durch internationale Haftbefehle zu erwirken, um sie (zum Teil erneut) vor Gericht zu stellen.

Zeigen sich deutsche Strafverfolger als willige Vollstrecker türkischer Begehren, fallen die Entscheidungen der Gerichte in den meisten Fällen zugunsten der Betroffenen aus. Die Senate entscheiden einerseits aus rein formalen Gründen gegen die Festnahmeersuchen, weil die von der Türkei vorgelegten Unterlagen nicht den rechtlichen Mindeststandards der EU entsprechen. Andererseits ist nach Auffassung von Strafsenaten die Begründung, jemand habe eine Straftat durch Mitgliedschaft in einer »terroristischen« Organisation begangen, nicht auslieferungsfähig, weil es sich »um eine politische Straftat« handle. Auch eine »vermutete« Mitwirkung an »von der PKK begangenen terroristischen Handlungen« reiche für den Erlass einer Haftanordnung nicht aus – so in einem Urteil eines OLG.

Die häufig von türkischen Behörden behauptete Organisationsmitgliedschaft oder Beteiligung an Straftaten

»belegen« diese mit den belastenden Aussagen von namentlich genannten Personen. Erfreulich, dass die hiesigen Gerichte deren rechtmäßiges Zustandekommen bezweifeln und vermuten, dass diese mit großer Wahrscheinlichkeit unter Folterbedingungen gemacht wurden. Hier verlassen sich die Richter sowohl auf Einschätzungen von Menschenrechtsorganisationen als auch auf die Länderberichte des Auswärtigen Amtes. Sie sind – im Gegensatz zu Bundesinnenminister und Bundesamt für Migration und Flüchtlinge – der Auffassung, dass eine Abschiebung/Auslieferung politisch aktiver Menschen in die Türkei sehr wohl eine ernste Gefahr für deren Leben bedeutet.

Schluss mit der Repression – Solidarisch mit Verfolgten

Es gilt, weiterhin wachsam zu sein, Vorgänge öffentlich zu machen, zu widersprechen, Widerstand zu leisten gegen staatliche Repression und nicht zuletzt Solidarität zu zeigen mit den Betroffenen der deutschen Verbotspolitik.

Monika Morres ist Mitglied von AZADÎ e.V., Rechtshilfefonds für Kurdinnen und Kurden in Deutschland

Das Verfahren gegen die Göttinger Autonome Antifa [M] von Rote Hilfe Göttingen

Nach mehrjährigen vorangegangenen Ermittlungen schlugen Polizei und Staatsanwaltschaft im Sommer 1994 gegen die unliebsame Autonome Antifa [M] zu. 30 Wohnungen in Göttingen wurden durchsucht – 17 AntifaschistInnen wurden wegen des Vorwurfs der Mitgliedschaft in einer »kriminellen Vereinigung« (§129 StGB) angeklagt. Folgende Straftaten wurden ihnen im Wesentlichen zum Vorwurf gemacht: Die Nichtanmeldung von Demonstrationen, Vermummung, »Uniformierung« (als Teil des schwarzen Blocks), Tragen von Schutz Waffen und Landfriedensbruch.

Im Sommer 1995 drohte die Eröffnung der Hauptverhandlung zunächst aufgrund der Ablehnung durch das Oberlandesgericht Celle zu scheitern. Erst auf Beschwerde der Generalstaatsanwaltschaft Celle (mit tatkräftiger Unterstützung durch den damaligen Generalbundesan-

walt Kay Nehm) entschied der 3. Strafsenat des Bundesgerichtshofes die Zulassung vor dem Landgericht Lüneburg. Doch nun verzögerten ganz andere Probleme die Verhandlung: Es fanden sich für den Prozess gegen die 17 Angeklagten mit 34 VerteidigerInnen und einem gewaltigen Medieninteresse keine hinreichend großen Räumlichkeiten. Diese schienen aus Sicht von Gericht und Staatsanwaltschaft zwar bald gefunden – eine Reithalle einer ehemaligen BGS-Kaserne sollte für fast 400.000 DM für diesen Zweck umgebaut werden – doch das stieß nun auf Ablehnung der auf die Haushaltslage bedachten Politik. Nach Monaten der Verzögerung vollzog sich ein Kurswechsel der Staatsanwaltschaft, und es zeichnete sich die Einstellung des Verfahrens gegen Auflagen ab (offiziell initiiert durch den SPD-Unterhändler Thomas Oppermann).

Ein erster Vorschlag enthielt völlig absurde Bedingungen, nämlich die Eingeständnisse der Mitgliedschaft in der Autonomen Antifa [M] und der Beteiligung an »Demonstrationen in strafbarer Weise«, Erklärungen, künftig auf »strafbare Handlungen« zu verzichten, die Zahlung von insgesamt 100.000 DM an die Staatskasse und den Verzicht auf die bei den Hausdurchsuchungen beschlagnahmten Gegenstände, darunter Computer im Wert von mehreren zehntausend DM, zugunsten des LKA. Nach entschlossener Ablehnung und offensiver Pressearbeit durch die Gruppe machten Gericht und Staatsanwaltschaft deutliche Abstriche und schließlich wurde eine Einigung erzielt.



Die VerteidigerInnen erklärten, ihre MandantInnen über das Versammlungsrecht informiert zu haben; alle Angeklagten überwiesen je 3.000 DM an eine KZ-Gedenkstätte. Der beschlagnahmte

Besitz wurde zurückgegeben, und alle Kosten wurden ausnahmslos von der Staatskasse übernommen. Somit lösten sich jahrelange Ermittlungen formal in Luft auf – ebenso wie Ermittlungs- und Verfahrenskosten in Millionenhöhe. Was den Behörden blieb, waren die gesammelten Informationen über Personen und Strukturen der radikalen Linken in Göttingen.

Das §129-Verfahren gegen die Antifaschistische Aktion Passau

von Maja

Schon seit 1995 hatten die staatlichen Repressionsorgane die linke Szene in Passau mit grotesken Ermittlungen wegen imaginiertes »terroristischer Vereinigungen« überzogen, beispielsweise nach Sprühereien mit RAF- oder RZ-Bezug. Nachdem diese Verfahren recht schnell wieder eingestellt werden mussten und die aktiven linken Strukturen dadurch nicht nachhaltig in ihrer Arbeit behindert wurden, griffen die Behörden im März 1997 zum Konstrukt der »kriminellen Vereinigung« nach §129. Im Fadenkreuz waren diesmal die seit langem erfolgreich arbeitenden antifaschistischen Gruppen, in erster Linie die Antifaschistische Aktion (AA) Passau.

Bekannt wurden die Ermittlungen am 12. Mai 1998, als im Zuge einer frühmorgendlichen Großrazzia 34 Wohnungen bzw. Fahrzeuge sowie ein Buchladen und eine Druckerei in verschiedenen Städten durchsucht wurden. Von dieser Maßnahme waren 28 AntifaschistInnen betroffen, die in Passau aktiv waren oder sich früher dort engagiert hatten. Allerdings ging aus den Akten hervor, dass gegen insgesamt 39 AktivistInnen ermittelt wurde, die angeblich eine »kriminelle Vereinigung« innerhalb der Passauer Antifaszene gebildet hätten. Die nicht näher definierten Vorwürfe waren laut Presseerklärung der Staatsanwaltschaft »über 100 Straftaten seit 1993, wie Landfriedensbruch, Nötigung, Sachbeschädigung etc.«

Schon der Durchsuchungsbefehl zeigte, dass es den Repressionsorganen neben der Zerschlagung der Strukturen insbesondere um die Durchleuchtung der Szene und bundesweiter Kontakte ging: Gesucht wurde hauptsächlich nach »Gegenständen, die den Bezug der Beschuldigten zum ‚antifaschistischen‘ Spektrum [...], den Grad ihrer Einbindung in die Organisation [...] (z. B. Druckwerkherstellung) belegen« (Durchsuchungsbeschluss vom 17. April 1998).

Die breite Streuung der durchsuchten Räumlichkeiten (neben Passau in Mühldorf, München, Nürnberg, Göttingen, Bielefeld, Hamburg und Berlin) wurde mit den weitreichenden Kontakten der AA Passau erklärt, die Teil der Antifaschistischen Aktion/Bundesweite Organisation (AA/BO) war. Tatsächlich suchten die ErmittlerInnen bei der Durchsuchung des Göttinger Buchladens auch nach Informationen über die AA/BO sowie nach Verbindungen der AA Passau zur Roten Hilfe e.V. sowie zur Roten Hilfe OG Passau.

Die folgenden Jahre waren von ständigen Observationen und Schikanen gegen die Betroffenen und gegen ihr politisches und soziales Umfeld geprägt. Gleichzeitig stand für viele politisch Aktive die Angst im Raum, als Zeugin vorgeladen und bei Aussageverweigerung mit Beugehaft bedroht zu werden. Auch der Verfassungsschutz nutzte die Gunst der Stunde und versuchte, Spitzel anzuwerben.

Die Medien betrieben massive Hetze gegen die weiterhin aktiven Antifastrukturen, die als »Passauer Terrorgruppe« diffamiert wurden. Der mögliche bürgerliche UnterstützerInnenkreis wurde zerschlagen, indem gegen die Passauer Aktion Zivilcourage (PAZ), die mehrere erfolgreiche Blockaden der jährlichen DVU- und NPD-Veranstaltungen organisiert hatte, nicht nur in Dutzenden von Fällen wegen »Aufrufs zu Straftaten« ermittelt wurde, sondern auch hier der Vorwurf der »kriminellen Vereinigung« ins Spiel gebracht wurde.

Wie in solchen Fällen üblich, endete das Verfahren gegen die AA Passau ergebnislos und wurde Anfang Januar 2001 eingestellt. In einer Presseerklärung teilte die Staatsanwaltschaft München die Erkenntnis mit, dass »der Hauptzweck der Antifaschistischen Aktion Passau in der Durchsetzung politischer Ziele wie dem Kampf gegen die ‚bestehende kapitalistische Weltordnung‘, gegen Unterdrückungsmechanismen wie Nationalismus, Rassismus und Sexismus‘ lag. [...] Der Nachweis, die Begehung von Straftaten sei ein mehr als untergeordneter Zweck der Vereinigung gewesen, war nicht zu führen.«

Das tatsächliche Ergebnis für die Repressionsorgane war hingegen beträchtlich, indem über drei Jahre hinweg die antifaschistischen Strukturen in Passau und daneben auch in verschiedenen anderen Städten der BRD durchleuchtet und in ihrer Arbeit massiv behindert wurden. Von Dutzenden Menschen wurden ausführliche Bewegungsprofile erstellt, mehrere Tausend Telefongespräche abgehört, Wohnungen und Treffpunkte videoüberwacht und langjährige Kontakte und Vernetzungsansätze ausgeschnuffelt – ein großer Coup für die staatlichen DatensammlerInnen, die durch traditionelle Staatschutz- und Verfassungsschutzarbeit in diesem Umfang niemals möglich gewesen wäre.

Beugehaft – und der solidarische Kampf dagegen

von der OG Kiel

Was ist eigentlich Beugehaft?

JedeR Angeklagte hat das Recht, die Aussage zu verweigern, um sich nicht selbst zu belasten (§55 StPO). Was tut mensch aber, wenn mensch als ZeugIn zur Staatsanwaltschaft oder zum Gericht vorgeladen wird und kein Recht auf Aussageverweigerung hat?

Hier muss mit der Androhung einer Geldstrafe (Ordnungsgeld) oder – in Extremfällen – auch mit Beugehaft (§70 StPO) gerechnet werden. Beugehaft ist eine bis zu sechs Monaten dauernde Haft, die die Nichtkooperation mit den Repressionsorganen bestraft. Sie dient allein dazu, die direkt Betroffenen zu zermürben und die Szene einzuschüchtern, damit sie sich entsolidarisiert. Eine weitere Schikane ist, dass der/die Eingeknastete auch noch, je nach Bundesland, Tagessätze von bis zu 60 Euro für die Unterbringung zahlen muss.

Verhängt werden kann dieses Zwangsmittel nur von einem/r RichterIn und auch nur einmal pro Verfahren. Nach der Höchstdauer von sechs Monaten kann im selben Prozess also dieselbe Person nicht nochmals im Rahmen der Beugehaft in den Knast gesteckt werden. Beugehaft taucht nicht im Führungszeugnis auf, da es keine Strafe im juristischen Sinne ist.

Geschichte der Beugehaft

Besonders bei so genannten Organisationsdelikten (also den Vorwürfen einer »kriminellen« bzw. »terroristischen Vereinigung« nach §§ 129/129a/129b) wird seit Jahrzehnten immer wieder »Erzwingungshaft« gegen ZeugInnen eingesetzt. Nicht erst in dem Verfahren gegen die Zeitschrift radikal in den 1990er Jahren, sondern schon Ende der 1980er kam es erstmals zu einer größeren Beugehaftwelle.

Es wurde damals im Rahmen der Verfahren gegen die RZ/Rote Zora acht ZeugInnen Beugehaft angedroht. Weil sie weiterhin schwiegen, saßen zwei Bochumerinnen mehrere Wochen im Knast.

Ein paar Monate zuvor war unter dem Motto »Arthur hält's Maul« (wenig später dann »Anna und Arthur halten's Maul«) eine breite Kampagne zur Aussageverweigerung angelaufen. Diese geriet folglich ganz besonders ins Fadenkreuz der Behörden.

So erklärte die Bundesanwaltschaft (BAW) die Beugehaft zur wichtigen Waffe im staatlichen Kampf gegen organisierte Aussageverweigerung, die ebenfalls mit einem 129a-Verfahren verfolgt wurde:

»Von den etwa 200 Anschlägen der RZ/Rote Zora konnte nur ein verschwindend geringer Teil bekannten Tätern zugeordnet werden. Ein wesentlicher Grund dafür ist das Verhalten von Sympathisanten, die in der Erfüllung ihrer strafprozessualen Pflichten eine zu verneinende Kooperation mit dem Staatsschutz sehen. Deshalb muss die kollektive Aktion über das Mittel der Beugehaft gebrochen werden« (aus einem Beugehaftantrag der BAW vom Herbst 1987).

Damit ist klar: Die Androhung und Verhängung dieses ultimativen »Ordnungsmittels« ist ein Angriff auf unsere Solidarität und die gesamten politischen Zusammenhänge.

Folgen der Beugehaft und wie man ihnen entgegen tritt

»Vielleicht bin ich dann meinen Job und meine Arbeit los; dieser Knastaufenthalt kostet mich auch noch etliche tausend Euro. Und der ganze Scheiß nur, weil ich mich geweigert habe, als Zeugin beim Verhör eine Aussage über Leute aus meinem Umfeld zu machen. Trotzdem die richtige Entscheidung, den Mund gehalten zu haben! Denn eines ist klar: irgendwas Belastendes basteln sie schließlich aus jeder Aussage...«

Also was tun, wenn es heißt, dass der/die GenossIn in den Knast geht? Platt gesagt muss das Leben der inhaftierten Person trotzdem ohne sie weiterlaufen. Der Staat zielt mit der Beugehaft darauf, die Person zu einer Aussage zu erpressen. Wenn jemand in den Knast geht, verliert er/sie den Kontakt zum sozialen Umfeld, die Miete für die Wohnung kann nicht mehr gezahlt werden, der Job ist weg, evtl. das Konto gesperrt und auch die kleinen Annehmlichkeiten – die Schokolade, die man so gerne gegessen hat usw. – sind weit weg. Alles das mag uns, die »draußen« sind, nicht so bewusst sein, aber es ist dem Staat bewusst, und er weiß, dass wir Angst haben.

Es liegt an uns, unseren GenossInnen den Aufenthalt im Knast so angstfrei wie möglich zu gestalten. Wir müssen uns, schon bevor es losgeht, darum kümmern, dass



für alles draußen gesorgt ist. Sollten im Knast besondere Sachen benötigt werden, z. B. eine spezielle Matratze, weil er/sie ein Bandscheibenleiden hat, dann muss klar sein, dass zum Haftantritt diese Sachen da sind. Alles das muss besprochen werden. Aber auch die von der Beugehaft bedrohte Person kann sich selbst helfen, indem sie mit Personen spricht, die schon Knasterfahrung haben, und sich so auf den Knastalltag vorbereiten. Auch in der Soligruppe muss über das Thema diskutiert werden und der bedrohten Person ermöglicht werden, ihre Ängste anzusprechen. Nur wenn die Entscheidung, in Beugehaft zu gehen, in einem solidarischen Umfeld und frei von per-

sönlichen oder finanziellen Ängsten gefällt wird, kann sie zu einem politischen Kampfmittel werden.

Es kann sein, dass im Rahmen des Verfahrens auch die Soligruppen beobachtet werden. Das muss uns klar sein, es darf uns aber nicht in unseren Handlungen einschränken. Der Staat zielt darauf ab, dass wir uns entsolidarisieren und dass die von Repression betroffene Person allein gelassen wird.

Das Gefühl, solidarische Unterstützung zu erfahren, ist von größter Bedeutung bei der Entscheidung, im Rahmen von konsequenter Aussageverweigerung auch in Beugehaft zu gehen.

Ausforschen, Einschüchtern, Beugen

Zum Magdeburger »129a-Verfahren« 2002 – 2006

von Andrea

Marco und Carsten gingen 2005 für mehrere Monate in Haft. Erzwingungs- oder, treffender, Beugehaft nennt sich das juristische Instrument, mit dem die Weigerung bestraft wird, mit staatlichen Behörden zu kooperieren. Sie sollten in einem Revisionsverfahren gegen einen Freund aussagen, mit dem sie knapp zwei Jahre selbst auf der Anklagebank gesessen hatten:

Im Dezember 2003 verurteilte das Oberlandesgericht (OLG) Naumburg zwei Magdeburger Linke, Daniel und Marco, zu Freiheitsstrafen von zwei bzw. zweieinhalb Jahren. Ein dritter Angeklagter, Carsten, war vom Verdacht freigesprochen worden, Brandanschläge auf Fahrzeuge einer Daimler-Chrysler-Niederlassung, des Landeskriminalamtes, des Bundesgrenzschutzes und der Telekom begangen zu haben.

Bereits dieses Verfahren zeigte wesentliche Elemente einer Gesinnungsjustiz, die gegen politische Überzeugungen und Strukturen genutzt wird: Die Bundesanwaltschaft (BAW) war mit dem Versuch gescheitert, eine Verurteilung nach Paragraph 129a des Strafgesetzbuches zu erwirken. Nichtsdestotrotz diente der Vorwurf »Bildung einer terroristischen Vereinigung« als ausreichender Haftgrund für jeweils fast ein Jahr Untersuchungshaft und als Ermächtigungsgrundlage für weitreichende Überwachungen. Observationen und Telefon- und Videoüberwachungen richteten sich gegen viele Menschen der linken Magdeburger Szene. Zum Tathergang der vorgeworfenen Brandanschläge hatte die BAW nichts Erhellendes beizutragen: Ein einzelner Fingerabdruck und politische Gespräche über Fragen der »Militanz« mussten als Indizien herhalten. Entlastungszeug/innen wurden als unglaubwürdig hingestellt, Beweisanträge abgelehnt. Um

das Ganze abzurunden, konstruierte die BAW aus dem »Autonomen Zusammenschluss Magdeburg« die Ursprungsorganisation, aus der heraus sich ein »terroristischer Kern« gebildet habe, und legitimierte damit die ausufernden Überwachungsmaßnahmen gegen linke Strukturen.

Damit zielte sie auf eine aktive linke Szene, in deren Rahmen der »Autonome Zusammenschluss Magdeburg« Infoveranstaltungen, Demonstrationen und Konzerte organisierte.

Aufgrund von Formfehlern musste das Verfahren gegen Daniel neu aufgerollt werden. Marco und Carsten wurden, wie insgesamt 14 Freund/innen und Verwandte des Angeklagten, mit Beugehaft bedroht, sollten sie die Aussage verweigern. Insgesamt zehn Zeug/innen gaben eine Erklärung zur Aussageverweigerung ab: »Eine Zusammenarbeit mit der durch diesen Senat vertretenen

Klassenjustiz verbietet sich ... für uns. ... Freunde und GenossInnen verrät mensch nicht.«

In den Revisionsverhandlungen wurden die bereits gefällten Urteile im Strafmaß bestätigt.

In einer nachträglichen Überprüfung hat der Bundesgerichtshof (BGH) die Prozessführung für die Verschleppung des Verfahrens kritisiert. An mehreren Prozesstagen war nur wenige Minuten lang verhandelt worden, bis das Gericht die Vertagung bekannt gab. Das OLG wollte mit dieser Verzögerung die damals gegen Marco und Carsten verhängte Beugehaft wegen Aussageverweigerung in die Länge ziehen. Man wollte ihnen offensichtlich auf diesem Wege zu den zweieinhalb Jahren Knast für Marco und dem Freispruch für Carsten noch ein paar Monate zusätzliche Haftzeiten aufdrücken.



Die Kronzeugenregelung

von Albrecht Maurer

aus: § 129b und Kronzeugenregelung. Alte Instrumente in neuem Gewand
Cilip 70 (3/2001)

Kronzeugen

Mit Angeboten eines Strafnachlasses werde ein »Anreiz zu falschen Verdächtigungen und Denunziationen« gegeben. »Zweifel an der Glaubwürdigkeit von Kronzeugen«, verfassungsrechtliche Bedenken wegen der Einschränkung des Legalitätsprinzips – das waren die zutreffenden Argumente, mit denen die innenpolitischen Sprecher von SPD und Grünen im November 1999 ihren Entschluss begründeten, die 1989 beschlossene Kronzeugenregelung auslaufen zu lassen.

Tatsächlich war die Geschichte der Regelung unmittelbar mit der Erwartung verbunden, Beweisschwierigkeiten und mangelnde Fahndungserfolge bei der Terrorismusbekämpfung ausgleichen zu können. 1972, 1975 und 1977 waren erste Entwürfe gescheitert. Beweisnot in den RAF-Verfahren und anhaltende Fahndungsmisserfolge – seit den Festnahmen von Adelheid Schulz, Brigitte Mohnhaupt und Christian Klar 1982 war den Ermittlern kein bedeutender Fang mehr geglückt – führten 1986 zu einer erneuten Initiative von CDU/CSU und FDP. Parallel zur Verschärfung des § 129a sollte in Artikel 3 eines neuerlichen Gesetzes »zur Bekämpfung des Terrorismus« eine Kronzeugenregelung erlassen werden. Das Gesetz wurde im Dezember 1986 verabschiedet – dank des massiven Drucks von StrafrechtsprofessorInnen und JuristInnenorganisationen ohne den Artikel 3. Durchgesetzt werden konnte die Kronzeugenregelung erst im fünften Anlauf 1989. Das Gesetz war zunächst bis 1992 befristet, wurde aber zweimal – zuletzt bis Ende 1999 – verlängert. 1994 wurde es auch auf Delikte der »organisierten Kriminalität« ausgedehnt.

Faktische Kronzeugen – wenn auch ohne bzw. gegen den Wortlaut des Gesetzes – gab es schon seit Beginn der Terroristenprozesse in den frühen 70er Jahren. Erinnert sei hier stellvertretend an die Rolle Jürgen Bodeux' im Verfahren um den Mord an dem ehemaligen Mitglied der Bewegung 2. Juni und Verfassungsschutz-Informanten Ulrich Schmücker in Berlin 1974. Die politische Abteilung der Staatsanwaltschaft am Landgericht Berlin sorgte seinerzeit dafür, dass der zur Tatzeit 20-jährige Bodeux für seine Mittäterschaft mit einer Jugendstrafe von fünf Jahren davon kam und gegen die fünf anderen Beschuldigten aussagte. [...]

Die gesetzliche Kronzeugenregelung beanspruchten insbesondere die quasi im »offenen Vollzug« in der DDR lebenden ehemaligen RAF-Mitglieder, die sich längstens von der Gruppe entfernt hatten. Ihre Aussagen betrafen lange zurück liegende Straftaten. Den milden Umgang der Justiz erkaufte sie sich durch die Belastung von bereits seit langem inhaftierten Ex-GenossInnen, die nunmehr erneut vor Gericht gestellt wurden. Neue Täter wurden nicht »ergriffen«.

Die in Frankfurt mitten im Berufsleben stehende Monika Haas wurde wegen des Vorwurfs, durch den Schmuggel von Waffen die Entführung der Lufthansa-Maschine »Landshut« 1977 vorbereitet zu haben, zu fünf Jahren Haft verurteilt. Grundlage waren Aussagen von Souhaila Andrawes, einer Beteiligten der Entführung, die zunächst in Mogadischu in Haft war, dann über verschiedene Stationen 1991 nach Oslo kam, dort Asyl beantragte und schließlich nach Deutschland ausgeliefert wurde. Unter Anwendung der Kronzeugenregelung wurde sie zu 12 Jahren Gefängnis verurteilt. Nach Anrechnung bisheriger Haft blieben 21 Monate. Die Kronzeugin widersprach sich in mehreren Vernehmungen gravierend, mal hatte sie Monika Haas ganz sicher nicht, mal genau erkannt. Sie widersprach auch Ermittlungsergebnissen des BKA. In der Hauptverhandlung bestätigte die physisch und psychisch angegriffene Frau nur mehr, widersprüchliche Aussagen gemacht zu haben.

Den letzten offiziellen Kronzeugen angelte sich die Bundesanwaltschaft im November 1999, zu einem Zeitpunkt, da bereits klar war, dass die Regelung nicht verlängert werden würde. Seine Aussagen belasten derzeit fünf Angeklagte im Berliner RZ-Verfahren. Tarek Mousli war dem BKA 1995 aufgefallen, nachdem Diebe Sprengstoff aus dem Keller seiner Wohnung hatten mitgehen lassen. Nach seiner ersten Verhaftung im April 1999 folgten weitere, eine nahezu ununterbrochene Telefonüberwachung, diverse Schikanen und die Drohung der Bundesanwaltschaft, ihm die Rädelführerschaft für die Berliner RZ anzulasten. Mousli akzeptierte schließlich einen Deal mit der Bundesanwaltschaft: Aussagen über die Berliner RZ-Gruppe gegen Abtrennung seines Verfahrens und einer Bewährungsstrafe von zwei Jahren. Im Dezember 2000 hat das Berliner Kammergericht diesen Deal in einem äu-

berst freundlichen Verfahren eingehalten. Die von Mousli belasteten fünf Personen sitzen nunmehr seit zwei Jahren in U-Haft und erleben seit April das Verfahren einer Feindjustiz, die sich nur auf die Aussagen des Kronzeugen stützen kann. Vorgeworfen wird ihnen Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung, Anschläge auf die Berliner Zentrale Sozialhilfestelle für Asylbewerber (ZSA) 1987 und die Siegestsäule 1991 – letzterer ist gescheitert -, Knieschüsse auf den früheren Leiter der Berliner Ausländerbehörde Harald Hollenberg 1986 und den Richter am Bundesverwaltungsgericht Günter Korbmacher 1987 – beides verjährt. Mouslis Aussagen konnten weder die beiden Durchsuchungen im Berliner Alternativzentrum Mehringhof noch die kriminaltechnischen Gutachten des BKA bestätigen. Einer der Angeklagten saß zur Zeit des Anschlags auf die ZSA in Polizeigewahrsam, im Falle der Schüsse auf Hollenberg gibt es Widersprüche zu den Aussagen des Opfers. Die Bundesanwaltschaft hält trotzdem an ihrem Zeugen fest.

Das Gesetz von 1989 hat sein erklärtes Hauptziel, neue Straftaten zu verhindern, verfehlt. Die Aussagen der Kronzeugen in den genannten Prozessen dienten der Bundesanwaltschaft vielmehr dazu, Uralt-Verfahren mit hohen Strafen abschließen zu können oder – im Falle des Berliner RZ-Verfahrens – einen solchen Abschluss anzustreben.

Neue Kronzeugenregelung

Die nun angestrebte neue Regelung ist nicht erst Ergebnis von Überlegungen nach dem 11. September. Das

bezeugen nicht nur die Vorlagen des Bundesrates und der CDU vom April bzw. August dieses Jahres, die derzeit Grundlage der parlamentarischen Beratung sind. Wer im November 1999 genauer hingehört hat, als die Regierung verkündete, die alte Regelung auslaufen zu lassen, wird dabei schon Pläne für eine eventuelle neue vernommen haben. Diese sollte nicht nur für Straftaten terroristischer Vereinigungen und krimineller Organisationen gelten, sondern für das ganze Strafrecht. Die rot-grüne Koalition debattiert eine Ergänzung des § 46 StGB, der die Grundsätze der Strafzumessung regelt. Beim Verhalten nach der Tat wäre nicht nur der Wille zur Wiedergutmachung strafmildernd zu würdigen, sondern auch analog zur »kleinen Kronzeugenregelung« im § 31 Betäubungsmittelgesetz (BtMG) »das Bemühen des Täters«, zu der Aufklärung geschehener und Verhinderung neuer Straftaten beizutragen.

An der Funktion von Kronzeugen in politischen Verfahren dürfte diese Regelung kaum etwas ändern. Die Übertragung auf das gewöhnliche Strafrecht jedoch birgt die Gefahr, dass Kronzeugen wie heute bereits im Drogenbereich massenweise auftauchen. »Es wird nirgends so gelogen, wie vor Gericht; und es gibt kompetente Beobachter, die stellen fest, dass vor Gericht nirgends so gelogen wird wie im BtM-Verfahren.« (E. Krempf, »Der geliebt/gehasste Kronzeuge«)

Der vollständige Text findet sich unter <http://www.cilip.de/ausgabe/70/129b.htm>



Prozesse gegen

die Revolutionären Zellen / Rote Zora

von Maja

Da die AktivistInnen der Revolutionären Zellen/Rote Zora in der Legalität lebten und dezentral arbeiteten, waren sie für die Repressionsbehörden schwerer zu greifen als beispielsweise Mitglieder der RAF. Viele der Militanten mussten zwar nach Razzien zumindest zeitweise untertauchen, konnten aber oftmals nach Einstellung der Verfahren wieder in die Legalität zurückkehren oder lebten dauerhaft im Ausland.

Das führte dazu, dass viele Prozesse erst mit einem Abstand von vielen Jahren und auf der Grundlage der Aussagen anderer Mitglieder geführt werden konnten, vor allem der Kronzeugen Tarek Mousli und Hans-Joachim Klein.

Ironischerweise am 18. März 2004 – dem Tag der politischen Gefangenen – erging im Prozess gegen die Berliner RZ das Urteil. Die fünf Angeklagten wurden für Aktionen aus den 1980er und 1990er Jahren mit Strafen belegt, die von zwei Jahren und 10 Monaten bis hin zu vier Jahren und drei Monaten reichten. Die Vorwürfe umfassten zwei Knieschussattentate (1986 auf den Leiter der Ausländerbehörde und 1987 auf einen Richter des Bundesverwaltungsgerichts), den Anschlag auf die Zentrale Sozialhilfestelle für Asylbewerber im Jahr 1987 und den Anschlag auf die Siegessäule 1991.

Die Ermittlungsbehörden kamen 1999 durch Zufall auf die Spur von Tarek Mousli, aus dessen Keller Sprengstoff gestohlen worden war, doch der ehemalige RZ-Aktivist wurde zunächst wieder freigelassen. Wenig später erhob das festgenommene Ex-Mitglied Hans-Joachim Klein schwere Anschuldigungen wegen »Beihilfe zum Mord« gegen Rudolf Schindler, dem er die Beteiligung am Anschlag auf die Wiener OPEC-Konferenz 1975 unterstellte, sowie gegen mehrere weitere RZ-AktivistInnen, darunter auch Tarek Mousli. Am 13. November wurde Schindler festgenommen, Mousli am 23. November.

Innerhalb kürzester Zeit machte letzterer umfassende Aussagen zu Mitgliedern und Strukturen der Revolutionären Zellen. Auf deren Grundlage kam es zu zahlreichen Hausdurchsuchungen, unter anderem im linken Zentrum Mehringhof, wo die Hundertschaften bei ihrer 12-stündigen Suche zwar nicht das vermutete Waffenlager entdecken konnten, dafür aber einen Sachschaden von geschätzten 100.000 DM anrichteten. Axel Haug, Sabine

Eckle und Harald Glöde wurden am 19. Dezember 1999 verhaftet, am 18. April 2000 Matthias Borgmann.

Das OPEC-Verfahren, in dem Rudolf Schindler von Hans-Joachim Klein angeschuldigt wurde, endete am 21. Februar 2001 mit einem Freispruch für Schindler und mit einer neunjährigen Haftstrafe wegen dreifachen Mordes für Klein. Als strafmildernd wurde dem Denunzianten seine Kooperationsbereitschaft angerechnet, auch wenn viele seiner Angaben durch die Aussagen anderer Zeuginnen widerlegt wurden und die Kronzeugenregelung angesichts des Freispruchs für Schindler nicht greifen konnte.

Der eigentliche RZ-Prozess begann im Mai 2001. In 174 Verhandlungstagen wurden zahlreiche Zeuginnen vernommen, doch die Anklage gegen Schindler, Eckle, Haug, Glöde und Borgmann beruhte letzten Endes weitgehend auf den meist unbewiesenen Behauptungen von Tarek Mousli. Als Kronzeuge erhielt er im Gegenzug nur eine Bewährungsstrafe sowie finanzielle Zuwendungen vom BKA im Rahmen des Zeugenschutzprogramms.

Weitere Prozesse der letzten Jahre richteten sich gegen die Rote Zora. 1987 hatte die »Aktion Zobel« stattgefunden, mit der die staatlichen Repressionsorgane die militant-feministischen Strukturen zerschlagen wollten und die zur Verurteilung der Journalistin Ingrid Strobl wegen des Besitzes eines verdächtigen Weckers führte. Mehrere AktivistInnen, die von den Ermittlungen betroffen waren, mussten damals untertauchen.

Nachdem sie acht Jahre im Ausland gelebt hatte, stellte sich Corinna Kawaters, in deren Wohnung ebenfalls ein Wecker der bei Anschlägen verwendeten Marke gefunden worden war, 1995 der Bundesanwaltschaft. 1998 begann der Prozess vor dem OLG Stuttgart. Der Kauf des Weckers konnte ihr nicht nachgewiesen werden, da die Überwachungskamera des Geschäfts ausgefallen war und die Verkäuferinnen sie nicht identifizieren konnten. Bereits am 19. Juni 1998 wurde Corinna Kawaters wegen »Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung« zu einer Haftstrafe von 18 Monaten verurteilt. Das Verfahren gegen ihren 1987 ebenfalls untergetauchten Partner Uli Dillmann war schon lange zuvor eingestellt worden.

Am 4. Dezember 2006 stellte sich Adrienne Gerhäuser den Behörden, nachdem sie zusammen mit Thomas Kram seit der »Aktion Zobel« fast 20 Jahren in der Illegalität verbracht hatte. In den Wochen zuvor hatte sie über

eine Anwältin einen Deal aushandeln lassen, dass die Anklage auf zwei Anschläge beschränkt würde, zu denen sie ein Geständnis ablegen würde, und dass nur eine Bewährungsstrafe verhängt werden würde. Im Prozess erklärte daher die Angeklagte, »wissentlich und willentlich« zwei Wecker gekauft zu haben, die bei den fehlgeschlagenen Anschlägen auf das Berliner Gentechnische Institut 1986 und auf das Verwaltungsgebäude der Textilwerke Adler

1987 eingesetzt wurden. Der Kauf war fotografisch dokumentiert worden. Am dritten Prozesstag wurde Adrienne Gerhäuser zu zwei Jahren auf Bewährung verurteilt.

Das Verfahren gegen Thomas Kram, der vom Kronzeugen Tarek Mousli schwer belastet und als zentrale Figur der Knieschussattentate der RZ dargestellt wird, beginnt im Januar 2009 in Stuttgart-Stammheim und wird sich voraussichtlich über mehrere Monate erstrecken.

Das Wasserturm-Verfahren

von Meike

Am 16. März 2005 kam es in Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern zu insgesamt elf Hausdurchsuchungen, bei denen sieben Menschen mit dem Vorwurf der »Bildung einer kriminellen Vereinigung« (§ 129 Strafgesetzbuch) vorläufig festgenommen wurden. Alle wurden erkennungsdienstlich behandelt, mit richterlichem Beschluss zur Abgabe ihrer DNA gezwungen und schließlich nach einigen Stunden wieder freigelassen. Dieses Verfahren ist ein gutes Beispiel dafür, wie sehr die §§ 129 ff StGB den Strafverfolgungsorganen in erster Linie als Ermittlungsparagrafen dienen und somit als Möglichkeit, mithilfe des Vorwurfs von »Vereinigungsdelikten« gegen politisch unliebsame Gruppen oder Personen mit allen strafprozessualen Ermittlungs- und Überwachungsmethoden vorzugehen.

Hintergrund dieses Verfahrens war folgendes: Das Bekanntwerden konkreter Pläne der Firma Mövenpick, einen alten Wasserturm im Hamburger Schanzenviertel in ein Luxushotel umzubauen, war der Anlass für den Beginn einer organisierten Widerstandsbewegung gegen Gentrifizierung. Denn es bestand die Angst, dass die endgültige Yuppisierung und damit einhergehende Vertreibung der im Schanzenviertel lebenden Menschen mit dem Bau des Hotels noch weiter vorangetrieben werden würde. Insofern wurde der Bau des Mövenpick-Hotels für die Widerstandsbewegung zu einem Symbol der immer weiter vorschreitenden Umstrukturierungspolitik des Hamburger Senats, die einerseits die Förderung immer neuer prestigeträchtiger Projekte, wie der Messeerweiterung, der Hafencity und der Elbphilharmonie, und andererseits die Vertreibung unliebsamer Menschen, wie der offenen Drogenszene, der MigrantInnen und Familien mit kleinen Kindern, beinhaltet. Es kam immer häufiger zu Spontandemonstrationen, Parkspaziergängen sowie zu phantasievollen Spaß- und mehreren militanten Aktionen.

Am 3. März 2005 gegen 18.45 Uhr wurden in Lübeck am dortigen Mövenpick-Hotel Scheiben eingeworfen, Lackfarbe ausgekippt und Farbbeutel gegen die Fassade geworfen. In Tatortnähe wurden zwei Beschuldigte vorläufig festgenommen.

Zu diesem Anschlag gab es eine kurze Erklärung, in der lediglich auf diesen Farbanschlag in Lübeck Bezug genommen wurde. Weitere Anschläge wurden in der Erklärung nicht genannt.

In der Nacht vom 3. auf den 4. März 2005 wurden dann in Hamburg etwa zeitgleich zwischen 2.30 Uhr und 3 Uhr mehrere Aktionen durchgeführt. Diese Aktionen richteten sich gegen das Aufsichtsratsmitglied der Firma Patrizia, Harald Boberg, das Bezirksamt Eimsbüttel sowie das Marriott-Hotel Treudelberg. Eine weitere Aktion war offensichtlich gegen das Hotel Jacob geplant. Es wurden Fassaden mit Farbe beworfen und der Carport des Hotels Treudelberg, in dem Elektroautos fürs Golfspielen untergebracht waren, in Brand gesetzt.

Zu diesen Aktionen gab es eine Anschlagserklärung, die mit »Arbeitsgruppe für einen Kolbenfresser im Motor der wachsenden Stadt« unterzeichnet war. In dieser Erklärung, die sich inhaltlich gegen die immer weiter vorschreitende Umstrukturierung der Stadt wendet, werden die durchgeführten oder geplanten Aktionen gegen das Hotel Jacob, das Hotel Treudelberg, das Bezirksamt Eimsbüttel und das Haus des Aufsichtsratsmitglieds der Patrizia genannt. Das Mövenpick-Hotel in Lübeck war nicht erwähnt. Bei diesen Aktionen wurden keine Personen festgenommen. Auch sonstige Spuren, wie aussagekräftige

ge Zeugenaussagen, Fingerabdrücke oder DNA-Spuren, wurden im Hinblick auf diese Aktionen nicht gefunden, so dass die weiteren Ermittlungen hinsichtlich dieser Anschläge ins Leere gingen.

Deshalb bedienten sich die Repressionsorgane einmal mehr des altbewährten Konstruktes der sog. Vereinigungsdelikte, indem die Staatsanwaltschaft Hamburg ohne weitere Beweise oder Anhaltspunkte einfach die Hypothese aufstellte, dass sowohl der Anschlag in Lübeck als auch die Anschläge in Hamburg von ein und derselben kriminellen Vereinigung geplant und begangen wurden, da sich ja schließlich alle Aktionen inhaltlich u. a. gegen den Bau des Hotels im Wasserturm richteten. Dies eröffnete der Staatsanwaltschaft die Möglichkeit, auf all die Überwachungsmaßnahmen zurückzugreifen, die eine Ermittlung lediglich wegen Sachbeschädigung – als nicht mehr war die Aktion in Lübeck strafrechtlich zu bewerten – nicht zulässt, aber eben die Ermittlungen nach § 129 StGB – d.h. Telefonüberwachung, längerfristige Observationen, zwangsweise DNA-Entnahme etc.

Auf diese Weise konnte die Staatsanwaltschaft die Ermittlungen auf große Teile des persönlichen und politischen Umfeldes der Personen, die in der Nähe des Tatorts in Lübeck festgenommen worden waren, sowie auf bekannte Aktivisten des Widerstandes gegen das Hotel im Wasserturm ausweiten. Schließlich stützte die Staatsanwaltschaft den Tatverdacht gegen mehrere der späteren Beschuldigten auf einen Vermerk des Hamburger Landesamtes für Verfassungsschutz vom 11. März 2005. Danach will der Verfassungsschutz im Zusammenhang mit der Beobachtung linksextremistischer Aktivitäten gegen den Umbau des Wasserturms aufgrund nachrichtendienstlichen Aufkommens am Donnerstag, den 3. März 2005 in Hamburg ein Treffen mehrerer Personen festgestellt haben, worunter sich auch die zwei später in Lübeck festgenommenen Personen befunden haben sollen. Es wurden schlechte vom Verfassungsschutz gefertigte Fotos der bei dem Treffen befindlichen Personen sowie die Kfz-Kennzeichen zweier Fahrzeuge an die Polizei übergeben. Die Personen, die die Polizei dann meinte auf diesen Fotos erkannt zu haben, wurden von einem auf den anderen Tag zu Beschuldigten.

Die monatelange weitere Überwachung zahlreicher Personen sowie die Auswertung der bei den Durchsuchungen sichergestellten Unterlagen, Computer etc. ergaben jedoch keine weiteren Hinweise, weder auf weitere Tatverdächtige noch für eine Verbindung zwischen der Aktion in Lübeck und den Aktionen in Hamburg. Trotzdem wurde das Ermittlungsverfahren erst mehr als ein Jahr später wegen fehlendem Tatverdacht durch die Staatsanwaltschaft Hamburg eingestellt.

Eine Rehabilitation oder gar ein Schadensersatz für die Betroffenen war und ist damit natürlich nicht verbun-

den gewesen. Vielmehr ist es ein weiteres Beispiel dafür, dass solche Verfahren das Einfallstor für massive Ausforschungen von politischen Zusammenhängen sind und je nach Bedarf weitere Verfahren wegen Mitgliedschaft in, Werbung oder Unterstützung für eine kriminelle oder terroristische Vereinigung nach sich ziehen. So wurden einige der Beschuldigten des hiesigen Verfahrens mit ebenso absurden Begründungen frei nach dem Motto »einmal verdächtig, immer verdächtig« auch ganz schnell wieder zu Beschuldigten des in den Jahren 2006 und 2007 eingeleiteten Ermittlungsverfahrens gem. § 129a StGB wegen Bildung einer terroristischen Vereinigung »Militante Kampagne G8«.



Zu den aktuellen politischen Verfolgungen nach § 129a

von Fritz Storim

Die drei letzten Verfolgungswellen nach §129a

I. Im Vorfeld des G8-Gipfels in Heiligendamm kam es zu einem der größten Repressionsschläge der letzten Jahre. Am 9. Mai starteten Bundesanwaltschaft (BAW) und Bundeskriminalamt (BKA) in Hamburg, Berlin, Bremen, Schleswig-Holstein, Niedersachsen und Brandenburg eine Durchsuchungswelle von über 40 Wohnungen und Projekten und begründeten dies mit dem Vorwurf der »Bildung einer terroristischen Vereinigung zur Verhinderung des G8-Gipfels« nach §129a – betroffen sind davon 18 Personen – sowie Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung »Militante Gruppe (MG)« – betroffen sind davon 3 Personen.

Nach dem Durchsuchungsbeschluss war erklärtes Ziel der Durchsuchungen »die Sicherstellung von Daten oder Unterlagen zur Organisation der Kampagne gegen den G8-Weltwirtschaftsgipfel in Heiligendamm sowie von Kommunikationsplänen und -Nachweisen, von Personen- und Adressenverzeichnissen, die Auskunft über weitere Kontaktpersonen geben sollen, von Tatmitteln wie Zündvorrichtungen, Zeitschaltuhren und Werkzeugen.«

Die besondere Bedeutung des Verfahrens begründete die BAW im Durchsuchungsbeschluss wie folgt: »... sie stehen im Verdacht, eine terroristische Vereinigung gegründet zu haben oder Mitglieder einer solchen Vereinigung zu sein, deren Ziel es insbesondere ist, mit Brandanschlägen und anderen gewalttätigen Aktionen den bevorstehenden Weltwirtschaftsgipfel (G8) im Frühsommer 2007 in Heiligendamm erheblich zu stören oder zu verhindern. Diese Straftaten sind dazu bestimmt, die in der Bundesrepublik Deutschland bestehende Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung zu erschüttern und können insbesondere die internationale Position der Bundesrepublik Deutschland als verlässlicher Partner im Verbund der acht wichtigsten Wirtschaftsnationen erheblich schädigen. ...«

Und genau vor diesem politischen Hintergrund ist dieser Angriff auch zu verstehen. Die Durchsuchungswelle und das 129a-Verfahren waren ein konkreter Angriff auf die autonomen und systemoppositionellen Mobilisierungen im direkten Vorfeld von G8 in Heiligendamm und

ASEM-Gipfel in Hamburg. Gemeint waren mit diesem Angriff tatsächlich alle Menschen, die ihren Protest im Rahmen von Aktionen praktisch werden lassen wollten. Auch hier sollte Repression einschüchtern, denunzieren und zu Entsolidarisierung und Spaltung führen.

Die Durchsuchungen erfolgten ohne jeden konkreten Tatverdacht! Das wird offiziell auch zugestanden: Innenminister Schäuble forderte, unter »Anfangsverdacht« stehende Menschen schon vor den Protesten in so genannten »Unterbindungsgewahrsam« zu nehmen.

Die Hausdurchsuchungen wurden von Andreas Christleit, dem Sprecher der Bundesanwaltschaft am 9. Mai, gegenüber dem ZDF-Heute-Journal wie folgt kommentiert: »Die heutigen Durchsuchungen sollten Aufschluss erbringen über die Strukturen und die personelle Zusammensetzung von diesen Gruppierungen und dienten nicht in erster Linie zur Verhinderung von konkreten Anschlägen, dafür gab's keine Anhaltspunkte.«

Laut Hamburger Innensenator Nagel sollen die Durchsuchungen zeigen, dass »die Sicherheitsbehörden im Kampf gegen Extremisten nicht wehrlos sind«, und er kündigte ihnen gegenüber »Null Toleranz« an.

Polizeipräsident Jantosch hat dies mit den Worten auf den Punkt gebracht: »Heute haben wir richtig durchgeatmet. Für den in Hamburg stattfindenden ASEM-Gipfel und die nachfolgenden Veranstaltungen ist die Polizei gerüstet.« »Wir haben in den Busch geschossen, nun sehen wir, was und wer sich dort bewegt«, hat ein Fahnder des BKA auf Spiegel-Online erklärt.

Doch dieser Schuss ist ja bekanntlich eindeutig nach hinten losgegangen. Er hat zur massiven Mobilisierung für den Widerstand gegen den G8-Gipfel – auch weltweit – geführt und die unterschiedlichen politischen Spektren stärker zusammengeführt. Vielen Menschen wurden die Augen über diese herrschenden Verhältnisse geöffnet und es wurde deutlich: angeklagt sind nur wenige, aber gemeint sind wir alle!

Ein angeblicher Tatverdacht wird folgendermaßen konstruiert: Fünf durchweg ältere Beschuldigte aus Hamburg und Berlin seien seit vielen Jahren in der autonomen Szene aktiv. Sie hätten schon während der Tagung des internationalen Währungsfonds (IWF) im September 1988

(also vor neunzehn Jahren!) in Berlin Brandanschläge mit Molotow-Cocktails und Brandsätzen mit Zeitzündern verübt. Hierzu hätten sich die Beschuldigten in dem Buch »Autonome in Bewegung« bekannt, in dem sie ihre Kampagnen-Arbeit einschließlich begangener Brandanschläge mit hohen Sachschäden dargestellt und beschrieben hätten. »Diesem Vorbild entsprechend« hätten sie mit weiteren Beschuldigten seit geraumer Zeit eine »militante Kampagne« im Hinblick auf den G8-Gipfel in Heiligendamm vorbereitet. Zur Durchführung der Aktionen würden sie jüngere Personen »rekrutieren«. Die jüngeren Beschuldigten führen angeblich die operative Umsetzung der militanten Aktionen durch.

Die Spontandemonstrationen von 3000 Menschen in Hamburg und 5000 Menschen in Berlin auf diese politischen Angriffe zeigt, dass diese Repressionswelle als Angriff gegen die gesamte Anti-G8-Prottestbewegung verstanden wurde.

II. Am 13. und 19. Juni, also unmittelbar nach dem G8-Gipfel, kam es in Hamburg, Bad Oldesloe (neun Personen) und Berlin (zwei Personen) zu einer weiteren Reihe von Hausdurchsuchungen. So wurden auch Wohnungen von Eltern sowie das alternative Jugendzentrum »INIHAUS« in Bad Oldesloe durchsucht. Insgesamt elf Personen wird in einem neuen §129a-Verfahren vorgeworfen, an vier Aktionen gegen Objekte der Bundeswehr und von Rüstungsfirmen beteiligt gewesen zu sein.

III. Am 31. Juli wurden die Wohnungen und teilweise Arbeitsplätze von sieben Personen in Berlin und Leipzig durchsucht. Dabei wurde Andrej H. verhaftet. Dem ging die Verhaftung dreier weiterer Personen in der Nacht auf den 31. Juli voraus. Diesen dreien wird zur Last gelegt, auf dem Firmengelände von MAN in Brandenburg drei Brandsätze an Bundeswehr-Lkws angebracht zu haben. Die drei Axel, Florian und Oliver sitzen derzeit immer noch in U-Haft in Berlin-Moabit. Der gegen die insgesamt sieben Personen erhobene weitere Vorwurf lautet gemäß §129a »Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung« mit der Bezeichnung »Militante Gruppe (MG)«.

Die MG ist dem Repressionsapparat schon seit Langem ein Dorn im Auge. Nicht nur wegen verschiedener militanter Aktionen, sondern auch wegen ihrer offensiven Öffentlichkeitsarbeit und den von ihnen angestoßenen Diskussionen über Perspektiven von Widerstand und Militanz.

Seit dem 28. August ist Andrej H. vom Ermittlungsrichter des BGH, nach Zahlung einer Kaution und Erlassen von Auflagen, entlassen worden. Der Haftbefehl besteht allerdings weiterhin.

In allen drei Verfahren sind mehrere sog. Zeug_innen (bisher sind fast 40 bekannt) betroffen. Das sind Menschen, die mit den Beschuldigten in Kontakt stehen. Bei ihnen wurden teilweise auch Hausdurchsuchungen und Observationen durchgeführt. Sie können vom BKA oder der BAW vorgeladen werden und werden dann zu den Beschuldigten befragt. Vor der BAW sind sie rechtlich verpflichtet auszusagen. Sagen sie nicht aus, können sie mit Geldstrafe oder Beugehaft belegt werden. Es gibt eine Kampagne mit dem Ziel, die Zeug_innen zu unterstützen, jede Aussage zu verweigern. [...]

Ausmaß der Überwachung und die Auswirkungen der politischen Verfolgung auf das private, soziale und berufliche Umfeld

Die Verfolgung ist für viele eine große persönliche Belastung. Die Folgen für den Alltag sind oft gravierend.

Zum Teil werden seit mehreren Jahren unsere Telefone abgehört, alle E-Mails überwacht, unsere gesamte Internet-Nutzung protokolliert, unsere Wohnungen werden beobachtet, Wanzen in Wohnungen installiert, Wohnungen gegenüber von Wohngemeinschaften angemietet, um diese mit Videokameras zu überwachen, Hauseingänge mit Videokameras beobachtet, Peilsender an Pkws oder Wanzen in Pkws angebracht, politische Zusammenkünfte ausspioniert und Teilnehmer_innen erfasst und fotografiert, Bewegungen anhand von Handys, Bahnkarten oder Kreditkarten aufgezeichnet, Spitzel und verdeckte Ermittler auf uns angesetzt.

Ausgeforscht werden auch Lebenspartner_innen, Freund_innen, Kolleg_innen und Familienangehörige. Das gesamte Ausmaß der Bespitzelung können wir bisher noch nicht überschauen.

Nach der Durchsuchung wurden DNA- und Geruchsproben genommen, um diese mit vorliegenden Spuren zu vergleichen.

In Hamburg wurden, in einem eigens dafür eingerichteten Zentrum, Postsendungen in mehreren Stadtteilen kontrolliert.

Wer wissenschaftliche oder journalistische Publikationen zu bestimmten Themen verfasst und Bibliotheken dazu nutzt, macht sich verdächtig. Wer Kontakt zu Menschen hat, die die BAW für verdächtig hält, macht sich verdächtig. Wer versucht, seine Privatsphäre und Anonymität aktiv zu schützen, macht sich ebenfalls verdächtig. Kommen bei einem Personenkreis alle drei Verdachtsmomente zusammen, muss es sich in dieser Logik um eine terroristische Vereinigung handeln.

In der »Meßstelle für Arbeits- und Umweltschutz« in Bremen wurden Materialien in einem Umfang beschlagnahmt, so dass die Arbeit bis heute fast vollkommen blockiert ist. Aus einem Uni-Seminar an der Universität Bre-

men wurden Teilnehmer_innenlisten über mehrere Semester und Seminararbeiten beschlagnahmt. Dem Veranstalter wird ja vorgeworfen, jüngere Leute für militante Aktionen rekrutieren zu wollen. Das soll wohl bei den Seminarteilnehmer_innen überprüft werden. Dadurch wird die Arbeit auch in diesem Seminar sehr erschwert. Allein der Aktenbestand für die Ermittlungen, die zu den Razzien am 9. Mai führten, beläuft sich etwa auf 80 000 Seiten, ca. 200 Ordner. 34 Ordner sind uns zurzeit zugestellt worden.

Der größte Teil der Akten ist dem BKA vom Verfassungsschutz zur Verfügung gestellt worden. Hier wird also eine sehr enge Zusammenarbeit von Geheimdienst und Polizei sichtbar. Nicht zufällig wurde nach dem Zweiten Weltkrieg – als Reaktion auf den deutschen Faschismus – die Arbeit von Geheimdienst und Polizei per Gesetz getrennt. Das scheint heute aber keine Rolle mehr zu spielen. Aus den Akten wird auch ersichtlich, dass das BKA unmittelbar mit Sozialamt, Arbeitsamt, Finanzamt, Verkehrsamt, Ordnungsamt, Versicherungen, Ausländerbehörde und Banken usw. zusammenarbeitete.

Die Ermittlungsbefugnisse bei §129a-Verfahren entsprechen denen bei Verfahren gegen »organisierte Kriminalität« (z.B. Geldwäsche, Mafia). D.h. es gibt keinen Datenschutz, kein Bankgeheimnis – auch nicht für Verwandte, Freund_innen, Mitbewohner_innen usw. Diese erfahren im allgemeinen nie, dass und wie sie in solchen Ermittlungen auftauchen.

Versuch einer politischen Einordnung

Es gibt keine einfache Antwort auf diesen politischen Angriff. Ich will versuchen die verschiedenen Aspekte, so wie wir sie bisher diskutiert haben, darzustellen.

Alle drei 129a-Verfahren sind Ausdruck der aktuellen politischen Situation, die von Diskursen über den Begriff »Sicherheit« geprägt ist. Die Politik staatlicher Überwachung, das Sammeln und Speichern aller Daten von Menschen und das Vorantreiben von Repression sind Ausdruck einer Veränderung des staatlichen und gesellschaftlichen Systems im Rahmen der neoliberalen Umgestaltung und kapitalistischen Globalisierung der Welt.

Zuerst einige Bemerkungen zu den allgemeinen Hintergründen der politischen Verfolgungen:

Die aktuelle gesellschaftliche Entwicklung – allgemein mit Neoliberalismus und kapitalistischer Globalisierung bezeichnet – ist eine kapitalistische Offensive, die alle Lebensbereiche, selbst den menschlichen Körper, zuneh-

mend privatisiert und kommerzialisiert und die ganze Welt zu einem einzigen Markt vereinigt – und das unter der Dominanz der mächtigen Industrienationen (bzw.) der transnationalen Konzerne.*

Im Rahmen des Profit- und Wachstumsparadigmas des Kapitals ist die Steigerung der Produktivität und die Erschließung neuer Märkte zwangsläufig verknüpft mit Abbau sozialer Errungenschaften, Massenarbeitslosigkeit, Vernichtung natürlicher Lebensgrundlagen, Ausschluss immer größerer Teile der Menschheit von den ökonomischen und sozialen Lebensvoraussetzungen und mit dem Abbau von Demokratie.

Der Staat baut seine Funktionen immer stärker marktconform um: Sozialpolitik, Arbeitsmarktpolitik, Kulturpolitik, Bildungspolitik, Gesundheitspolitik usw. werden zusehends privatisiert und der Wettbewerbsfähigkeit auf dem Weltmarkt untergeordnet.

Die Aufgaben des Staates verlagern sich verstärkt auf die Aufrechterhaltung des Rechtssystems, auf die Wahrung der sog. »Inneren und Äußeren Sicherheit« und des Besitzstandes des Kapitals. D.h. Sicherheitspolitik bedeutet nicht nur Sicherheit gegenüber einem sog. äußeren oder inneren »Feind«, sondern Ausbau von Überwachungs-, Steuerungs-, Ordnungs- und Unterdrückungsstrukturen zur Sicherung der Produktions- und Verwertungsbedingungen, der Absatzmärkte, des Zugriffs zu den Rohstoffen, des Kapitals (bzw.) der Kapitalströme. Und – es geht auch um die sog. »Sicherheit« vor unkontrolliertem Zuzug von Migrant_innen und Flüchtlingen.

Im sozialen Bereich hat diese Entwicklung auch zu verstärkter Normierung, Kategorisierung bis zur Selektion von als »überflüssig« betrachteten Menschen – Menschen, die über »Arbeitskraft minderer Güte« verfügen – geführt, und so ist die Diskussion um »lebenswert« und »lebensunwert«, »Neue Eugenik«, »Neue Euthanasie« wieder gesellschaftsfähig geworden.

Voraussetzung für diese Entwicklung ist die Zerstörung von Kommunikation. Kommunikation, hier verstanden als Auseinandersetzung, Kritik, gemeinsame Entwicklung, Berührung. Kommunikation wird so zur Sabotage an den herrschenden Verhältnissen. Die Zerstörung von Kommunikation hat das Ziel der totalen Vereinzelung und Entmündigung des Menschen.

Die Ideologie der Zwangsläufigkeit und Unausweichlichkeit der gesellschaftlichen Entwicklung – und damit die Anonymisierung von Macht – soll den Anspruch auf politische Verantwortung ersetzen.

* »Alle reden vom Wetter. Wir nicht. Beiträge zur Förderung der kritischen Vernunft« – Westfälisches Dampfboot, Münster 2005: »Zur Philosophie der ›Neuen Weltordnung‹ und zur Utopie von ›Solidarität‹, ›Kommunikation‹ und ›Befreiung‹«, Fritz Störim

Der Staat registriert, überwacht und kontrolliert uns immer vollständiger. Egal, was wir tun, mit wem wir sprechen oder telefonieren, wohin wir uns bewegen, mit wem wir befreundet sind, wofür wir uns interessieren, in welchen Gruppen wir engagiert sind. Mit der Vorratsspeicherung der Telekommunikation und Online-Durchsuchungen von Computern stehen weitere verschärfte Sicherheits- und Überwachungsbefugnisse auf der politischen Agenda.

Wer sich ständig überwacht und beobachtet fühlt, wird sich meist immer erschwerter unbefangen und mutig für die Auseinandersetzung um eine herrschaftsfreie, solidarische Gesellschaft einsetzen. Es entsteht allmählich eine unkritische Konsumgesellschaft von Menschen, die »nichts zu verbergen« haben und dem Staat gegenüber – zur vermeintlichen Gewährleistung totaler Sicherheit – ihr Bedürfnis nach Autonomie – d.h. Selbstbestimmung und Kollektivität als dialektische Einheit – aufgeben.

Eine solche Gesellschaft wollen wir nicht!

Da wo sich Widerstand regt, wird versucht, ihn über Repression platt zu machen. Staat und Kapital brauchen die Staatsjustiz wie der Fisch das Wasser. Hier spielt der §129a eine besondere Rolle.

Der totale Überwachungsstaat ist konsequenter Ausdruck dieser herrschenden Verhältnisse. Es genügt deshalb nicht alleine, einzelne Verschärfungen von Überwachung und Repression zu kritisieren, sondern es müssen immer auch die Verhältnisse, die sie hervorbringen, in die Kritik mit einbezogen werden.

[...]

Ein weiteres spezielles Kalkül für die politischen Verfolgungen zielt auch darauf ab, ein Terrorbild in der Öffentlichkeit zu transportieren, das jede weitere Repression gegen radikale Opposition rechtfertigen und verfassungsmäßige Rechte weiter aushöhlen soll, und die Wahrnehmungsgrenzen verschwimmen zu lassen, zwischen Einsatz der Bundeswehr gegen al Kaida oder Taliban und G8-Widerstand: Der Einsatz von Kriegswaffen wie Spähpanzer und Tornados gegen den G8-Widerstand in Heiligendamm bringt das deutlich auf den Punkt!

Weiter geht es darum, Widerstand zu spalten, indem ein Teil als legitim und sogar »wichtig« dargestellt wird – wie um den G8-Gipfel geschehen – und auf der anderen Seite von dem Teil, der die Spielregeln nicht einhält und die herrschenden Verhältnisse in Frage stellt, das Bild eines blutrünstigen und unpolitischen Terrormobs gezeichnet wird. Der eine Teil von Widerstand wird eingebunden, kanalisiert und geschluckt, und auf den anderen Teil wird ordentlich draufgeschlagen. Im Grunde genommen geht es jedoch darum, Widerstand zu brechen.

Noch ein weiteres Kalkül ist, antagonistischen Widerstand – also Widerstand, der nicht vereinbar ist mit der herrschenden Ordnung, wie ihn z.B. die Brandanschläge

gegen die Bundeswehrfahrzeuge darstellt – radikal zu bekämpfen. Dabei geht es nicht um den Sachschaden, es geht um die Idee und um das Signal, das diese Aktionen aussenden. Nämlich, dass die herrschenden Verhältnisse grundsätzlich auch praktisch angreifbar sind und dass Menschen solche Aktionen für moralisch legitim halten. Solche Gedanken sind mit einer Gesellschaft, in der die Ideologie des Sachzwangs die politische Verantwortung weitgehend abgelöst hat – also scheinbar niemand mehr für die herrschende Politik verantwortlich ist – unvereinbar [...] – es könnte ja dadurch vielleicht die Kolonialisierung der Köpfe durch die herrschende Ideologie aufgebrochen werden.

Und ein sehr profaner Grund für die Verfolgungen ist wohl auch, dass seit der Auflösung des Ostblocks und der Auflösungserklärungen von RAF und RZ ja ein ungeheures Potential an verbeamteten Geheimdienstler_innen und an Technik und Strukturen existiert. Diese müssen ihre Existenzberechtigung ständig unter Beweis stellen.

Und sicher nicht zuletzt versucht der Apparat, scheinbar unbeirrt, seine Arbeit mit dem Auftrag zu verrichten, jede grundsätzliche Opposition »kaltzustellen«.

Zum Anlass für alle drei Verfolgungswellen wurden militante Aktionen herangezogen. Aber wie ich gerade versucht habe zu beschreiben, ist das nur als äußerer Anlass zu verstehen. Die langfristige politische Strategie, die dahinter steckt, ist die der totalen Überwachung, Kontrolle und Steuerung der Menschen und der Gesellschaft:

Die Verfolgung [...] betrifft so die gesamte Linke und nicht nur deren radikalen Teil, und letztlich weit darüber hinaus die gesamte politische »Landschaft« in Deutschland. Wir sehen »unser« Verfahren nur als einen kleinen Mosaikstein in einem weit größeren Gesamtkunstwerk von sog. »Sicherheitspolitik«.

Solange Menschen sich aus einer unversöhnlichen Haltung den herrschenden Verhältnissen gegenüber politisch organisieren und ihren Widerstand in verschiedenen Formen praktisch machen, wird die Antwort des Staates Repression sein. Alleine schon die vage Möglichkeit von Unzufriedenheit oder gar Unruhe in Zeiten wachsender Vereinzelung, sozialer Ungleichheit und sozialer Unsicherheit lässt den Staat präventiv repressiv handeln.

Aber wir werden nicht zulassen, dass der Widerstand gegen die unmenschlichen globalen Verhältnisse aufgehalten oder gar zerschlagen wird. Das sehen wir als unsere Aufgabe an und dafür werden wir jetzt auch verfolgt. [...]

Die vollständige Version des Redebeitrags findet sich unter <http://www.mausev.privat.t-online.de/Textarchiv/Volksbuehne.html#F1>



Solidarität mit dem Inihaus

Alternative Jugendarbeit darf nicht kriminalisiert werden!

Demonstration
07.07.2007



11h Bahnhofsvorplatz Bad Oeslde



*Autonome
in
Bewegung*

SICH ENGAGIEREN AGIEREN DENKEN
KRITISIEREN KOCHEN SPRECHEN
DEMONSTRIEREN LESEN SUCHEN
LIEBEN ORGANISIEREN TRINKEN
KOMMUNIZIEREN WIDERSTEHEN
VERSUCHEN VERÄNDERN WOLLEN
TEILEN ABLEHNEN PROTESTIEREN
VORSCHLAGEN FRAGENSTELLEN
WIR SIND ALLE MILITÄR

IN SCHWARZEN BLOCK DEMONSTRIEREN
DEZERTIEREN POLIZEAUTOS ABFACKELN
NATO-STÜTZPUNKTE IN DIE LUFT JAGEN
STEINERWÜRGEN BÄCKEN AUSRAUBEN
FARBROTTELWERFER WIRKUNG SCHESSEN
BUNDESWEHREKREITERUNGEN STÖREN
ARBEITSGEMEINSCHAFTEN ENTWÜHNEN
BOMMELN BEZEITEN WILD STREIKEN
WIR SIND ALLE MILITÄR

Geschichte der mg-Verfahren nach §129(a) vom Einstellungsbündnis Berlin

Vier Verfahren mit dem Vorwurf »Mitgliedschaft in der militanten gruppe (mg)« sind bisher bekannt geworden. Sie richten sich gegen insgesamt zwölf Personen.

Das erste mg-Verfahren wegen »Gründung der militanten gruppe« wurde offiziell 2001 gegen drei Berliner eingeleitet. Sie sind Mitglieder der Initiative Libertad!, einer Gruppe, die sich für die Freiheit von politischen Gefangenen weltweit einsetzt. Überwacht wurden die drei Aktivisten allerdings schon vor Aufnahme des Ermittlungsverfahrens. Der Verfassungsschutz hatte sie mindestens seit 1998 observiert – das bedeutet insgesamt zehn Jahre Überwachung.

Von der Bespitzelung erfahren hatte einer der Beschuldigten im Jahr 2002, als ihm von seiner Telefongesellschaft versehentlich die abgehörten Telefonate in Rechnung gestellt wurden. Als das Magazin »Focus« 2003, gespickt mit Geheimdienstinformationen, einen Artikel mit dem Titel »mg enttarnt« veröffentlichte und die Namen der drei Beschuldigten nannte, war klar, weswegen ermittelt wird. Akteneinsicht erhielten sie allerdings erst vier Jahre später.

Ab 2003 ist dann jahrelang nichts passiert, außer dass fleißig bespitzelt wurde. Die Überwachungen umfassten das gesamte Programm, das die §§ 129/a/b hergeben: Festnetz-, Handy- und Internetüberwachung, stille SMS (um die Mobiltelefone zu orten), Peilsender und Wanzen in Autos, Observationen, Filmen der Hauseingänge und anderes mehr. Die Ermittlungsrichter haben die Überwachungsmaßnahmen alle drei Monate verlängert, obwohl sich durch vorherige Maßnahmen keinerlei Anhaltspunkte für die Stichhaltigkeit der Beschuldigungen ergeben hatten.

Die drei mg-Beschuldigten waren dann auch von den Durchsuchungen am 9. Mai 2007 – der Razzia vor dem G8-Gipfel – betroffen. Die Überwachung und Durchsuchungen haben aber keine Beweise erbracht, dass an den Beschuldigungen etwas dran ist. Die Bundesanwaltschaft hat keine Anklage erhoben. Das Einstellungsbündnis geht davon aus, dass dies in diesem Fall auch nicht passieren wird und dass es zu einer Einstellung des Verfahrens kommt – wie in etwa 95% aller Ermittlungsverfahren nach §129a. Die Behörden wissen inzwischen sehr viel über die Betroffenen. In den Akten befindet sich von der Geburtsurkunde über Arztbesuche, Bahnfahrten, Kontostände bis hin zum Liebesleben nahezu die gesamte Biographie. Dies

alles sind Belege dafür, dass die §§ 129/a/b vor allem Ermittlungs- und Ausforschungsparagrafen sind.

Auffällig ist, dass offensichtlich das Bundesamt für Verfassungsschutz die Verfahren führt. Mehrere mg-Verfahren wurden eröffnet, nachdem der Verfassungsschutz (VS) dem BKA Geheimdienstinformationen übergab. Auch nach jahrelangen ergebnislosen Ermittlungen behauptete der VS, interne Erkenntnisse zu haben, dass die ersten drei Beschuldigten Gründer der militanten gruppe seien und das BKA nur weiter und gründlicher ermitteln müsse, um dies selbst nachzuweisen. Die aus den Akten hervorgehende Zusammenarbeit zwischen VS und BKA unter Umgehung der parlamentarischen Kontrolle ist ein Verstoß gegen das in der BRD verankerte Trennungsgebot von Geheimdiensten und Polizei.

2003 wurden zwei weitere mg-Verfahren gegen jeweils eine Person eingeleitet. Zum einen gegen einen weiteren langjährigen Aktivisten, zum anderen gegen einen Sohn eines Beschuldigten, der eine Hausarbeit über Karl Marx geschrieben und darüber am Telefon gesprochen hat. Als dann in einer Erklärung der militanten gruppe auch ein Marx-Zitat auftauchte, kam der Sohn ins Visier der Fahnder. Sein Verfahren ist bisher das einzige, das eingestellt wurde.

Im Jahr 2006 wurde ein viertes Aktenzeichen angelegt – es ist das aktuelle, im Rahmen dessen es am 31. Juli 2007 zu den Verhaftungen von Oliver, Florian, Axel und Andrej kam. Dieses vierte mg-Verfahren lief zunächst gegen vier Personen, darunter Andrej. Er und mindestens ein weiterer Beschuldigter hätten in wissenschaftlichen Aufsätzen Begriffe wie »Gentrifizierung«, »politischer Bezugsrahmen« oder »marxistisch-leninistisch« benutzt – alles Wörter, die auch die mg in ihren Texten einmal verwendete. Das Verfahren wurde dann nach und nach auf insgesamt sieben Personen erweitert. Dazu zählen auch Florian, Oliver und Axel. Sie wurden dabei beobachtet, wie sie in Brandenburg (Havel) Brandsätze unter Bundeswehr-LKW gelegt haben. In den ersten Stunden des 31. Juli wurden sie in der Ortschaft Radewege bei Brandenburg (Havel) äußerst brutal von einem LKA-Kommando festgenommen. Ihr Auto wurde von drei Fahrzeugen gestoppt, Scheiben ihres PKW eingeschlagen und die drei von schwer bewaffneten Beamten teils durch die Fenster aus dem Auto herausgezerrt. Sie mussten sich ausziehen

und viele Stunden ohne Kleidung in Einweg-Maleranzügen verbringen. So wurden sie dann dem Ermittlungsrichter vorgeführt. Dieser ordnete eine Inhaftierung an. Vier Monate später, als der BGH im November 2007 das Verfahren von § 129a (»Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung«) auf § 129 (»Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung«) herabstufte, wurden sie freigelassen. Inzwischen wurde das Verfahren gegen Florian, Oliver und Axel abgetrennt und gegen die drei Anklage erhoben.

Die mg-Verfahren stehen in einem Zusammenhang mit weiteren in den letzten Jahren eingeleiteten Ermittlungsverfahren nach § 129a/b. Sie sind Teil einer Kriminalisierungswelle gegen die radikale Linke. Erinnert sei nur an die Razzia vor dem G8-Gipfel, wo es nicht nur wegen des ersten mg-Verfahrens Hausdurchsuchungen gab, sondern in insgesamt 40 linken Projekten und Wohngemeinschaften. Neben diesem Verfahren gegen Genossen aus der G8-Vorbereitung und angebliche Herausgeber des Buchs »Autonome in Bewegung« gibt es weitere laufende Verfahren, auch gegen ausländische Genossinnen und Genossen, nach §§ 129, 129a bzw. 129b.

Aufruf zum Aktionstag zum mg-Prozess am 13. Dezember 2008

Feuer und Flamme der Repression Solidarität mit Axel, Florian und Oliver

Am 25. September 2008 begann der Prozess gegen drei AktivistInnen aus der radikalen Linken vor dem Berliner Kammergericht. Von der Bundesanwaltschaft wird gegen sie der Vorwurf erhoben, Ende Juli 2007 versucht zu haben, auf dem Gelände des Rüstungskonzerns MAN AG in Brandenburg/Havel drei Bundeswehrfahrzeuge anzuzünden. Des Weiteren werden sie der klandestinen militanten Gruppe (mg) zugerechnet. Die seit 2001 existierende mg hat sich zu über 20 Brandanschlägen auf Einrichtungen von Staat und Kapital bekannt und sich außerdem mit theoretischen Texten und Diskussionsbeiträgen maßgeblich an einer Debatte zur Militanzfrage beteiligt. Die drei Berliner sind in dem laufenden Prozess einerseits der versuchten schweren Brandstiftung angeklagt und andererseits der Mitgliedschaft in einer »kriminellen Vereinigung« nach § 129 des Strafgesetzbuches (StGB). Mit einem Aktionstag am 13. Dezember 2008, der in verschiedenen Städten veranstaltet werden soll, wollen wir unsere Solidarität mit den Beschuldigten ausdrücken und gegen staatliche Repression auf die Straße gehen.

Weg mit §§ 129, 129a und b

Die Paragraphen 129, 129a und b StGB zur strafrechtlichen Verfolgung der Mitgliedschaft, Werbung und Unterstützung für eine »kriminelle« oder »terroristische Vereinigung« werden immer wieder dazu verwendet, um gegen die radikale Linke vorzugehen. Die Paragraphen

sind Sondergesetze, welche eine Verurteilung allein durch den Nachweis einer Zugehörigkeit zu einer kriminalisierten Vereinigung ermöglichen. Es geht dabei weniger darum, ob einer Person eine bestimmte Straftat zur Last gelegt werden kann, sondern vielmehr um die Frage, ob sie Teil einer Gruppe ist, die insgesamt als »kriminell« eingestuft wird. Der »Terrorparagraph« sieht Haftstrafen bis zu zehn Jahren vor. Allerdings entpuppt er sich vorrangig als Ermittlungs- und Einschüchterungsinstrument der Sicherheitsbehörden. Denn mit Hilfe dieses Paragraphen ist es den staatlichen Organen möglich, massive Ausforschungsmaßnahmen wie Rasterfahndung, Überwachung von Telefon, Handy und Mailverkehr, Einsatz von Peilsendern, Kameras vor den Wohnungen der Betroffenen und vielem mehr über Jahre hinweg anzuwenden. Diese weitreichende Bespitzelung fand und findet in mehreren - teils eingestellten oder noch laufenden - Verfahren gegen AktivistInnen der radikalen Linken statt. So zum Beispiel gegen politische Gegner des G8-Gipfels oder auch gegen AntifaschistInnen aus Bad Oldesloe - Verfahren, die ergebnislos eingestellt werden mussten, aber die umfassende Ausforschung von Teilen bundesweiter linker Strukturen zur Folge hatten.

In Stuttgart-Stammheim läuft derzeit ein Prozess gegen fünf Linke aus der Türkei, denen die Mitgliedschaft in der DHKP-C (Revolutionäre Volksbefreiungspartei-Front) vorgeworfen wird. Dies ist der erste größere Prozess gegen eine linke Organisation, bei dem der 2001 neu

geschaffene §129b («Mitgliedschaft in einer ausländischen terroristischen Vereinigung») angewendet wird. Bei diesem Prozess gegen migrantische Linke wird es sicher nicht bleiben. Denn bereits jetzt laufen weitere § 129b-Ermittlungen, so zum Beispiel gegen 10 Personen von ATIF (Föderation der ArbeiterInnen aus der Türkei) wegen angeblicher Mitgliedschaft in der TKP/ML (Türkische Kommunistische Partei/Marxisten Leninisten). Auch die kurdische Bewegung ist massiver Repression ausgesetzt. So wird die PKK (Kurdische Arbeiterpartei) seit 15 Jahren als »kriminelle Vereinigung« verfolgt. In engem Zusammenhang mit den Ermittlungen gegen kurdische Linke steht auch das Verbot des Sender Roj-TV und der Tageszeitung Özgür Politika in der Bundesrepublik Deutschland.

Gegen Staat und Kapital

Als radikale Linke stehen wir in Opposition zur bestehenden kapitalistischen Gesellschaftsordnung. Daher ist es klar, dass der Staat mit seinen verschiedenen Repressionsapparaten wie Polizei und Justiz versucht, diesen Widerstand zu behindern und wenn möglich zu zerschlagen. Schließlich dient das staatliche Gewaltmonopol der Sicherung der herrschenden »Ordnung«. Neben der konkreten Behinderung der politischen Arbeit durch Beschlagnahmung von Computern und Materialien bei Hausdurchsuchungen sowie der Einschüchterung durch Observation und Gerichtsverfahren ist auch die öffentliche Diffamierung radikaler linker Politik eine Folge der Kriminalisierung. Radikal linke Politik und Organisation soll als Terrorismus verleumdet werden, um mögliche Solidarisierung zu erschweren und Spaltungsprozesse innerhalb der linken Bewegung voranzutreiben. Mit den sich verschärfenden sozialen Widersprüchen wird auch das Ausmaß an Überwachung und Repression gesteigert. In den letzten Jahren hat es eine ganze Palette an Verschärfungen diesbezüglich gegeben und zukünftig sind noch weitere Gesetze geplant, mit denen demokratische Rechte weiter abgebaut werden und der Überwachungsstaat ausgebaut wird. Das Vorratsdatenspeicherungsgesetz, die zunehmende Aushöhlung des Versammlungsrechts und neue digitale Abhörtechniken sind einige der Neuerungen in diesem Bereich. Auch die Gesetzesinitiativen zur Durchsetzung und Legitimierung des Bundeswehreinsetzes innerhalb der Bundesrepublik Deutschland stehen vor der Verabschiedung.

Für Solidarität und Revolution

Eine Gesellschaft ohne Ausbeutung und Unterdrückung, eine Gesellschaft, in der für die Bedürfnisse und nicht für den Profit produziert wird, ist Ziel unseres poli-

tischen Kampfes - eine Gesellschaft, in der alle über die Produktionsmittel, die Produkte und deren Verwendung verfügen und gemeinsam planen, was produziert wird und nicht eine kleine Minderheit, die heute die Verteilung des gesellschaftlichen Reichtums zu ihren Gunsten bestimmt. Aber die besitzende Klasse wird nicht freiwillig ihre Macht und ihr Eigentum aufgeben, sondern sie wird mit allen Mitteln versuchen, ihre Herrschaft zu verteidigen. Deshalb müssen wir uns bewusst sein, dass unsere Strukturen immer wieder das Ziel staatlicher Repressionsmaßnahmen werden können. Dementsprechend ist es für uns auch wichtig, uns vor der Überwachung zu schützen. Als radikale Linke bekämpfen wir ein System, das immer wieder Krisen produziert und innerhalb der kapitalistischen Logik außer durch Krieg und Zerstörung auch keine wirklichen Auswege aus seinen Krisen finden kann. Die aktuelle globale Finanzkrise zeigt einmal mehr, welche katastrophalen Folgen eine Wirtschaftsweise hervorbringt, in der es nur um Profite geht. Dass die Kosten der Krise von den Lohnabhängigen getragen werden sollen, während die staatlichen Ausgaben für Soziales eingespart werden, macht deutlich, wie abhängig staatliche Politik vom ökonomischen Reproduktionsprozess ist. Deshalb richtet sich unser Kampf nicht allein gegen die Angriffe der Repression, sondern ist vor allem auf die Perspektive einer solidarischen und klassenlosen Gesellschaftsordnung ausgerichtet.

In diesem Kampf spielt die Solidarität mit den politischen Gefangenen und allen von Repression Betroffenen allerdings eine wichtige Rolle. Nur gemeinsam und international können wir uns den Repressionsschlägen effektiv entgegensetzen!



**Solidarität mit Axel, Florian und Oliver
Weg mit § 129, 129a und b!
Freiheit für alle politischen Gefangenen!
Kapitalismus zerschlagen!
Solidarität aufbauen!**

»Ganz seltsam war es, Sachen für den Knast zusammenzupacken«

Interview mit Anne Roth

Die Journalistin und Medienaktivistin Anne Roth ist über ihren Partner Andrej Holm vom mg-Verfahren mit betroffen. In ihrem Blog <http://annalist.noblogs.org/> veröffentlicht sie hauptsächlich Texte zum staatlichen Antiterrorwahn und dem Ausbau der Überwachungsmöglichkeiten.

Im folgenden Interview schildert sie ihre Erfahrungen mit dem 129a-Verfahren.

Am 31. Juli 2007 wurde dein Partner Andrej Holm im Rahmen des mg-Verfahrens verhaftet. Wie lief die Aktion ab?

Gegen sieben Uhr morgens hämmerte es an unsere Wohnungstür. Ich habe noch geschlafen und wachte auf, als mehrere Sachen gleichzeitig passierten: jemand rief »Polizei, Polizei!«, Andrej sprang aus dem Bett, streifte sich eine Hose über und rannte zur Tür. Er schaffte gerade noch, sie aufzumachen, und dann hörte ich ein sehr lautes dumpfes Geräusch. Später wurde mir klar, dass das hereinstürmende Kommando ihn zu Boden geworfen hatte. In der ganzen Wohnung verteilten sich Polizisten mit gezogenen Waffen, die die Wohnung »sicherten«, etwa so, wie das auch in Krimis zu sehen ist. Es war wahnsinnig laut und die Atmosphäre sehr aggressiv. Ich erinnere mich, dass ich mich länger nicht getraut habe, überhaupt etwas zu sagen aus Angst. Ich könnte gar nicht sagen, wovor genau, aber das reichte so weit, dass ich dachte, die schlagen mich, wenn ich jetzt was Falsches sage.

Gleichzeitig habe ich aber auch vor allem an unsere Kinder gedacht, weil ich natürlich nicht wollte, dass die beim Aufwachen als erstes ein Monster mit gezogener Waffe sehen. Es stimmt also nicht ganz, dass ich gar nichts gesagt habe, weil ich den Typ, der vor meinem Bett auftauchte, angeschrien habe, dass Kinder in der Wohnung sind und dass sie damit aufhören sollen. Das Denken setzte erst viel später wieder ein.

Kurz danach wurde es etwas ruhiger, aber nicht weniger aggressiv. Mir wurde gesagt, dass ich mich und die Kinder anziehen und die Kinder in die Kita bringen solle. Ich erinnere mich an diesen Teil nicht sehr genau, das ist wie ein Film abgelaufen. Das Gefühl, mir selber wie in einem Film zuzugucken, hat übrigens erst wieder aufgehört, als Andrej nach gut drei Wochen wieder entlassen wurde.

Mir fehlt jede Zeiteinschätzung, aber ich hatte das Gefühl, dass ich erst sehr spät daran gedacht habe, eine Anwältin anzurufen. Vielleicht nach 15 Minuten? Normalerweise würdest Du ja denken, dass jeder das als erstes macht, aber ich habe ziemlich lange gebraucht. Ich durfte auch nicht selber anrufen, sondern musste die Telefonnummer weitergeben und die haben das dann gemacht. Überhaupt durfte ich erstmal gar nichts alleine, das hat sich aber im Laufe des Tages ziemlich geändert. Zum Schluss haben sie sich überhaupt nicht mehr darum gekümmert, was ich gemacht habe.

Es war sehr eigenartig, in der eigenen Wohnung behandelt zu werden, als sei ich selber festgenommen – ich musste auch fragen, ob ich mal auf's Klo darf, durfte nicht telefonieren, musste aushalten, dass ein bewaffneter Beamter neben meinen frühstückenden Kindern in der Küche stand – und kurz danach durfte (und sollte) ich mit den Kindern in die Kita und war wieder ganz allein. Dann ging ich zurück in die Wohnung und war wieder in diesem Film.

Wie bist du während und nach dem Polizeieinsatz mit der Situation umgegangen?

Ich war total geschockt. Ich habe mich angezogen, die Kinder angezogen, ihnen Frühstück gemacht und habe erstmal funktioniert, ohne nachzudenken – das ging eigentlich auch nicht, ich fühlte mich wie eingefroren. Als ich realisiert habe, dass Andrej halb angezogen mit Handschellen auf dem Rücken auf dem Sofa nebenan saß, habe ich gefragt, ob ich ihm Kaffee und was zum Anziehen bringen kann und das dann gemacht. Es standen überall Beamte rum, die hätten auch gern Kaffee gehabt, das war deutlich. Ich glaube, in dem Moment ist das erste Mal so ein Ansatz eines Gefühls bei mir aufgetaucht, dass ich jetzt mal gucke, welche Spielräume ich in der Situation habe und durchaus auch Befriedigung darüber, dass die ganz bestimmt keinen Kaffee kriegen. Da unser Sohn am Tag vorher Geburtstag hatte, hatten wir auch noch jede Menge Kuchen, den ich mit Freundinnen und Anwältinnen aufgegessen habe, die den Tag mit mir in der Wohnung verbracht haben.

Die Stürmung der Wohnung und Andrejs Festnahme war vom Berliner LKA gemacht worden, weil das BKA erst gegen 11 Uhr ankam. Die BKAler haben später erzählt, dass sie erst am frühen Morgen benachrichtigt worden waren, und weil die Abteilung Linksextremismus des BKA in Meckenheim (bei Bonn) sitzt, haben sie es nicht rechtzeitig geschafft. Die BKAler waren wesentlich entspannter und habe mir auch Sachen erzählt bzw. sich in meiner Gegenwart unterhalten. Z.B. hatten die einen Azubi dabei und der Einsatzleiter hat den irgendwann gefragt, ob der und der sein Ausbilder sei. Das war schon relativ spät abends und mir ist dann rausgerutscht, dass er sich das mit seinem Job ja noch mal überlegen kann, wenn er erst in der Ausbildung ist. Dann haben kurz alle gar nichts gesagt, und dann haben sie sich ganz normal weiter unterhalten. Das war also wie gesagt wirklich ganz anders als am Anfang.

Anfangs habe ich versucht, die Durchsuchung zu beobachten. Das war aber im Grunde völlig unmöglich, obwohl teilweise mehrere Anwältinnen gleichzeitig auch dabei waren. Es waren etwa 15 BeamtInnen überall in der Wohnung, im Keller, beim Auto und im Hof verteilt, und wir konnten immer nur in einzelnen Zimmern darauf achten, was die machen. Besonders eklig fand ich, dabei zuzugucken, wie meine persönlichen Sachen durchwühlt wurden, das ist schwer auszuhalten. Andererseits hatte ich durchaus Schadenfreude dabei, als ich die genervten oder angewiderten Gesichter derjenigen sah, die irgendwelche Mülleimer umstülpen oder die gesammelten Marx-Engels-Werke oben im Regal durchblättern mussten.

Ich habe erst jeden direkten Kontakt vermieden, ohne darüber nachzudenken, warum. Es war einfach sehr unangenehm, mit denen direkt zu tun zu haben. Später hat sich das geändert, etwa als ich mit dem Einsatzleiter darüber verhandelt habe, ob der gebrauchte Computer, den unser Sohn am Tag vorher geschenkt gekriegt hatte, wirklich abtransportiert werden muss. Deren Aggressivität mir gegenüber hatte da auch schon sehr nachgelassen. Glücklicherweise war ich nie allein, das hat es viel einfacher gemacht.

Ganz seltsam war auf jeden Fall, für Andrej Sachen für den Knast zusammenzupacken, das durfte er nicht selber machen. Was packst du ein, wenn du nicht weißt, was los ist und wie lange das dauert? Das war auch sehr schrecklich. Ich habe z.B. Fotos und auch eine Dose mit Kuchen dazu gepackt, und die Anwältin, die das für ihn mitgenommen hat (er war da schon abtransportiert) hat später gesagt, dass sie sich sehr gewundert hat, dass er das alles haben durfte.

Wie haben die Kinder auf das Geschehen reagiert?

War es möglich, ihnen die Vorgänge zu vermitteln?

Den Kindern war keine Reaktion anzumerken. Unser Sohn hat den Einsatz zum Glück verschlafen und war vor allem sauer, dass er nicht mit seinen Geschenken spielen durfte, sondern ganz schnell in die Kita sollte. Sie haben die Festnahme überhaupt nicht gesehen und dann gedacht, dass Andrej verreist ist. Da kam nach ein paar Wochen dann

schon mal die Bemerkung, dass schade ist, dass er nicht mal anruft. Sonst haben sie überhaupt nicht gefragt. Unsere Tochter war letzten Sommer erst zwei, die konnte außer ein paar Wörtern noch nicht reden und es ist ja sehr schwierig, bei Kindern in dem Alter festzustellen, was normal und was ungewöhnliches Verhalten ist. Unser Sohn hat nie danach gefragt, was passiert ist, obwohl wir ihm nach Wochen und Monaten immer mal wieder Brücken gebaut haben. Wir lesen seitdem immer wieder ein Kinderbuch vor, in dem der Vater eines kleinen Jungen ins Gefängnis muss. Das hat er sehr gern, aber ich weiß bis jetzt nicht, ob ihm klar ist, was vor einem Jahr passiert ist.

Ich habe ihm nicht erzählt, dass Andrej im Knast war, weil ich nicht wusste, wie ich ihm das erklären soll und hoffte, dass Andrej bald wieder rauskommt. Das ist ja zum Glück auch so passiert. Wir haben dann wegen des Widerspruchs der BAW gegen die Entlassung auf Kautionszwei Monate mit der Angst gelebt, dass Andrej in irgendeinem unvorhersehbaren Moment von der Straße weg wieder festgenommen wird und dann lange im Knast bleibt. Wenn das passiert wäre, hätte ich den Kindern auch erzählt, wo er ist. So war das nicht nötig, und wir sind irgendwann zu einer Kinderpsychologin gegangen und haben die gefragt, ob es besser ist, die Kinder damit zu konfrontieren oder nachzubohren, wie es ihnen geht. Die sagte, dass die von selber damit ankommen werden, wenn sie und wir »reif« dafür sind. Anscheinend sind wir noch nicht soweit.

Von diesem Zeitpunkt an wart ihr ständiger Beobachtung ausgesetzt. Zusätzlich gab es noch eine weitere Durchsuchung. Wie schlug sich das in deinem Lebensgefühl und in alltäglichen Handlungen nieder?

Das Gefühl, ständig unter Beobachtung zu stehen, ist sehr ekelhaft, wirklich fast körperlich. Ich habe sehr lange gebraucht, bis so was wie Gewöhnung einsetzte, wobei man sich eigentlich nicht daran gewöhnt in dem Sinn, dass es Dir nichts mehr ausmacht. Du denkst nur irgendwann nicht mehr ständig darüber nach. Und ich denke, dass es vielleicht einfacher auszuhalten ist, wenn du weißt, dass da wer darauf achtet, ob du an der nächsten Ecke ein Auto klaust, was du eben einfach nicht machst. Wenn du aber wie in Andrejs Fall davon ausgehen musst, dass fast alles gegen Dich verwendet wird, ist das anders. Wenn du nicht über etwas (egal was, du weißt ja nicht, wonach sie suchen) redest, steht in den Akten, dass Du Dich besonders konspirativ verhältst und deswegen bestimmt Terrorist/kriminell/... bist. Wenn du Scherze über irgendwas machst, was mit Politik im weitesten Sinn zu tun hat, nehmen sie es garantiert ernst und kommentieren dann, dass sich das sicher auf dies und jenes bezieht und allein die Tatsache, dass Du Dich damit beschäftigst... usw. Es ist also unmöglich, sich so zu verhalten, dass du das Gefühl hast, dass sie irgendwann einsehen, dass sie sich getäuscht haben, und sich lieber etwa mit Nazis beschäftigen, die tatsächlich massenhaft Menschen umbringen und in dem Sinne terroristisch sind, dass sie viele Menschen in Angst und Schrecken versetzen. Resultat: Dir bleibt im Grunde keine Luft zum Atmen. Und das ist das wirklich Furchtbare daran. Wir haben mit der ersten Akteneinsicht verstanden, dass die Überwachung schon mindestens ein Jahr lang stattgefunden hatte. Ich bin ja nur der »Kollateralschaden«, mich erwischt es eben mit, weil ich »zufällig« mit Andrej zusammenwohne, genauso unsere Kinder und alle, die bei uns anrufen, mit uns verwandt sind oder vorbeikommen. Sie alle wurden und werden durchleuchtet mit der Fragestellung, ob irgendwas, was sie sagen oder tun, auf »terroristische Aktivität« bei Andrej schließen lässt. Weil sein Vater bei einer Gewerkschaft arbeitet und irgendeine Erklärung der mg sich auf Arbeitskämpfe bezieht, wird allen Ernstes vermutet, sein Vater könne direkten Bezug dazu haben. Es ist sozusagen alles denkbar, wenn diese Mühle einmal angeworfen ist. Und wenn du das verstanden hast, wird Dir klar, dass Du nicht mehr Du bist. Du wirst komplett durchleuchtet, alles wird von Menschen, die Dich aber doch überhaupt nicht kennen, in einer Weise interpretiert, wie es nicht der Realität entspricht. Und das ist Dir die ganze Zeit bewusst. Bei allem, was Du tust, denkst Du daran, wie »sie« das jetzt interpretieren könn-

ten, was sie darüber denken, was du tust. Du weißt nicht, ob Wanzen in der Wohnung sind und aufzeichnen, was Du im Schlafzimmer, in der Küche, im Streit oder mit Liebe sagst oder wenn Du mit Deinen Kindern schimpfst – und natürlich hast Du Dich weniger unter Kontrolle, wenn die Nerven so blank liegen. Aber Du versuchst, so kontrolliert wie möglich zu sein, keine Schwächen zu zeigen, nie. Das kann sich schnell zu einem Kreislauf entwickeln, der Dich wirklich wahnsinnig macht.

Ich habe verschiedene Dinge probiert, um das zu verhindern:

■ ich versuche, in bestimmten eher alltäglichen Dingen so normal wie möglich zu bleiben. Z.B. streite ich mich weiter mit Andrej am Telefon, auch über den Einkauf oder so was, wie es in einer Beziehung ganz normal ist. Natürlich ist es unangenehm zu wissen, dass andere bei so was zuhören, aber das müssen sie dann eben.

■ Ich beschäftige mich überhaupt nicht damit, was das für Menschen sind, die uns immer zuhören und überall dabei sind. Ich werde oft gefragt, warum ich die nicht fotografiere oder anspreche oder so was. Ich habe keine Lust, mich noch mehr mit denen auseinanderzusetzen als ich muss, und es interessiert mich tatsächlich nicht, was deren persönliches Motiv ist. Ich kann mir in etwa vorstellen, warum sie zur Polizei gegangen sind, und einiges davon kann ich sogar nachvollziehen (anderes sicher nicht). Wie es ihnen bei der praktischen Schnüffelei geht, will ich wirklich nicht wissen. Letzten Endes können sie einem wirklich auch ein bisschen Leid tun. Unser Alltag ist wahrscheinlich in weiten Teilen sehr langweilig. Beides sind zwei Seiten derselben Medaille: dem Versuch, normal zu bleiben.

■ Sehr wichtig war für mich, nicht alleine damit fertig werden zu müssen. Ich habe sehr bald entschieden, dass ich versuchen wollte, soviel Öffentlichkeit wie möglich zu erreichen. Weil ich wichtig fand, dass mehr Menschen verstehen, wie so eine Ermittlung stattfindet, aber vor allem auch, um nicht mit den Fragen und Zweifeln allein da zu sitzen. Ich glaube, wenn Du das mit Dir alleine ausmachst, drehst du ganz schnell durch.

Welche Reaktionen hast du aus eurem politischen Umfeld und aus eurem FreundInnenkreis erfahren? Haben manche Menschen den Umgang mit dir gemieden, um nicht selbst durch »Kontaktschuld« in Verdacht zu geraten?

Wir haben wahnsinnig viel Glück gehabt. Wir haben sehr großartige FreundInnen, Verwandte, politische WeggefährtInnen und KollegInnen. Viele haben fast trotzig mit einem »Jetzt erst recht!« (...verschlüssele ich meine E-Mails, erkläre ich nicht am Telefon, warum ich Dich treffen will) reagiert. Selbst die Eltern und ErzieherInnen in der Kita unserer Kinder, von denen ich das nicht unbedingt erwartet hätte, haben durchweg total entsetzt und dann unterstützend reagiert.

Schon während der ersten Hausdurchsuchung hat eine Freundin von mir, die als Ärztin im Krankenhaus arbeitet, ihren Job liegengelassen und ist sofort gekommen, um mir zu helfen – und ist natürlich als erste Sympathisantin registriert worden. Unsere Eltern haben sich auf den Kopf gestellt, um mir dabei zu helfen, mit dem öffentlichen Ansturm, der Festnahme und dabei allein mit den Kindern fertig zu werden. Viele FreundInnen genauso. Die ganze Riesenkampagne, die wir dann gestartet haben, wäre nicht möglich gewesen, wenn nicht sehr viele, auch sehr unterschiedliche Leute geholfen hätten. Das war für alle sicher nicht einfach, und es wissen ja auch alle, was man sich damit einhandelt, wenn man sich an so was beteiligt: viel polizeiliche Aufmerksamkeit.

Wenn es Menschen gab, die den Umgang gemieden haben, dann habe ich es nicht gemerkt. Das liegt ja in der Natur der Sache, aber wenn es welche gab, dann waren es sehr wenige.

Problematischer war vermutlich der Umgang mit Nachbarn und entfernteren Bekannten, die dich plötzlich als »Terroristin« wahrnahmen. Gab es entsprechende von Misstrauen oder Feindseligkeit geprägte Situationen?

Nein, wie beschrieben: die gab es tatsächlich überhaupt nicht. Gerade am Anfang hatte ich davor auch Angst, als noch gar nicht abzusehen war, wie die Geschichte ausgeht und nach dem verrückten Vorwurf nichts mehr unvorstellbar schien, auch nicht, dass Andrej damit dann auch noch verurteilt wird. Aber mir gegenüber gab es wirklich nur Unterstützung.

Durch die Verhaftung war auch dein Name überall in der Presse. Wie stark wurdest du durch diese plötzliche Bekanntheit beeinträchtigt?

Naja, soo groß ist die Bekanntheit ja auch nicht. In der Regel wissen nicht so viele Menschen aus meinem Alltag, dass »ich« »die« bin. Es ist mir bisher zweimal passiert, dass mich Leute erkannt und angesprochen haben, jeweils nach relativ großen Veranstaltungen. D.h. die Bekanntheit reduziert sich darauf, dass die Geschichte bekannt ist, aber mein Gesicht nicht so sehr, und damit spielt die Bekanntheit keine besondere Rolle. Geändert hat sich, dass ich mich täglich weiterhin mit dem Verfahren beschäftige. Anfangs mehr, jetzt weniger, aber es gibt weiterhin Anfragen, Veranstaltungen zu machen, Interviews, Diskussionen mit dem Bündnis für die Einstellung der §129(a)-Verfahren wie auch anderen Menschen und Gruppen usw. Ich blogge ja seit Oktober darüber, wie sich ein Leben mit so einer Ermittlung verändert. Inzwischen weniger über konkrete Details der Überwachung, weil sich da seit Monaten nicht besonders viel ändert, aber dafür mehr über Terrorismus-Verfahren, -Vorwürfe und -Debatten in der Öffentlichkeit. Das bringt mit sich, dass ich die relativ seltene Gelegenheit habe, als linke politische Aktivistin mit so einem Thema eine wesentlich breitere Öffentlichkeit zu erreichen, als sich normalerweise für so ein Igit-Thema interessiert, und die nutze ich weidlich.

Das ist ein zweischneidiges Schwert. Natürlich freue ich mich, dass jetzt so viel mehr Menschen darauf achten, was in diesem Bereich passiert. Ich habe mich auch schon vorher mit dem Thema Innere Sicherheit beschäftigt, sonst würde ich das vielleicht jetzt auch nicht so ausführlich tun. Auf der anderen Seite habe ich mir nicht selber ausgesucht, dass unser Leben dermaßen auf den Kopf gestellt wird und habe mich auch vor Andrejs Festnahme mit meinem Leben nicht gelangweilt. Das bedeutet, dass ich sehr viele Sachen, die ich vorher gemacht habe, jetzt nicht mehr schaffe, und das bedauere ich sehr.

Ein zusätzlicher Aspekt, der mich ziemlich überrascht hat, war, welche Rolle so eine unfreiwillige Bekanntheit in der linken politischen Szene spielt. Plötzlich haben manchen Menschen oder Gruppen nicht mehr mit mir, sondern über mich geredet. Mich nicht direkt gefragt, sondern mich auf Websites oder in Zeitungen öffentlich aufgefordert, zu diesem oder jenem Stellung zu beziehen. Das fand ich sehr anstrengend, aber das hat inzwischen zum Glück wieder nachgelassen.

Du warst in erster Linie auf die Rolle als »Partnerin von Andrej Holm« festgelegt. Wie bist du mit dieser Zuschreibung umgegangen? Wie stark konntest du deine Darstellung in den Medien beeinflussen?

Schwieriges Thema. Meine Rolle hier ist ja tatsächlich, seine Freundin zu sein. Er ist beschuldigt, ich nicht und es ist nicht so, dass ich es gern umgekehrt hätte. Wir haben gemeinsam entschieden, dass er mit seinem vollen Namen in der Öffentlichkeit auftritt, dass wir diese breite Öffentlichkeit sinnvoll finden und brauchen und damit auch, dass er ziemlich bekannt wird. Indem ich selber auch öffentlich agiert habe – vor allem mit meinem Blog – gab es auch gelegentlich Interesse an mir, aber natürlich in wesentlich geringerem Ausmaß, was in der Natur der Dinge liegt. Und dieses Interesse basiert darauf, dass ich die Freundin von Andrej Holm bin, sonst gäbe es das nicht. Insofern ist das schon ok so.

Gleichzeitig ist es aber natürlich ausgesprochen befremdlich, plötzlich bekannt zu werden oder Interesse zu wecken, weil ich »die Freundin von ...« bin. Mich nervt es erheblich, dass vor allem bei Fernsehberichten ich im Grunde nur im Bild vorkomme, am liebsten in der Funktion der Mutter seiner Kinder. In der Regel machen wir so was nur, wenn ich entwe-

der gar nicht auftauche oder aber auch was Inhaltliches sage, aber nicht als reine Statistin. Trotzdem wird dann ab und zu genau der eine Satz reingeschnitten, mit dem ich beschreibe, dass das alles schwer auszuhalten ist, dass die Kinderzimmer bewaffnet gestürmt wurden oder etwas Ähnliches. Da werden Geschlechterrollen schon sehr gezielt bedient: ich bin für's Emotionale da, und den überwachungskritischen Inhalt legen sie allein Andrej in den Mund, was ja so nicht sein müsste.

Wenn man so will, ist das natürlich auch selbstgewählt: ich hätte mich ja nicht so öffentlich damit auseinandersetzen müssen. Ich hätte, nachdem sich abzeichnete, dass es für Andrej noch einigermaßen glimpflich abläuft, mich aus dem Verfahren und seiner Begleitung zurückziehen und mich meinem sonstigen Leben widmen können. Tatsächlich gab es diese Wahl für mich aber so nicht. Auch wenn die Ermittlung nicht gegen mich gerichtet war, betrifft sie mich ganz persönlich auch. Die Hausdurchsuchungen, die Zeit alleine, als Andrej im Knast war, die Beschlagnahme meiner Sachen, Unterlagen, Computer, die Überwachung auch meiner Telefonanschlüsse, die Protokollierung der Telefonate etwa zwischen mir und meiner Mutter, das ließe sich noch sehr weit fortführen und erklärt, warum ich mich als persönlich betroffen wahrnehme und nicht nur als enge Angehörige von jemandem, der das alles abkriegt. Und wenn dann so eine mediale Wahrnehmung einsetzt, in der ich nur als Hausfrau vorkomme, dann ärgert mich das natürlich. Ihr seid die ersten, die danach fragen, und das finde ich sehr angenehm.

Du hast dich in der Soliarbeit für die Betroffenen der mg-Verfahren sehr stark engagiert. Welche Bereiche hast du dabei übernommen? Hattest du auch dabei als Partnerin eine Sonderrolle, oder konntest du dich dort mit anderen Angehörigen austauschen?

Ich habe mich vor allem in den Bereichen Öffentlichkeits- und Pressearbeit engagiert, sicher auch, weil mir das nicht neu war. Das hätte ich sicher auch gemacht, wenn ich nicht Freundin eines Beschuldigten wäre und aus irgendeinem Grund in so eine Soli-Kampagne »geraten« wäre. Dabei hat eigentlich keine Rolle gespielt, dass ich Andrejs Freundin bin, aber natürlich hat es manchmal Sachen vereinfacht, einfach weil ich sehr nah an bestimmten Informationen war, die bei anderen erst später angekommen sind. Etwa Nachrichten von AnwältInnen oder Schreiben der BAW oder so was. Und da der Solikreis sich von Anfang an aus auch politisch sehr unterschiedlichen FreundInnen und KollegInnen der Beschuldigten zusammensetzte, war für mich einfacher, dass ich z.B. die verschiedenen Leute, die aus Andrejs Umfeld dazukamen, alle kannte, was sonst fast niemandem so ging. Damit hatte ich automatisch und eher nicht selbstgewählt eine relativ zentrale Rolle, zumindest am Anfang. Gleichzeitig war ich aber auch gerade in den ersten Wochen sehr stark überfordert, das war nicht unbedingt einfach.

Mit speziell anderen Angehörigen hatte ich gar nicht so viel Kontakt. Das hat aber vielleicht auch mit der recht speziellen Konstruktion des Verfahrens zu tun: wir kannten uns ja überhaupt nicht. Ich hatte durchaus engen Kontakt zu verschiedenen Leuten aus dem Einstellungsbündnis, aber nicht unbedingt zu welchen, die in die Kategorie Angehörige fallen (glaube ich; mir ist gar nicht ganz klar, wie sich dieser Begriff definiert: sind damit nur Verwandte bzw. PartnerInnen gemeint?). Teilweise fand ich das schade, aber da sich auch die Situation der Beschuldigten in verschiedener Hinsicht stark voneinander unterscheidet, gab es einfach niemand, deren Situation direkt mit meiner vergleichbar gewesen wäre.

Bis Ende August war Andrej im Knast; erst im Oktober wurde dann der Haftbefehl vom BGH endgültig aufgehoben. Wie lief der Kontakt mit ihm ab?

Unser Kontakt bestand aus einem Besuch in Moabit und fand ansonsten über die Anwältin statt, die ziemlich viel damit zu tun hatte, jeden organisatorischen Kleinkram, den wir zu regeln hatte, hin und her zu transportieren. Und das ist bei einer vierköpfigen Familie

gar nicht so wenig. Briefe haben wir in der ja doch relativ kurzen Zeit kaum geschrieben, die brauchten über den Leserichter ziemlich lange, und mir fiel es enorm schwer, Briefe zu schreiben in dem Wissen, dass sie auch von anderen gelesen werden. Komischerweise war das etwas völlig anderes als zu telefonieren und zu wissen, dass wer zuhört.

Auch nach seiner Freilassung hörte die staatliche Überwachung nicht auf. Ihr wart gezwungen, den Umgang damit in euren Alltag zu integrieren. Welche Auswirkungen hat das auf euren Alltag?

Jetzt mittlerweile nicht mehr so viele, außer dass Andrej sehr viel häufiger als vorher zu Veranstaltungen eingeladen wird. Ein sehr positiver Effekt ist, dass sich plötzlich alle Welt für Gentrifizierung interessiert. Noch vor eineinhalb Jahren kannte kaum jemand den Begriff. Ganz unangenehm ist es, zu wissen, dass weiterhin immer protokolliert wird, wer bei uns anruft, wer uns besucht usw. Also das Wissen, dass wir in gewisser Hinsicht eine Gefahr für alle darstellen, die Kontakt zu uns haben. Jemand hat das mal so beschrieben: es ist, als ob Du die Grippe hast. Jedes Mal, wenn du jemanden anhustest, kriegt der das dann auch. Das Verfahren frisst unglaublich viel von unserer Zeit. Für Andrej passiert zwar wenig, aber die Ermittlungen gehen doch immer noch weiter. Das bedeutet, dass wir viel darüber nachdenken, ob und wie wir damit öffentlich umgehen oder ob wir etwa bestimmte Veranstaltungen oder Artikel anstoßen sollten. Überhaupt keine Freude macht es, auf immer mal wieder vor allem aus der linken Szene auftauchende Vorwürfe oder Statements reagieren zu müssen (oder auch nicht), die zuweilen frei erfundene Behauptungen enthalten. Obwohl es doch so einfach gewesen wäre, vor der Veröffentlichung noch mal nachzufragen, ob dies oder jenes überhaupt stimmt. Das hinterlässt manchmal das fade Gefühl, dass wir auch von links für politische Ziele funktionalisiert werden, die mit unserem konkreten Fall nur bedingt zu tun haben. Leider können wir dem schlecht ausweichen und stehen dann jeweils vor der Wahl, ob wir auf so was gar nicht reagieren, weil es Quatsch ist, oder doch, einfach um zu verhindern, dass ganz Unbeteiligte diesen Quatsch glauben. Das ist ein anderes Problem als das der staatlichen Überwachung, hat aber die Parallele, dass wir beobachtet werden und in unser Leben Dinge hineininterpretiert werden, die wir so nicht erlebt haben.

Vielen Dank für das Interview.

Zu den Vorwürfen gegen Andrej, Axel, Florian und Oliver Die »Beweise« (Stand: September 2007)

Aus dem Haftbefehl gegen Andrej als einem der Beschuldigten wird deutlich, auf welche juristisch dünnen und politisch gefährlichen Konstruktionen sich diese Ermittlungen bewegen:

- *Zwei der Beschuldigten hätten in wissenschaftlichen Abhandlungen »Phrasen und Schlagwörter« verwendet, die auch die »mg« verwenden.*
- *Die Beschuldigten seien als Politik- bzw. Sozialwissenschaftler intellektuell in der Lage, »die anspruchsvollen Texte der »militanten Gruppe« zu verfassen.« Darüber hinaus stünden mindestens einem Beschuldigten »als Mitarbeiter eines Forschungsinstituts Bibliotheken zur Verfügung, die er unauffällig nutzen kann, um die zur Erstellung der Texte der »militanten Gruppe« erforderlichen Recherchen durchzuführen.«*
- *Einem Beschuldigten wird vorgeworfen, journalistisch über eine öffentliche Konferenz berichtet zu haben, auf der Referenten über einen Anschlag im Jahr 1972 diskutierten. Einige Monate zuvor soll die mg dieses Ereignis ebenfalls erwähnt haben. Dies spreche nach Ansicht der BAW für die Mitgliedschaft des Autors in der mg.*
- *Ein weiterer Beschuldigte habe sich mit Verdächtigen konspirativ getroffen, die den Behörden in einem früheren 129a-Verfahren als »mg«-Mitglieder verdächtig schienen. Gegen diese Verdächtigen wird seit 2003 ermittelt, Akteneinsicht wurde ihnen erst im September 2007 gewährt. Laut BAW »wurden regelmäßige Treffen vereinbart, ohne jedoch über Ort, Zeit und Inhalt der Zusammenkünfte zu sprechen«; der Beschuldigte sei zudem in der »linksextremistischen Szene« aktiv gewesen.*
- *Bei einem dritten Beschuldigten sei eine Adressenliste gefunden worden, auf der unter anderem Namen und Anschriften der anderen drei standen.*
- *Andrej habe enge Kontakte zu allen drei Beschuldigten und sei »in dem von der linksextremistischen Szene inszenierten Widerstand gegen den Weltwirtschaftsgipfel 2007 in Heiligendamm aktiv« gewesen.*

Die »Beweise« für eine mg-Mitgliedschaft, die in den Haftbefehlen gegen Florian, Oliver und Axel auftauchen, sind mindestens ebenso hanebüchen wie unhaltbar.

- *Das Ziel der versuchten Brandstiftung, der Tathergang und die Tatzeit (nachts!) wiesen Parallelen zu Anschlägen der mg auf.*
 - *Einer der drei Verhafteten habe sich fünf Monate zuvor zweimal mit Andrej getroffen, der zu diesem Zeitpunkt als mg-Verdächtiger bereits observiert wurde. Diese beiden Treffen bewerteten die Ermittlungsbehörden als konspirativ, denn sie haben in einem Café stattgefunden, die Verabredung erfolgte über eine E-Mailadresse, zu der beide Beschuldigten Zugriff hatten, und keiner der beiden Männer trug ein Handy bei sich, weswegen der Inhalt des Gesprächs vor den FahnderInnen verborgen blieb.*
- Konspirativ im Sinne der Ermittlungsbehörden ist demnach jedes Treffen, auf dessen Inhalt diese nicht zugreifen können. Der legitime Schutz der Privatsphäre wird kriminalisiert und reicht der BAW als ein Beweismittel für das Konstrukt der terroristischen Vereinigung.*

Aus: Wie wird man Terrorist? Inhaltliches zum Konstrukt der §129(a)-Verfahren (<http://einstellung.so36.net/de/hg/konstrukt>)

Journalismus ist Terror: Der Fall Heike Schrader

von Karin

Lauf der Dinge ...

Am 10. Dezember 2007 wurde die linke Journalistin Heike Schrader bei ihrer Einreise in die BRD am Flughafen Köln-Bonn verhaftet und sofort nach Karlsruhe zum Bundesgerichtshof gebracht. Die Beschuldigung der Bundesanwaltschaft lautet »Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung« (§ 129a). Heike Schrader konnte gegen die Bezahlung einer Kaution von 5.000 Euro (die BAW forderte 30.000 Euro!) wieder gehen. Diese Kaution wurde vom Pahl-Rugenstein-Verlag bezahlt. Heike war eingereist, um für den Verlag eine Lesereise zu machen. Vorstellen wollte sie das von ihr übersetzte Buch »Guan-tanamo auf griechisch«, in dem Savvas Xiros über seine Foltererlebnisse in einem Athener Krankenhaus berichtet. Gegen Zahlung von weiteren 5.000 Euro durfte Heike Schrader etwa drei Monate später die BRD wieder verlassen und nach Athen zurückkehren, wo sie seit Jahren als Übersetzerin und Korrespondentin der Tageszeitung »junge Welt« lebt.

Der Prozess

Ein Jahr später, am 8. Dezember 2008, wurde der Prozess gegen sie vor dem OLG Düsseldorf eröffnet. Der Prozess fand in einem »Hochsicherheitsbunker« statt, der extra für »Terroristenprozesse« gebaut wurde, und dauerte nur zwei Verhandlungstage, da die Angeklagte die Akten

im Selbstleseverfahren studiert hatte. Heike Schrader wurde zu 1 Jahr und 10 Monaten verurteilt, die Bewährung ist auf 3 Jahre angesetzt.

Hintergrund

Heike Schrader war von 1996 bis 1998 im ÖHK in Köln tätig, das als »Propagandazentrale« der zu dieser Zeit noch legalen DHKP-C (Revolutionäre Volksbefreiungspartei-Front) galt. Hier widmete sie sich der Öffentlichkeitsarbeit für die Partei. So übernahm sie Übersetzungen, Kontakte zu Parteien, NGOs und der deutschen Linken, die Organisation von Delegationen in die Türkei sowie Anschreiben an Konsulate und Institutionen. Außerdem war sie an der Gründung des Anadolu-Verlags beteiligt, als dessen Inhaberin sie auftrat. 1998 wurde die DHKP-C im Zuge der »Schwarzen Listen« verboten.

Im ÖHK hat Heike Schrader diese Arbeit unter ihrem Klarnamen gemacht; in diesem Fall von illegalen Aktivitäten zu sprechen, ist mehr als unsinnig – wer unterschreibt schon illegale Aktionen mit seinem Namen?

Heike übernahm somit während ihrer Zeit im ÖHK journalistische Tätigkeiten. Solch eine Arbeit zu kriminalisieren bedeutet, eine freie Meinungsäußerung und die Pressefreiheit beschneiden zu wollen: Kritische Öffentlichkeitsarbeit wird dadurch künftig zu einem riskanten Unterfangen.

Strafverfahren gegen antifaschistische Strukturen in Norddeutschland

von RA Axel Hoffmann

Das Jahr 2007 war geprägt vom bundesweiten und internationalen Protest gegen das G8-Treffen in Heiligendamm. Öffentlichkeitswirksame Hausdurchsuchungen wegen angeblicher terroristischer Vereinigungen verfehlten ihre Wirkung und führten letztlich zu einer Stärkung des Widerstandes. Doch auch nach dem G8-Treffen führ-

te die Bundesanwaltschaft weitere 129a-Verfahren wie das im Folgenden beschriebene. Ob die im Laufe des Jahres 2007 veränderte Rechtsprechung zum § 129a StGB tatsächlich langfristig ein Ende des Ausforschungsparagrafen einläutet, kann bezweifelt werden. Zum einen ist allerdings festzustellen, dass das neue BKA-Gesetz diesem oh-

nehin weitreichende Möglichkeiten zum (präventiven) Schnüffeln gibt. Diese werden mit dem großen Videoangriff und der Onlinedurchsuchung sogar noch angereichert. Zum anderen ist zu befürchten, dass bei einem Nachlassen des öffentlichen Interesses an den Aktivitäten der »Terroristenjäger« der § 129a StGB schnell auch wieder in der altbewährten Art gegen »jedermann« verwendet wird.

Die »Ohrfeigen«, die sowohl im Verfahren gegen den G8-Widerstand als auch in dem nachfolgend beschriebenen Verfahren dem BKA und der Bundesanwaltschaft erteilt wurden, sollten allerdings Mut machen, genau hier weiterhin anzusetzen und uns immer wieder an die Öffentlichkeit zu wenden.

In dem gegen insgesamt elf Beschuldigte in Hamburg, Bad Oldesloe und Berlin geführten Verfahren wegen Bildung einer terroristischen Vereinigung wurde nunmehr nicht nur gerichtlich festgestellt, dass bereits die im vergangenen Jahr durchgeführten Hausdurchsuchungen rechtswidrig waren – das Verfahren wurde endlich mangels Tatverdacht eingestellt – auch der gegen zwei Beschuldigte durchgeführte so genannte große Lauschangriff, mit dem ihre Wohnung monatelang abgehört wurde, hätte nicht stattfinden dürfen.

Die Verfahren wurden bekannt, nachdem zwei Wochen nach dem G 8-Gipfel in Heiligendamm zunächst Durchsuchungen gegen neun Beschuldigte in Schleswig-Holstein und eine Woche später gegen zwei Personen in Berlin durchgeführt wurden. Zum damaligen Zeitpunkt wurden die Verfahren unter dem Vorwurf der Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung geführt. Vorgeworfen wurde der angeblichen Vereinigung die Begehung von insgesamt vier Brandanschlägen in den Jahren 2002, 2004 und 2006. Die Anschläge auf Fahrzeuge der Bundeswehr und eine Firma, die an Rüstungsprojekten beteiligt gewesen sei, waren in Glinde (2002), Bad Oldesloe und Berlin (2004) sowie erneut Bad Oldesloe (2006) begangen worden.

Vom ersten Moment an war dieser Vorwurf als abenteuerliches Konstrukt erkennbar. Die Beschuldigten kannten einander zum Teil gar nicht, zum Teil waren sie seit Jugendjahren miteinander befreundet. Politisch war allerdings ein Teil der Beschuldigten über ihre gemeinsame antifaschistische Arbeit verbunden. Hier setzten auch die Bundesanwaltschaft (BAW) sowie das in Schleswig-Holstein ermittelnde LKA an: Die Beschuldigten würden konspirativ kommunizieren, sie würden Material vor dem möglichen Zugriff der Polizei verstecken und sich auch ansonsten komisch verhalten. Darüber hinaus hatten zwei Beschuldigte in der Nacht des letzten Anschlages im Jahr 2006 mehrere Telefongespräche unbekanntem Inhaltes miteinander geführt. Man hatte dann festgestellt, dass diese beiden Gesprächspartner der antifaschistischen

Szene in Bad Oldesloe zugehören und messerscharf geschlossen, dass sie in irgendeiner Verbindung zu dem Anschlag stehen müssten.

Dabei waren die Ermittlungen zum Zeitpunkt der Hausdurchsuchungen längst gescheitert. Zum einen hatte sich die zentrale Annahme der Ermittler, die Gruppe werde zum G8-Gipfel Anschläge verüben, nicht bestätigt. Im Gegenteil zeigten die angeblichen Gruppenmitglieder überwiegend nur geringes Interesse an dem Großereignis. Außerdem hatten die beiden Hauptverdächtigen bereits zwei Monate zuvor an einem von ihnen genutzten Auto einen GPS-Sender gefunden und sofort die Presse benachrichtigt, weil sie Ermittlungsbehörden hinter diesem Sender vermuteten.

Trotzdem wurden die polizeilichen Maßnahmen bis zu den Hausdurchsuchungen und teilweise darüber hinaus fortgeführt. Konkret heißt das: Über einen Zeitraum von fast einem Jahr wurden Telefonate, nicht nur der Beschuldigten, sondern auch von ihnen nahe stehenden Personen, unter einander, mit Dritten, aber auch mit Journalisten und Rechtsanwälten abgehört. Internet und Mails wurden kontrolliert, Wohnungen wurden von außen mit Kameras überwacht, monatelange Observations durchgeführt, PKWs abgehört und mit Peilsendern ausgestattet, die Wohnung von mindestens zwei Personen wurde verwandt, mindestens drei Monate wurde jedes Wort aufgezeichnet (Zitat: »unverständlich ... spricht im Schlaf«).

Nachdem die BAW bereits wegen weiterer von ihr geführter § 129 a StGB-Verfahren durch Beschlüsse des BGH gezwungen wurde, den Vorwurf der terroristischen Vereinigung fallen zu lassen, gab sie hier am 16. Januar 2008 das Verfahren an die Staatsanwaltschaft Flensburg ab, die für ein Verfahren wegen der Mitgliedschaft in einer einfachen, kriminellen Vereinigung zuständig ist.

Der Beschluss des Landgerichts Flensburg war deutlich: »Es kann ausdrücklich dahinstehen, ob die Beschuldigten an den genannten Anschlägen überhaupt beteiligt waren und gleichermaßen, ob sich überhaupt eine Vereinigung in tatbestandlichem Sinne gebildet hat. Jedenfalls fehlte es von vornherein an der in §129 a Abs. 2 Nr. 2 StGB genannten Voraussetzung ... Die hier genannten Straftaten waren von vornherein nicht geeignet, speziell die Bundesrepublik Deutschland in diesem Sinne erheblich zu schädigen.«

Klare Worte fand das Gericht auch bei der Beurteilung der Anschläge an sich: »Dabei kam es im ersten Fall ohnehin nur zu einem Versuch. Der Sachschaden betrug ca. EUR 1.000. Die Einwirkung auf die beiden Reifen des Bundeswehrebusses waren so minimal, dass der Busfahrer keine Bedenken hatte, mit dem unreparierten Fahrzeug nach Lüneburg zurückzufahren. Gleichermäßen hatten auch die Brandstiftungen im Jahr 2004 keine bedeutsamen Auswirkungen. Ziel des Brandanschlages in Berlin

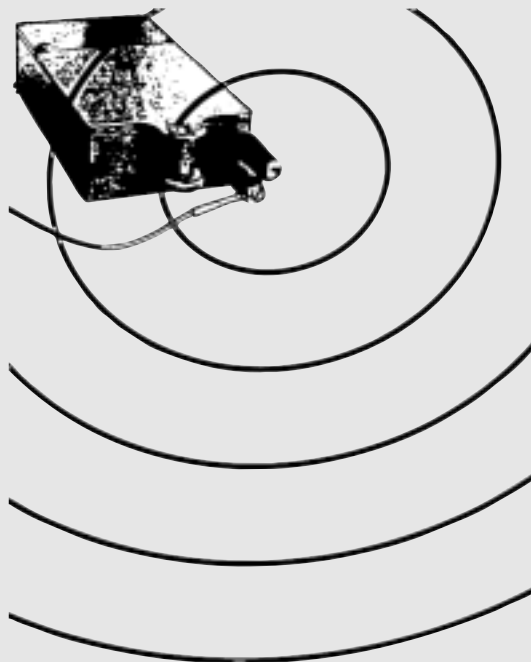
waren zwei ältere Sanitäts-Unimogs der Bundeswehr, die 1987 bzw. 1990 erstmals zugelassen und mithin 17 bzw. 14 Jahre alt waren. ...«

Am 14.7.2008 wurde das Verfahren daher durch die Staatsanwaltschaft Flensburg eingestellt. Es hatten sich keinerlei Anhaltspunkte für strafbares Verhalten gefunden.

Es folgte nunmehr ein Beschluss des für die Wohnraumüberwachung zuständigen Landgerichts Karlsruhe, das erklärte, die Anordnung sei rechtswidrig.

Besonders problematisch bleibt vorliegend, dass hier für einen Teil der Beschuldigten über einen längeren Zeitraum eine lückenlose Überwachung ihres Lebens durchgeführt wurde. Mit der Einstellung des Verfahrens und der Feststellung der Rechtswidrigkeit von Durchsuchungen und Lauschangriff ist weder sichergestellt, dass sich ein solches Vorgehen der Ermittlungsorgane nicht wiederholt, noch bedeutet es eine aus-

reichende Genugtuung für die Betroffenen. Eine Entschädigung für den erlittenen Verlust an Privat- und Intimsphäre ist gar nicht möglich und als Schadensersatz in Geld rechtlich kaum durchzusetzen. Die Karrieren der staatlichen Akteure werden nicht beeinträchtigt. Der Ermittlungsrichter am BGH Hebenstreit lässt sich im Gegenteil gerne als liberalen Richter abfeiern, weil er an der Entscheidung des BGH gegen die Zulässigkeit der Onlinedurchsuchung beteiligt war. Dass er ansonsten willfährig alles abnickt, was ihm von der Generalbundesanwaltschaft zugeschoben wird, ist für einen deutschen Richter kein Charakterfehler. Die BAW wird aller Voraussicht nach auch in Zukunft sehenden Auges rechtswidrige Ermittlungsmaßnahmen durchführen und später sang- und klanglos an die eigentlich zuständigen Staatsanwaltschaften zur Einstellung abgeben. Eine wirkliche Kontrolle der Behörde ist durch den einfachen Richtervorbehalt, also die Kontrolle durch einen Ermittlungsrichter, nicht zu erreichen. Dies zeigt sich täglich auch bei den einfachen Amtsgerichten, an denen überforderte Einzelrichter umstandslos Durchsuchungsbefehle, DNA-Abnahmen, Ingewahrsamnahmen und ähnliches durchwinken.



Öffentlichkeit hilft

Anhand eines eher komischen Randgeschehens zu dem Verfahren wurde deutlich, wie einem solchen rechtlich dubiosen Verhalten der Ermittlungsbehörden entgegengewirkt werden kann. Den im April 2007 am Auto eines der Beschuldigten gefundenen Peilsender wollte das LKA Schleswig-Holstein gerne zurück und erhob deshalb Klage beim Amtsgericht Bad Oldesloe. Allerdings war die Behörde nicht gewillt, Details über den Kauf und die Anbringung des Senders zu liefern, und daher unfähig, ihr Eigentum daran zu beweisen. Unter den Augen eines extra nach Oldesloe angereisten »Mitarbeiters der Bundespolizei« wurde daher die Klage abgewiesen. Auch in diesem Urteil fand die zuständige Richterin deutliche Worte. Die Tatsache, dass das Landeskriminalamt weder eine Kaufquittung vorlegte noch mitteilte, welcher Mitarbeiter das Gerät angebaut hatte, wertete sie als nicht ausrei-

chend, um das Eigentum der Behörde zu belegen. Dies ist doppelt interessant: Schon frühzeitig waren Zweifel daran aufgekomen, dass dieses Verfahren vom Landeskriminalamt im Auftrag des Bundeskriminalamtes geführt wurde. Möglicherweise war hier ein anderer Dienst tätig, zum Beispiel der Verfassungsschutz. Da in der BRD allerdings das Trennungsgebot zwischen Polizei und Geheimdiensten nach wie vor verfassungsrechtlich verankert ist, hätte dies nicht öffentlich werden dürfen.

Mittlerweile wurde der Fund des Gerätes beim Fundbüro Bad Oldesloe angezeigt. Nach einer Frist von sechs Monaten wird das Gerät dann ganz legal Eigentum des Finders, es sei denn, es meldet sich vorher eine Einzelperson oder Behörde, die in der Lage ist, ihr Eigentumsrecht zu beweisen.

Die Ermittlungsbehörden scheuen das Licht und die Öffentlichkeit, es muss daher viel stärker als bisher öffentlich auf die oft fragwürdigen und rechtswidrigen Ermittlungsmethoden aufmerksam gemacht werden, will man sich nicht zum bloßen Objekt staatlicher Willkür degradieren lassen.

Der § 129 b – Ein weiteres Kampfmittel gegen die migrantische Linke und die internationale Solidarität

von der OG Magdeburg

Unter dem Deckmantel des weltweiten »Kampfes gegen den Terrorismus« wurde nach den Anschlägen vom 11. September 2001 neben vielen weiteren Einschränkungen der BürgerInnenrechte der Paragraf 129b in das politische Strafrecht eingeführt. Seit dem 1. September 2002 sind demnach Organisationen, die im Ausland agieren und von staatlicher Seite als kriminell oder terroristisch eingestuft werden, in der BRD nach den §§ 129 zu verfolgen. Von den Charakteristika unterscheidet er sich hinsichtlich polizeilicher Ermittlungsmethoden und -befugnissen nicht vom § 129a. Er basiert in jeder Hinsicht auf den bereits beschriebenen §§ 129, stellt jedoch eine nicht zu unterschätzende Perfektionierung im Sinne der Repressionsorgane dar. Vor der Einführung des neuen Gesetzes war es den Repressionsbehörden zwar auch schon möglich, mit den Vereinigungsparagrafen gegen migrantische Strukturen vorzugehen, wovon hauptsächlich türkische und kurdische GenossInnen betroffen waren und sind. So sind auch heute schon die meisten 129a-Gefangenen in der BRD migrantische Linke. Der Paragraf 129b erleichtert jedoch die Kriminalisierung von internationalistischer (Solidaritäts-) Arbeit, da nicht mehr nachgewiesen werden muss, dass die jeweilige Organisation auch im Inland besteht. Des Weiteren muss eine direkte Beteiligung an strafbaren Handlungen im Ausland nicht nachgewiesen werden, wenn von einer Mitgliedschaft ausgegangen wird.

Dem entsprechend sind neben einigen islamistischen Organisationen hauptsächlich linke Strukturen von dem neuen Paragrafen betroffen: Von den 27 Ermittlungsverfahren nach § 129b, die im Jahr 2007 gegen Organisationen eingeleitet wurden, richteten sich 11 gegen linke Gruppierungen, nämlich sieben gegen die TKP/ML, drei gegen die DHKP-C und eines gegen die PJAK (Partei für ein freies Leben in Kurdistan). Vorwand waren jeweils angebliche »terroristische Vereinigungen«, die innerhalb der Parteien existieren sollen.

Im Fokus stehen insbesondere die »Sympathiewerbung« sowie das Sammeln von Spendengeldern für die kriminalisierten Organisationen. Informations- und Öffentlichkeitsarbeit, die positiv auf diese Gruppierungen Bezug nimmt, oder die finanzielle Unterstützung von Ak-

tivitäten, die ihnen in irgendeiner Form zugute kommen können, werden damit zur Zielscheibe staatlicher Verfolgungswut.

Hintergrund

Bereits im Jahre 1999 lag ein entsprechender Vorentwurf beim Bundesjustizministerium vor, der auf Vorschlag des »Rates der Innen- und Justizminister der EU« entworfen wurde. Zu diesem Zeitpunkt waren jedoch Einschränkungen der BürgerInnenrechte in diesem Umfang nicht durchsetzbar. Dies änderte sich mit dem 11. September 2001, welcher insofern eine Bedeutung für die Einführung des § 129b hat, dass er die Grundlage bildete, jegliche Gesetzesverschärfungen im Bereich der »Inneren Sicherheit« unter dem Vorzeichen des internationalen »Kampfes gegen den Terrorismus« zu legitimieren. Weltweit wurde im Zuge des 11. September 2001 die »Chance« genutzt, auf internationaler Ebene Gesetzesverschärfungen, deren Entwürfe schon lange Zeit vorher in den Schubladen lagerten, ohne großen Widerstand durchzusetzen und anzugleichen. Die Erweiterung der §§ 129, welche schon 1999 von der EU diskutiert wurde, muss in diesem Zusammenhang gesehen werden.

ANZEIGE

Gesinnungsstrafrecht & Schnüffelparagrafen

Die §§ 129 und 129a des Strafgesetzbuches (StGB) waren seit ihrer Einführung Mittel, um linke Bewegungen zu kriminalisieren. Mit dem Etikett "kriminell" bzw. "terroristisch" soll linke Politik diffamiert und gesellschaftlich isoliert werden. Mit dem neu eingeführten § 129b StGB wird jetzt auch die internationalistische Unterstützung linker ausländischer Bewegungen in Deutschland unter Strafe gestellt.



Weg mit §§ 129, 129a und 129b StGB!

	Rote Hilfe e.V. Postfach 3255 37022 Göttingen www.rote-hilfe.de	Rote Hilfe e.V. Konto 191 100 462 Postbank Dortmund BLZ 440 100 46 Stichwort: Weg mit 129ab
---	---	---

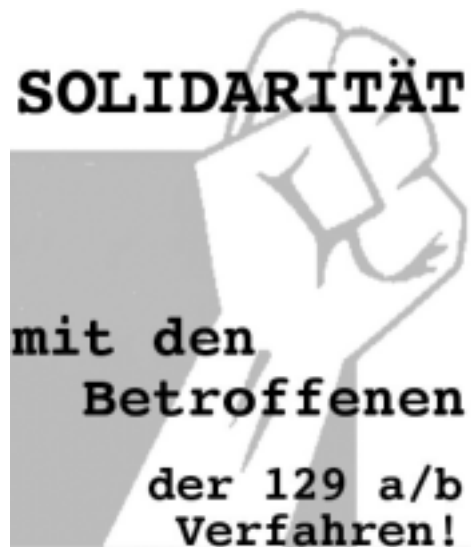
Seit der Einführung des § 129b in das politische Strafrecht gab es bis dato mehr als 150 Ermittlungsverfahren in diesem Zusammenhang. Er dient – wie die §§ 129 – in der Praxis hauptsächlich der Ausschnüffelung und Einschüchterung von politischen Strukturen. Die Methoden der polizeilichen Ermittlungen sind die gleichen.

Bisher sind die wirklichen Auswirkungen des § 129b schwer absehbar. Der erste Prozess gegen eine revolutionäre Organisation aus dem Ausland, die türkische DHKP-C (Revolutionäre Volksbefreiungspartei-Front) läuft derzeit in Stuttgart Stammheim. Der Ausgang des Verfahrens gegen die fünf Angeklagten wird maßgeblich sein für die folgenden Prozesse.

Wichtiger Bezugspunkt »Schwarze Listen«

Die ebenfalls im Zuge des 11. September 2001 geschaffenen so genannten »Terrorlisten« von EU und USA beruhen nicht auf rechtsstaatlichen Prinzipien, sondern gehorchen politischen Spielregeln. Personen und Organisationen, die auf diesen Listen geführt werden, gelten als »terroristisch« mit allen dazugehörigen repressionstechnischen Konsequenzen (z.B. §§ 129/a/b-Verfahren). Der terroristische Charakter einer Gruppierung muss in aktuellen Verfahren nicht mehr nachgewiesen werden: Sobald eine Organisation auf besagten Listen steht, ist sie »terroristisch«. Auch ihre sämtlichen Bankkonten und ähnliches werden in Europa und den USA eingefroren. Betrachtet mensch die Listen näher, wird schnell deutlich, zu wessen Bekämpfung sie geschaffen wurden. Neben einigen islamistischen Vereinigungen findet mensch fast ausschließlich revolutionäre Organisationen wie FARC in Kolumbien, PFLP in Palästina, DHKP-C und PKK in Türkei/ Kurdistan, ETA im Baskenland usw. Der § 129b, ebenso die »Schwarzen Listen«, sind wie schon die §§ 129/a neue Mittel einer präventiven Konterrevolution der Herrschenden. Sie müssen durch uns Linke als solche auch benannt und bekämpft werden.

**In diesem Sinne:
Unterstützt die von Repression Betroffenen!
Kampf der Klassenjustiz!**



SOLIDARITÄT
mit den
Betroffenen
der 129 a/b
Verfahren!

getroffen
werden einige
gemeint
sind wir alle!

spendet auf das
Solikonto
der Roten Hilfe!



Rote Hilfe e.V.
Postfach 3255
37022 Göttingen

Spendenkonto: 191 100 462

BLZ.: 440 100 46

Postbank Dortmund

Stichwort:

Weg mit § 129 a/b

www.rote-hilfe.de

ANZEIGE

Repression gegen türkische Linke: Politischer Schauprozess in Stammheim

vom Komitee gegen §§129

Seit dem 17. März 2008 findet vor dem Oberlandesgericht (OLG) Stuttgart-Stammheim ein §129b-Prozess gegen fünf linke türkische Aktivisten statt. Mustafa Atalay, Ahmet Düzgün Yüksel, İlhan Demirtaş, Devrim Güler und Hasan Su-başı wird vorgeworfen, Mitglieder der seit 1998 in der BRD verbotenen und seit 2002 auf den US- und EU-Terrorlis-ten geführten Revolutionären Volksbefreiungspartei-Front (DHKP-C) zu sein.

Vier der Gefangenen befinden sich seit ihrer Verhaf-tung im November 2006 bzw. im April 2007 in Isolati-onshaft im Hochsicherheitsgefängnis Stuttgart-Stamm-heim. Alleine İlhan Demirtaş musste aufgrund einer Psy-chose in eine Gemeinschaftszelle verlegt werden.

Die Anklageschrift gegen die fünf Linken umfasst un-ter anderem Waffenschmuggel, Urkundenfälschung und Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung im Ausland (§129b). Das Konstrukt, auf dem der §129b in diesem Fall basiert, baut auf einer so genannten »Rück-front« auf. Demnach würden sogar die gesetzlich legalen Tätigkeiten wie das Sammeln von Spendengeldern oder die Veranstaltung von Seminaren, die in der Anklage-schrift formuliert sind, zur Unterstützung des bewaffne-ten Kampfes in der Türkei dienen und seien deshalb strafbare Handlungen.

Das Belastungsmaterial wurde vom Bundeskriminal-amt (BKA), Verfassungsschutz (VS), dem Bundesnach-richtendienst (BND) und dem MIT (türkischer Geheim-dienst) zusammengetragen. Dabei gibt es auch Informa-tionen und Quellen, die nicht genannt werden, wie bei-spielsweise die Person, die nur mit der Nummer 3505 be-titelt wurde. Auch der Hauptbelastungszeuge Hüseyin Hiram ist nicht sehr aufschlussreich. Er war Doppelagent für die BRD und die Türkei und ist psychisch gestört.

Die Schikanen des Strafsenats und der Bundesan-waltschaft (BAW) gegenüber den Gefangenen und den ProzessbesucherInnen zeigen auch einen ganz eigenen Charakter des Prozesses auf. Die Gefangenen können während der Verhandlung nicht neben ihren Verteidi-gern sitzen, sondern laut Senatsbeschluss nur hinter ih-nen. Die Anträge der Anwälte wurden bis jetzt alle abge-lehnt, und die Weitergabe von Akten und Beweismateri-al an sie wird verzögert.

Situation der Gefangenen

Es ist nicht nur die Länge der U-Haftzeit, sondern auch die Tatsache, dass fast alle der Angeklagten (mit Aus-

nahme von İlhan Demirtaş) der Isolationshaft ausgesetzt sind. İlhan leidet an einer Psychose, was ihm ein früheres Gutachten attestierte.

Mustafa Atalay ist schwer herzkrank und wurde nur zwei Wochen nach einer Bypass-Operation aus der Reha-klirik heraus verhaftet. Die Beamten sicherten den Ärzten zu, dass er weitergehende Behandlungen bekommen wür-de, und verhafteten ihn. Doch weder in der JVA Hannover noch in den weiteren Gefängnissen, in die er verlegt wur-de, oder in der JVA Stuttgart-Stammheim bekam und be-kommt er entsprechende Behandlungen, sondern er wur-de in Isolationshaft gesteckt, wo er sich weiterhin befindet.

Zu seiner Herzkrankheit kommt noch hinzu, dass er lange in der Türkei in Haft war und aus dieser Zeit schwe-re Folgen von Folter und schlechten Haftbedingungen trägt – wie Beckenbrüche und zeitweise Gedächtnisver-lust (eine Folge von Isolation). Seine Herzerkrankung schwächt ihn, und er braucht dringend eine weitere Herz-operation. Doch all das wird nicht ernst genommen, denn ihm wird vorgeworfen, dass er absichtlich seinen Gesund-heitszustand (durch Zusammenpressen der Venen und übermäßigen Kaffeegenuss) verschlechterte, um die Ver-handlung zu unterbrechen und »Zeit zu schinden«. Für Mustafa wurde ein ärztlicher Gutachter vor Gericht ge-holt, der ihn während der Verhandlung beobachten soll. Dieser Gutachter ist während der Verhandlung einge-schlafen!

Auch die gesundheitliche und psychische Verfassung der anderen Gefangenen ist kritisch, denn Isolationshaft, Kontaktsperren, schlechte ärztliche Behandlung und Schikanen sind Folter, die an keinem der Gefangenen spurlos vorbeigeht.

Dazu kommt noch der Druck auf sie, der während der Prozesstage auf ihnen lastet.

Die BKA-Beamten und ihre Aussagen

Ein nicht unwesentlicher Teil der Beweise stützt sich auf Aussagen des BKA. Der Umfang und der Inhalt der

Aussagen der Beamten sind sehr eingeschränkt, denn sie müssen sich an die Aussagegenehmigung ihres Vorgesetzten halten. Diese Genehmigung gibt ihnen vor, zu welchen Teilen ihrer Informationen sie eine Aussage machen dürfen. Durch diese Einschränkung werden die meisten Fragen der Verteidigung nicht beantwortet. Außerdem können sie zu vielen Fragen und Sachverhalten nichts sagen, denn sie haben nie aktiv an Ermittlungen teilgenommen. Das BKA fungiert eigentlich nur als Ermittlungsbehörde im Hintergrund. Die Asservate, die vor Gericht getragen wurden, stammen aus Ermittlungen von kleinen Polizeistellen und -Revieren in der ganzen Republik. Diese Berichte der Polizeistellen sind an das BKA weitergeleitet worden, um dort ausgewertet zu werden.

Des Weiteren ist auch Beweismaterial von niederländischen und türkischen Behörden an das BKA weitergeleitet worden – durch unbekannt Kontaktpersonen. Dabei handelt es sich um Datenträger in der Größenordnung von ca. 1,3 TB. Der komplette Inhalt ist auf Türkisch verfasst und war bis zur Mitte des Prozesses noch nicht übersetzt. Während der Verhandlung hat die Vertrauensdolmetscherin der Verteidigung Fehler in der Übersetzung bemerkt, die den ganzen Inhalt des Textes veränderten.

Die Aussagen, auf die sich die Beamten beziehen, sind teilweise in der Türkei gemacht worden, und es ist bekannt, dass dort Aussagen durch Folter erzwungen werden. Viele dieser Aussagen sind mittlerweile wieder zurückgenommen worden. KHK Hengst vom BKA sagte dazu: »Es sind rechtsgültige Aussagen, und es interessiert mich nicht, wenn irgendwo gefoltert wird; das ist etwas Politisches, das nicht in diesen Prozess gehört!«

Der einzige Zeuge: Hüseyin Hiram

Hüseyin Hiram war Doppelagent und ist schwer psychisch gestört; er soll den Hauptbelastungszeugen darstellen. Hiram hatte Kontakte zum türkischen Geheimdienst (MIT). Dieser soll ihm den Auftrag gegeben haben, die Struktur der DHKP-C zu durchleuchten und belastendes Material zu sammeln. Nach mehreren Versuchen will er letztendlich Kontakt zu einem der heutigen Angeklagten bekommen haben, der ihn dann auch mit dem Schmuggel von Waffen in die Türkei beauftragt haben soll. In der Zeit, in der er Kontakt zum MIT hatte, pflegte er auch Kontakte zum VS. Deshalb wurde er vom OLG Koblenz angeklagt. Sein damaliges Geständnis umfasste mehrere Seiten. Er wurde zu einer geringen Haftstrafe verurteilt. Zu dieser Zeit wurde ihm schon eine schwere Schizophrenie attestiert. Während seiner Haft hat er mehrere Male versucht, sich das Leben zu nehmen.

Seit dem 28. Juli 2008 wird er vor Gericht als Hauptbelastungszeuge vernommen.

Seine Auftritte sind immer sehr spektakulär. Er muss ca. 30 Tabletten pro Tag einnehmen, um überhaupt »normal« sprechen zu können. Bei fast jedem Prozesstag hat er Ausbrüche, in denen er die Gefangenen als »Vaterlandsverräter« und »Feinde« beschimpft. Eine weitere Aussage bzw. Drohung von ihm gegenüber den Gefangenen war: »Ich werde dafür sorgen, dass ihr lebenslänglich hinter Gitter kommt!« Er ist dann nur mit Medikamenten unter Kontrolle zu bekommen.

Hiram kann keine Antworten selbst formulieren und antwortet auf Fragen, die ihm mehrmals gestellt werden, jedes Mal mit etwas anderem. Manchmal sagt er auch, dass er sich an nichts erinnern könne, obwohl ihm die Frage vor zwei Minuten schon einmal gestellt worden war und er darauf geantwortet hatte. Wenn er auf die Aussage vor dem OLG in Koblenz angesprochen wird, sagt er, dass er damals gelogen habe und damit die Ermittlungsbehörden absichtlich getäuscht habe.

Das Hochsicherheitsgefängnis von Stuttgart-Stammheim

Auch die Justizvollzugsanstalt (JVA) Stuttgart-Stammheim trägt ihren Teil zum Charakter des Prozesses bei, denn die JVA Stammheim ist beispielsweise ein »Vorbild« für die F-Typ-Gefängnisse in der Türkei gewesen. Die Außenstelle des OLG befindet sich innerhalb dieses JVA-Geländes und wurde damals für die Prozesse gegen die Rote Armee Fraktion (RAF) gebaut. Das hat sich der Staat damals 12 Millionen Mark kosten lassen. Im Foyer des Verhandlungssaals hängt hinter einer Glasscheibe ein Papier, auf dem die Namen der Angeklagten, der Tatvorwurf und das Datum der Verhandlung stehen.

Für diese Außenstelle gelten zwei Sicherheitsstufen, die der JVA und die des OLG, was bedeutet, dass auch doppelt so intensiv kontrolliert wird, wenn man den Prozess im Gericht verfolgen will. Es darf nichts (überhaupt nichts) in den Verhandlungssaal mitgenommen werden. Der Personalausweis und alle anderen Sachen werden eingeschlossen. Das kann der Staat mit den zwei Sicherheitsstufen rechtfertigen, ebenso wie das Kopieren des Ausweises.

Der Folterer: Serdar Bayraktutan

Vor dem OLG Stammheim werden mittlerweile auch Beamte aus der Istanbul Anti-Terror-Abteilung vom DHKP-C-Dezernat angehört. Während sich der psychisch kranke Hüseyin Hiram immer weiter in Widersprüche verwickelte und seine Seriosität immer mehr anzuzweifeln war, wurde in Eile der Zeuge Serdar Bayraktutan in die BRD geholt, um ihn anhören zu können. Die Verteidigung, die dagegen protestierte, weil sie nicht ge-

nügend Zeit hatte, sich darauf vorzubereiten, reichte dagegen einen Antrag ein. Als sich dann aber herausstellte, dass zwei Foltervorwürfe gegen Bayraktutan vorlagen, wurde seine Anhörung unterbrochen. Ironischerweise wurde fast zeitgleich zu dieser Entwicklung am 8. Oktober 2008 ein politischer Aktivist namens Engin Ceber in Istanbul zu Tode gefoltert.

Unsere Solidarität gegen ihre Repression!

Der politische Charakter des Prozesses wird allein anhand der Prozessführung, der Haftbedingungen, der Schikanen gegenüber den Angeklagten und den ProzessbeobachterInnen und des medialen Schweigens deutlich. Des Weiteren richtet sich dieser Prozess gegen eine politische Organisation, und es ist eindeutig zu erkennen, dass der Ausgang dieses Prozesses einen Präzedenzfall für den §129b schaffen soll, um somit der Kriminalisierung weiterer migrantischer und internationalistischer Organisationen den Weg zu ebnen. Bereits jetzt stehen weitere DHKP-C-Prozesse nach §129b an: So beginnt am 15. Januar 2009 der Prozess gegen Faruk Ereren, der seit April 2007 in der JVA Düsseldorf inhaftiert ist. Noch ungewiss ist der Termin für den Prozessauftakt gegen Nurhan Erdem, Cengiz Oban und Ahmet İstanbullu, die im Rahmen einer breit angelegten Repressionswelle am 5. November 2008 in Nordrhein-Westfalen verhaftet wur-

den. Sowohl Faruk Ereren als auch Nurhan Erdem, Cengiz Oban und Ahmet İstanbullu wird die Mitgliedschaft in der DHKP-C vorgeworfen.

Außer den erwähnten Repressionsfällen gibt es ein Ermittlungsverfahren gegen zehn Personen, denen die Mitgliedschaft in einer »terroristischen Vereinigung innerhalb der TKP/ML« vorgeworfen wird.

Gewiss ist: der Ausgang des aktuellen Stammheim-Prozesses wird Auswirkungen auf das in Düsseldorf anstehende DHKP-C Verfahren, das Verfahren gegen Nurhan Erdem, Cengiz Oban und Ahmet İstanbullu und auf alle weiteren kommenden §129b-Verfahren haben.

Der aktuell stattfindende §129b-Prozess in Stammheim sowie alle eventuell anstehenden Prozesse nach §129, 129a und 129b dürfen nicht isoliert betrachtet werden, da sie sich in die internationale repressive Entwicklung, die sich insbesondere seit dem 11. September 2001 verschärft hat, einreihet. Von daher ist es notwendig, sowohl den Stammheim-Prozess als auch alle anderen »Terrorismus-Prozesse« in einen gemeinsamen Kontext zu stellen. Dazu gehören auch der §129a-Prozess gegen vermeintliche Mitglieder der militanten Gruppe

(mg) in Berlin oder gegen vermeintliche Mitglieder der Revolutionären Zellen (RZ) in Stuttgart-Stammheim.

**Weg mit §§129! Solidarität ist unsere Waffe!
Freiheit für alle politischen Gefangenen!**



Weitere Verfahren gegen angebliche Mitglieder der DHKP-C von Maja

Am frühen Morgen des 5. November 2008 wurden in Köln, Dortmund und Duisburg zeitgleich mehrere Wohnungen und migrantische Kultur- und Bildungsvereine durchsucht. Dabei wurden Computer und sonstige Datenträger sowie Bargeld beschlagnahmt und drei Personen festgenommen. Ahmet İstanbullu, Cengiz Oban und Nurhan Erdem wird die »Unterstützung und Mitgliedschaft in einer ausländischen terroristischen Vereinigung« nach § 129b vorgeworfen. Die Festgenommenen wurden nach Karlsruhe gebracht, wo der Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofs die Haftbefehle eröffnete und den Beginn der Untersuchungshaft anordnete.

Die Generalbundesanwaltschaft stuft die drei Linken als FührungsfunktionärInnen der DHKP-C (Revolutionäre Volksbefreiungspartei/Front) ein und unterstellt ihnen Aktivitäten für eine vermeintlich innerhalb der Organisation in der Türkei bestehende »terroristische Vereinigung«. Vorgeworfen wird den AktivistInnen Unterstützungsarbeit, die laut Presseerklärung der Generalbundesanwaltschaft die »Beschaffung und Weiterleitung von Finanzmitteln sowie [...] Schulungen und Propagandaveranstaltungen zur Gewinnung neuer Mitglieder und Unterstützer« umfasse, außerdem die Werbung von KurierfahrerInnen.

129b-Ermittlungen wegen vermuteter TKP/ML-Mitgliedschaft

von Maja

Am 5. Dezember 2007 wurden bei einer bundesweiten Razzia unter Leitung des Bundeskriminalamts (BKA) dreizehn Wohnungen und Vereinsräume in Frankfurt am Main, Offenbach, Gießen, Wetzlar, Köln, Leverkusen, Duisburg und Lübeck durchsucht. Bei den Durchsuchungen, an denen 140 PolizistInnen des BKA sowie der jeweiligen Länderpolizeien beteiligt waren, wurden umfangreiche Unterlagen und Computer beschlagnahmt. Die von der Bundesanwaltschaft (BAW) koordinierte Maßnahme richtete sich gegen zehn türkische und kurdische AktivistInnen von ATİF (Föderation der Arbeiter aus der Türkei in Deutschland). Die zehn Linken werden staatlicherseits als Mitglieder der TKP/ML (Türkische Kommunistische Partei/Marxisten-Leninisten) eingestuft. Vorgeworfen wurde den Betroffenen die Mitgliedschaft in einer ausländischen terroristischen Vereinigung nach § 129b – obwohl die Partei in der BRD nicht verboten ist und auch nicht auf der wahrlich umfangreichen EU-Terrorliste geführt wird. Dennoch vermutet die BAW terroristische Strukturen innerhalb der TKP/ML.

Auf eine Anfrage der Bundestagsfraktion »Die Linke« hin erklärte die Bundesregierung (Drucksache 16/7990), die Organisation beschränke sich in der BRD tatsächlich »auf Spendensammlungen und propagandistische Aktivitäten«, wobei sich letztere vor allem gegen die türkische Regierung und die Politik der USA richteten. Der Verdacht, »dass innerhalb der TKP/ML eine terroristische Vereinigung im Sinne der §§ 129a, 129b StGB besteht«, sei »im Wege des polizeilichen Informationsaustauschs« mit den türkischen Repressionsorganen zustande gekommen.



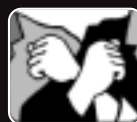
Der Vorwurf gegen die zehn AktivistInnen besteht also darin, sie hätten Spenden gesammelt für eine legale Partei, der die BAW »terroristische« Aktivitäten unterstellt. Über die Existenz dieser vermeintlich terroristischen Struktur hat die BAW allerdings keine eigenständigen Informationen, sondern nur solche, die in der Türkei unter unklaren Umständen gewonnen wurden – unter Folter gemachte Aussagen keineswegs ausgeschlossen.

Auch wenn die linken MigrantInnen wieder auf freiem Fuß sind, dauern die Ermittlungen weiter an.

ANZEIGE

Gegen Beugehaft und Aussagezwang!

GenossInnen sollen gegen GenossInnen aussagen – so wäre es dem Staat in politischen Verfahren am liebsten. Manchmal werden die Daumenschrauben angezogen und GenossInnen als "Zeugen" vorgeladen, um belastende Aussagen zu erhalten. Der einzig sinnvolle Schutz der eigenen Strukturen, insbesondere bei Organisationsdelikten wie den §§ 129, 129a, 129b, ist und bleibt die konsequente Aussageverweigerung. Um dennoch Aussagen zu erzwingen, kann vom Gericht Beugehaft von bis zu 6 Monaten verhängt werden. Beugehaft kostet die Betroffenen nicht nur viel Kraft, es entstehen ihnen auch konkrete Kosten (immerhin rund 20 Euro pro Tag für die "Unterkunft"). Hinzu kommen laufende Kosten wie Miete oder auch Geld für die Versorgung von Kindern und Familienangehörigen. Die Rote Hilfe hat daher ein bundesweites Beugehaftkonto eingerichtet, um einige dieser Kosten gemeinsam aufzufangen. Wir lassen niemanden mit dem Problem Beugehaft alleine!



Rote Hilfe e.V.
Postfach 3255
37022 Göttingen
www.rote-hilfe.de

Konto: 191 100 462
BLZ: 440 100 46
Postbank Dortmund
Stichwort: Beugehaft

Der gelistete Terror

von Andrea

Im Nachgang der Gesetzesänderungen nach den Anschlägen auf das World Trade Center in New York und weitere US-amerikanische Einrichtungen im September 2001 war die Europäische Union (EU) bemüht, für das zu verfolgende Subjekt »Terrorismus« halbwegs greifbare Definitionen zu finden. Das Ergebnis waren eine umfangreiche Debatte – und eine Liste.

Bereits im September 2001 hatten die europäischen Innen- und Justizminister eine Reihe von Maßnahmen gegen den »weltweiten Terrorismus« beschlossen: den europäischen Haftbefehl, eine engere Zusammenarbeit von Polizei und Geheimdiensten, eine europäische Antiterrorreinheit, stärkere Grenzkontrollen.

Doch wann sollten diese Maßnahmen in Kraft treten? Was sollte alles ein »Terrorakt« sein können?

In der ursprünglichen Version sollten darunter Straftaten fallen, die »von einem Einzelnen oder einer Gruppe gegen einen oder mehrere Staaten mit der Absicht begangen werden, ihre Institutionen oder Menschen... einzuschüchtern oder die politischen, wirtschaftlichen oder sozialen Strukturen dieser Länder schwerwiegend zu verändern oder zu zerstören.«

Unter diese ursprüngliche Definition fielen, neben Mord, Geiselnahme oder Raub, auch illegale Besetzungen, Angriffe gegen Computersysteme oder Auseinandersetzungen am Rande von Demonstrationen. Allein der Vorwurf »mit der Absicht... einzuschüchtern oder... Strukturen... zu verändern« eröffnet ein breites Spektrum an verfolgbaren Aktivitäten. Gewerkschaftliche Streiks, globalisierungskritische Demonstrationen, letztlich fast jede Wahrnehmung des Versammlungsrechts zielt darauf ab, etwas zu verändern in den »politischen, wirtschaftlichen oder sozialen Strukturen.«

Diese umfassende Ermächtigungsgrundlage für staatliche Repression erfuhr eine kleine Einschränkung. Nunmehr sollen nur noch Gruppen – mehr als zwei Personen

– unter diese Regelung fallen, sie müssen gegründet worden sein und das gemeinsame Handeln soll auf terroristische Akte abzielen.

Die EU hat eine Liste von Organisationen und Einzelpersonen zusammengestellt, die sie für terroristisch hält. Darunter fielen 2001 etwa die baskische Euskadi ta Askatasuna (ETA), die Hamas-Izz-al-Din-al-Qassem, der »terroristische Flügel der Hamas«, und die Partiya Karkerén Kurdistan (Kurdische Arbeiterpartei PKK), deren Mitgliedschaft zu dem Zeitpunkt in der BRD nur noch als Mitgliedschaft in einer »kriminellen Vereinigung« verfolgt wurde. Für die Aufnahme auf die Liste wurde die Definition des türkischen Militärregimes bemüht.

Selbstverständlich ist die Auswahl der erfassten Gruppen recht weit und umfasst nicht ausschließlich linke Organisationen.

Die Liste des europäischen Rates, 2001/931/GASP, erfährt beständig Überarbeitungen*. Bereits sechs Monate nach der Verabschiedung des »Gemeinsamen Standpunktes« war die Liste um acht Organisationen auf 31 angewachsen: Hinzugekommen war etwa die Fuerzas Armadas Revolucionarias de Colombia (FARC), die noch kurze Zeit zuvor offizielle Partnerin der kolumbianischen Regierung über Friedensverhandlungen war. Gemeinsame Merkmale der aufgeführten Organisationen sind schwer auszumachen.

Für alle aufgeführten Organisationen gilt jedoch: Allein ihre Nennung in dieser Liste kann bei mutmaßlichen Mitgliedern in der BRD zur Strafverfolgung nach Paragraph 129b des deutschen Strafgesetzbuches (StGB) führen, der die Verfolgung von nicht in der BRD agierenden Gruppen als »terroristische« oder »kriminelle Vereinigung« ermöglicht. Und das wiederum eröffnet, in Verbindung mit den Ausforschungsparagraphen 129 und 129a des StGB, eine breite Palette staatlicher Repression gegen mutmaßliche Unterstützer, Werber, Gründerinnen.

* Die aktuelle Liste stammt vom 15. Juli 2008 und umfasst 48 Organisationen, u. a. »Kahane Chai« (eine rassistische, antiarabische Gruppe in Israel), die »Communist Party of the Philippines« (CPP) und die Cooperativa Artigiani Fuoco ed Affini – Occasionalmente Spettacolare (»Kunsthandwerker-Genossenschaft u. ä. – gelegentlich spektakulär«, Italien)

Ausblick:

Womit haben wir zukünftig zu rechnen? Eine Erweiterung der §§ 129 ff. steht immer noch im Raum. Einsätze der Bundeswehr im Innern werden zunehmen. Andere Länder werden dem Beispiel Bayerns, Baden-Württembergs und Niedersachsens folgen und das Versammlungsrecht verschärfen. Nicht zuletzt werden unter propagandistischer Beihilfe der Medien neue Bedrohungsszenarien entworfen werden.

Dies bedeutet für soziale Kämpfe aller Art ein Anziehen der Repressionsschraube. Andererseits sind die zu erwartenden Entwicklungen auch ein Anzeichen für eine zunehmende Nervosität in den Chefetagen von Staat und Wirtschaft.

Um dem Staatsterror gegen die Linke entgegenzuwirken, bedarf es in erster Linie ernsthafter und starker politischer Kämpfe, aber eben auch einer aktiven Antirepressionsarbeit.

Dem Kampf gegen den Paragrafenkomplex 129 kommt dabei eine zentrale Rolle zu. In diesem Sinne gilt für die gesamte radikale Linke:

**Informiert euch – Werdet aktiv – Unterstützt die Betroffenen.
Solidarität ist eine Waffe!**



**Bitte wenden
und Mitglied werden**

Solidaridad
 Solidareco
 Solidariedade
 Solidariet
 Solidarita
 Solidaarisuus
 סולידריות
 ΣΟΛΙΔΑΡΗΟΤ
 Solidaiteit
 Dayanişma
 Solidarität
 Solidarié
 Αλληλεγγύη
 Солидарность

Repression kennt nur eine Sprache

Während der Proteste gegen die 60-Jahr-Feiern der NATO wurden hunderte Demonstrant_innen festgenommen. Einige sind noch immer in Haft, dutzende Verfahren stehen noch aus. Unterstützt die von Verfolgung Betroffenen mit Veranstaltungen, Aktionen und aktiver Solidarität.

Rote Hilfe e.V.
 Kto.: 191 100 462
 Postbank Dortmund
 BLZ 440 100 46
 Stichwort "NATO"



www.rote-hilfe.de
 www.breakout.blogspot.de

Solidarität ist international



ÜBER 220 MINUTEN MUSIK VON 60 BANDS
 PLUS PC-SECURITY-CD!

»OUT OF CONTROL« IST EIN SOLIDARITÄTS-SAMPLER-PROJEKT FÜR DIE NACH § 129A ANGEKLAGTEN MENSCHEN IN BERLIN UND NORDDEUTSCHLAND.

IN EINEM 8SEITIGEN DIGIPACK MIT DICKEM BOOKLET GIBT ES INSGESAMT VIER CDS, EINE MIT DIVERSEN PUNK/HARDCORE-BANDS AUS ALLER WELT, EINE MIT POLITISCHEM HIPHOP, EINE MIT EINER WILDEN MISCHUNG AUS DRUM'N'BASS, DUB, LIEDERMACHEREI UND ELEKTRO UND ZUM GUTEN SCHLUSS EINE DATEN-CD-ROM FÜR DEN COMPUTER MIT NÜTZLICHEN PROGRAMMEN, VIDEOS UND ANLEITUNGEN RUND UM DIE THEMEN E-MAIL-UND DATENTRÄGERVERSCHLÜSSELUNG, ANONYMITÄT UND SICHERHEIT IM NETZ.

ALLE ERLÖSE AUS »OUT OF CONTROL« WERDEN AN DIE ROTE HILFE GESPENDET!

PREIS: 15,- EUR
 ÜBER WWW.TWISTED-CHORDS.DE

129a-Soli-Shirts der Roten Hilfe



schwarzes T-Shirt mit rotem Aufdruck
 Größen: S, M, L, XXL
 Girlie-Größen: M und L

Preis: 10,- Euro (zzgl. Versandkosten)

Der Erlös ist zugunsten der von 129 / 129a-Verfahren betroffenen GenossInnen bestimmt.



erhältlich beim Literaturvertrieb der Roten Hilfe

PF 6444, 24125 Kiel
 T. + F.: 0431 / 751 41
 literaturvertrieb@rote-hilfe.de



BEITRITTSERKLÄRUNG/EINZUGSERMÄCHTIGUNG:

- Ich erkläre meinen Beitritt zur Roten Hilfe e.V.
- außerdem bin ich an aktiver Mitarbeit interessiert
- Ich möchte regelmäßig den E-Mail-Newsletter erhalten

Ich ermächtige den Bundesvorstand der Roten Hilfe, jederzeit widerruflich, meinen Beitrag jeweils zu Beginn des Fälligkeitsdatums zu Lasten meines unten angegebenen Kontos durch Lastschrift einzuziehen. Innerhalb von 6 Wochen kann ich bereits vollzogene Lastschriften wieder rückgängig machen. Von mir verursachte Rücklastgebühren (Rückbuchungen z. B. bei ungedecktem Konto) gehen zu meinen Lasten und können ebenfalls von meinem Konto abgebucht werden.

- Ich zahle einen Mindestbeitrag von
- jährlich 90,- €
 - halbjährlich 45,- €
 - vierteljährlich 22,50 €
 - monatlich 7,50 €
 - anderer Betrag _____
 - anderer Betrag _____
 - anderer Betrag _____
 - anderer Betrag _____
- Ich zahle einen Solibeitrag von
- jährlich 120,- €
 - monatlich 10,- €

Der Normalbeitrag beträgt monatlich 7,50 €, der ermäßigte Mindestbeitrag (für SchülerInnen, Erwerbslose usw.) 3,- €

Vorname und Name _____

Straße und Hausnummer _____

PLZ, Wohnort _____

Telefonnummer _____

e-mail _____

Name und Ort des Kreditinstituts _____

BLZ _____

Kontonummer _____

Datum und Unterschrift _____

Adressen der Roten Hilfe

BUNDESVORSTAND UND REDAKTION

Rote Hilfe Bundesgeschäftsstelle
Postfach 3255
37022 Göttingen
Telefon 0551/770 80 08
di. + do. 15–20 Uhr
Fax 0551/770 80 09
bundesvorstand@rote-hilfe.de

LITERATURVERTRIEB

Rote Hilfe e.V.
Postfach 6444
24125 Kiel
Telefon & Fax 0431/751 41
Öffnungszeiten:
di. 15–20 Uhr, do. 16–20 Uhr
literaturvertrieb@rote-hilfe.de

SPENDEN- UND BEITRAGSKONTO

Rote Hilfe e.V.
Postbank Dortmund
BLZ 440 100 46
Konto 19 11 00-462

ORTSGRUPPEN DER ROTEN HILFE E.V.

Berlin
c/o Stadtteilladen *Lunte*
Weisestraße 53
12049 Berlin
Telefon 030/62 72 25 77
berlin@rote-hilfe.de
www.rote-hilfe.de/berlin

Bielefeld
Hermann Taube
Goldbach 5
33615 Bielefeld
Telefon 0521/12 34 25
Fax 0521/13 79 83
bielefeld@rote-hilfe.de

Bochum-Dortmund
c/o soziales Zentrum
Josephstr. 2
44791 Bochum
bochum-dortmund@rote-hilfe.de

Bonn
c/o Buchladen *le Sabot*
Breite Straße 76
53111 Bonn
Fax 0228/69 51 93
bonn@rote-hilfe.de

Braunschweig
Cyriaksring 55
38118 Braunschweig
Telefon 0531/8 38 28
Fax 0531/2 80 99 20
braunschweig@rote-hilfe.de

Bremen
Postfach 11 04 47
28207 Bremen
bremen@rote-hilfe.de

Chemnitz
c/o Rothaus e.V.
Lohstraße 2
09111 Chemnitz
karl-marx-stadt@rote-hilfe.de

**Darmstadt Bunte Hilfe/
Rote Hilfe e.V.**
c/o LinksTreff Georg Fröba,
Landgraf-Philipp-Anlage 32,
64283 Darmstadt
Telefon & Fax: 06151/391 97 91
darmstadt@rote-hilfe.de

Dresden
Rudolf-Leonhard-Straße 39
01097 Dresden
Fax 0351/811 51 11
dresden@rote-hilfe.de

Duisburg
c/o Jugend- und Kulturverein
Kaiser-Wilhelmstr. 284
47169 Duisburg
duisburg@rote-hilfe.de

Erfurt
Postfach 800613
99032 Erfurt,
erfurt@rote-hilfe.de
http://rotehilfeerfurt.blogspot.de

Flensburg
c/o Infoladen Subtilus
Norderstr. 41
24939 Flensburg,
flensburg@rote-hilfe.de

Frankfurt (Oder)
Rote Hilfe e.V.
c/o Utopia e.V.
Berliner Straße 24
15230 Frankfurt (Oder)
ffo@rote-hilfe.de

Freiburg
c/o KTS
Baselerstraße 103
79100 Freiburg
Telefon 0761/4 09 72 51
freiburg@rote-hilfe.de

Gießen
Postfach 10 08 01,
35338 Gießen
Telefon: 0175 /210 77 68
giessen@rote-hilfe.de

Göttingen
c/o Buchladen Rote Straße
Nikolaikirchhof 7
37073 Göttingen
Telefon 0551/770 80 01
Mobil 0163/8007353
Fax 0551/770 80 09
goettingen@rote-hilfe.de

Greifswald
Postfach 1228
17465 Greifswald
greifswald@rote-hilfe.de
http://www.rotehilfegreifswald.
blogspot.de

Hagen-Lüdenscheid
c/o Quadrux Buchladen
Lange Straße 21
58089 Hagen
hagen-luedenscheid@rote-hilfe.de

Halle
c/o Infoladen
Ludwigstraße 37
06110 Halle
Telefon 0345/170 12 42
Fax 0345/170 12 41
halle@rote-hilfe.de
http://halle.rote-hilfe.de

Hamburg
Postfach 30 63 02
20329 Hamburg
hamburg@rote-hilfe.de
www.rote-hilfe.de/hamburg

Hameln
c/o VVN BdA
Postfach 101230
31762 Hameln
hameln@rote-hilfe.de

Hannover
c/o UJJ Kornstraße
Kornstraße 28
30167 Hannover
hannover@rote-hilfe.de
www.rote-hilfe.de/hannover

Heidelberg
Postfach 10 31 62
69021 Heidelberg
Fax 06221/16 37 67
heidelberg@rote-hilfe.de
www.rote-hilfe.de/heidelberg

Heilbronn
c/o Infoladen
Postfach 2204
74012 Heilbronn
heilbronn@rote-hilfe.de

Jena
c/o Infoladen Jena
Schillergäßchen 5
07745 Jena
Tel: 03641/449304
jena@rote-hilfe.de
http://jena.antifa.net/rh

Kiel
Postfach 6444
24125 Kiel
Telefon & Fax 0431/751 41
kiel@rote-hilfe.de

Königs Wusterhausen
c/o H. G. A.
Postfach 11 19
15701 Königs Wusterhausen
http://rotehilfekw.blogspot.de
Telefon: 0177/7420920

Leipzig
c/o linXXnet
Bornaische Str. 3d
04277 Leipzig
leipzig@rote-hilfe.de
http://www.leipzig.rote-hilfe.de
Sprechzeiten:
jeden 1. Do 19–20 Uhr

Leverkusen
c/o Kulturausbesserungswerk
Kolbergerstraße 95 A
51381 Leverkusen
leverkusen@rote-hilfe.de

Magdeburg
c/o Soziales Zentrum Magdeburg
Alexander-Puschkin-Straße 20,
39108 Magdeburg
magdeburg@rote-hilfe.de

Mainz/Wiesbaden
c/o Infoladen Linker Projekte
Werderstr. 8
65195 Wiesbaden
mainz-wiesbaden@rote-hilfe.de

Mönchengladbach-Düsseldorf
c/o Katrin Wasilewski
Herzogstraße 68
41238 Mönchengladbach
moenchengladbach-duessel-
dorf@rote-hilfe.de

München
Schwanthalerstraße 139
80339 München
Telefon 089/448 96 38
mi. 18–19 Uhr
muenchen@rote-hilfe.de
www.rote-hilfe.de/muenchen

Nürnberg, Fürth, Erlangen
c/o Libresso
Postfach 810 112
90246 Nürnberg
Tel: 0162 3805197
Telefon 0911/22 50 36
Fax 0911/2 72 60 27
nuernberg@rote-hilfe.de

Oberhausen
c/o projekt: archiv!
Autonomes Zentrum Mülheim
Auerstr. 51
45468 Mülheim an der Ruhr
oberhausen@rote-hilfe.de

Osnabrück
Postfach 3604
49026 Osnabrück
osnabrueck@rote-hilfe.de
http://www.rotehilfeosnabrueck.
blogspot.de

Potsdam
c/o Madia
Lindenstraße 47
14462 Potsdam
potsdam@rote-hilfe.de

Rostock Rote Hilfe e.V.
Nikotstraße 5/6
18057 Rostock
rostock@rote-hilfe.de

Saarland
c/o Verein für kommunikatives
Wohnen und Leben
Postfach 103207
66032 Saarbrücken
saarland@rote-hilfe.de

Strausberg
c/o Horte
Peter-Göring-Straße 25
15344 Strausberg
strausberg@rote-hilfe.de

Stuttgart
c/o Infoladen
Burgstallstraße 54
70199 Stuttgart
stuttgart@rote-hilfe.de

Tübingen
c/o Infoladen
Schellingstr. 6
72072 Tübingen
tuebingen@rote-hilfe.de

Wuppertal
Markomannenstraße 3
42105 Wuppertal
wuppertal@rote-hilfe.de

KONTAKTADRESSEN DER ROTEN HILFE E.V.

Frankfurt(Oder)
Rote Hilfe e.V.
c/o Utopia
Berliner Straße 24
15230 Frankfurt/Oder

Hameln
c/o VVN-BdA
Postfach 101230
31762 Hameln
hameln@rote-hilfe.de

Karlsruhe
c/o Infoladen Karlsruhe
Werderstr. 28
76137 Karlsruhe
Telefon 0721/38 78 58
karlsruhe@rote-hilfe.de

Köln
c/o Anatolische Föderation
Hansemannstraße 17-21,
50823 Köln
koeln@rote-hilfe.de

Rendsburg
c/o T-Stube
Postfach 506
24756 Rendsburg
Telefon 04331/295 66

Saarland
c/o Verein für kommunikatives
Wohnen und Leben
Postfach 103207
66032 Saarbrücken
mailto:saarland@rote-hilfe.de

Straubing
Hannelore Wutzdorff-Brunner
Ahornweg 1
94351 Feldkirchen
Telefon & Fax 09420/458

**Sie haben Gesetzbücher und Verordnungen
Sie haben Gefängnisse und Festungen
(Ihre Fürsorgeanstalten zählen wir nicht!)
Sie haben Gefängniswärter und Richter
Die viel Geld bekommen und zu allem bereit sind!
Ja wozu denn?
Glauben sie denn, dass sie uns damit kleinkriegen?
Eh sie verschwinden, und das wird bald sein
Werden sie gemerkt haben, dass ihnen das alles
nichts mehr nützt.**

Bertolt Brecht 1931

Solidarität ist eine Waffe



**Rote Hilfe e.V. | Bundesgeschäftsstelle
Postfach 3255, 37022 Göttingen
T: 0551 / 7 70 80 08
F: 0551 / 7 70 80 09**



**bundesvorstand@rote-hilfe.de
www.rote-hilfe.de
www.aussageverweigerung.info**